



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

HARVARD LAW LIBRARY



3 2044 097 720 288

Kirchenver.
fassung West.
europas im
Mittelalter.

HARVARD
LAW
LIBRARY

Ku
67 m.



HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY
OF THE
FÜRST ZU STOLBERG
AT
WERNIGERODE

Received April 21, 1932

1912-1913



Die Grundlegung
der
Kirchenverfassung Westeuropas
im frühen Mittelalter

von

D. EDWIN HATCH,

Reader in ecclesiastical History in the University of Oxford.

Vom Verfasser autorisirte Uebersetzung, besorgt von

D. ADOLF HARNACK.



Giessen.

J. Ricker'sche Buchhandlung.

1888.

0

C. 8.
961
HAT
1888

APRIL 21, 1932

VORREDE DES VERFASSERS.

Auf den folgenden Blättern ist der Versuch gemacht, eine Reihe von oft aufgeworfenen Fragen in Bezug auf die großen Unterschiede zwischen den ursprünglichen und den heutigen Formen einiger christlicher Institutionen zu beantworten. Weder eine vollständige noch eine systematische Darstellung ist beabsichtigt; auch richten sich diese Blätter in erster Linie nicht an die Studirenden, sondern an solche Leser, welche für theologische Fragen interessirt sind. Ihr Zweck ist kein polemischer, sondern ein historischer. Der Verfasser hat die Ergebnisse seines selbständigen Studiums der Quellschriften zusammengefaßt; die Knappheit, mit welcher einige wichtige Fragen behandelt sind, erklärt sich aus seiner Absicht, diese Darstellung später durch ein ausführlicheres Werk zu ergänzen, mit welchem er bereits seit längerer Zeit beschäftigt ist.

Die Litteratur, besonders die neuere deutsche, ist sehr weitschichtig, und die Thatsachen, aus denen der Verfasser seine Schlüsse gezogen hat, sind zahlreich. Da aber das Werk für einen weiteren Leserkreis bestimmt ist und nicht sowohl eine ausführliche Darlegung aller Thatsachen als vielmehr eine Zusammenfassung der Ergebnisse, zu welchen sie führen, enthält, so hat der Verfasser geglaubt, die Blätter nur mit dem nothwendigsten gelehrten Material beschweren zu dürfen.

In zweiter Linie richtet sich das Buch an solche Studirende, welche ihre Zeit historischen Studien widmen können.

Es will sie anregen, ihre Aufmerksamkeit mehr als bisher einem großen Gebiete zuzuwenden — der Kirchengeschichte der Jahrhunderte, welche zwischen dem Fall des römischen Reichs und der politischen Consolidirung Europa's im Mittelalter liegen.

Oxford, 16. März 1887.

VORREDE DES ÜBERSETZERS.

Vor fünf Jahren habe ich die Vorlesungen von Hatch über die „Gesellschaftsverfassung der christlichen Kirchen im Alterthum“ deutsch herausgegeben. Das Buch hat dem Studium der Verfassungsgeschichte der Kirche bei uns einen kräftigen Anstoß gegeben, wie die seitdem erschienenen zahlreichen Untersuchungen beweisen.

*Auch die neue Schrift des Verfassers *), welche Andeutungen ausführt, die in der achten Vorlesung gegeben waren, schien mir der Uebersetzung in hohem Grade würdig, und zwar dachte ich dabei in erster Linie an die Studirenden der Kirchengeschichte. Obgleich wir die Kenntniß der Geschichte des frühen Mittelalters vor Allem deutschen Gelehrten verdanken, so besitzen wir doch in unserer Litteratur kein Werk, welches die Geschichte der Verfassung der Kirche in jener Zeit in knapper Darstellung vorführt und zum Studium derselben anregt; unsere kirchengeschichtlichen Lehrbücher aber sind in den einschlagenden Partien theils höchst schweigsam, theils nicht präcis genug. Es war mir daher nicht zweifelhaft, daß*

**) Das Original erschien im J. 1887 zu London unter dem Titel: „The Growth of Church Institutions.“ Der Verfasser hat es für diese Uebersetzung revidirt und dabei Einiges gestrichen, Anderes hinzugefügt.*

die neue Arbeit von Hatch hier eine Lücke auszufüllen vermag. Die Vorzüge derselben werden jedem Kundigen einleuchten. Dals der Verfasser, ähnlich wie in dem früheren Werke, statt eine fortlaufende geschichtliche Darstellung zu geben, die Geschichte der Entwicklung jeder einzelnen Institution für sich vorgeführt hat, bringt manche Nachtheile mit sich; aber andererseits treten auf diese Weise die Wandelungen, welche die einzelnen Einrichtungen erfahren haben, besonders deutlich hervor, und das ist von hohem Werthe. Das Buch verleugnet ferner nicht, dals es zunächst für einen englischen Leserkreis bestimmt ist, und es mag für diesen ein noch höheres Interesse besitzen als für uns; denn die Institutionen der Kirche von England stehen den mittelalterlichen ungleich näher als die der evangelischen Kirchen auf dem Continent. Allein es scheint mir für unsere Studirenden nützlich zu sein, dals sie so gleichsam unter der Hand einen Einblick in die Organisation der englischen Staatskirche erhalten und in Fragen der Kirchenverfassung eingeweiht werden, welche diese Kirche aufs lebhafteste bewegen und auch bei uns eine Zukunft zu haben scheinen.

Das Studium der Verfassungsgeschichte der Kirche ist nicht minder lehrreich als das der Dogmengeschichte: die Continuität des christlichen Gedankens und seine wunderbare Anpassungsfähigkeit an die wechselnden Bedingungen des gemeinschaftlichen Lebens treten deutlich hervor. Aber für das grofse Problem einer zweckmäfsigen Organisation der Kirche, welches die Gegenwart zu lösen hat, fehlt in der Vergangenheit jede directe Analogie. In der ersten Periode hat das Christenthum — eine ausländische Religion — die griechisch-römischen Städte erobert und die Kraft seiner Organisation z. Th. aus der Verbindung mit der städtischen, der provincialen und der Reichs-Verfassung gezogen. In der zweiten Periode hat es die grofse Aufgabe vollbracht, nach dem Fall des römischen Reichs von den übrig gebliebenen Centren dieses Reiches im Westen

und Norden, den Städten, aus das platte Land und die weiten Gebiete barbarischer Völker zu christianisiren und in eine feste kirchliche Ordnung zu bringen. Die Verfassung der Kirche im Alterthum steigt vom kleinsten, aber fest geschlossenen Kreise, der städtischen Gemeinde, zu der Provinz, der Diöcese, dem Reiche auf; die Verfassung der Kirche im Mittelalter steigt vom Papst und von dem Diöcesanbischof zum Capitel, zur Parochie und zu der kleinen Dorfkirche herab. Der Entwicklung des Städtewesens und der bäuerlichen Bevölkerung ist die Kirche in den folgenden Jahrhunderten schrittweise gefolgt. Aber den ungeheueren Umwälzungen, welche die Gesellschaft durch die neue Wissenschaft, die Entwicklung der modernen Industrie und die ihr entsprechende Ausbildung eines vierten Standes erlebt hat, stehen die Kirchen in Europa wesentlich noch mit ihrer alten Organisation gegenüber, und selbst das elastische Gefüge der römischen Kirche scheint hier nicht mehr auszureichen. Die Aufgabe der Gegenwart ist es, die großen Städte zu erobern, d. h. sowohl die Gebildeten als den Arbeiterstand.

Diese Aufgabe ist neu, und sie ist nicht geringer als die irgend einer vergangenen Epoche. Sie wird nicht anders gelöst werden als durch die Hervorbringung neuer Formen. Neue Formen aber erzeugt nur ein lebendiger und wahrhaftiger Geist, der im Evangelium wurzelt und zugleich mit allen Erkenntnissen und Kräften der Gegenwart im Bunde steht. Die oberste Aufgabe für die evangelischen Kirchen ist daher zur Zeit nicht die, in immer neuen Anläufen neue Associationen und neue Verfassungsformen zu gewinnen, sondern ein solches gemeinsames Verständniß des Evangeliums wiederherzustellen, daß es in keinem Sinn als Last, sondern als die Macht der Befreiung und Erlösung empfunden wird.

Marburg, den 15. Januar 1888.

Adolf Harnack.

I n h a l t.

	Seite
1. Die Diöcese	1
2. Der Diöcesanbischof	10
3. Der Pfarrgeistliche	22
4. Die Pfründe	33
5. Die Pfarrei	44
6. Die Zehnten	55
7. Der Metropolit	67
8. Die Nationalkirchen	77
9. Die kanonische Regel	87
10. Das Kathedralcapitel	98
11. Das Capitel und die Diöcese	109
12. Der Altarplatz	119



1

1

1

I. Die Diöcese.

Die Verschiedenheiten zwischen der äusseren Gestaltung des ältesten und des heutigen Christenthums haben vielfach Anlaß zu Erörterungen und zu falschen Auffassungen gegeben. Die Einen haben versucht, auf diese Verschiedenheiten einen Einwurf wider das Christenthum selbst zu gründen. Andere wieder finden es schwer, dieselben mit dem Begriff der Kirche als einer göttlichen Institution zu vereinigen. Ferner hat es auch immer wieder umfassende Vereinigungen ernster Männer in der Kirche gegeben, die sich, weil es ihnen unmöglich erschien, für diese oder jene besondere Abweichung eine Rechtfertigung zu finden, von der Gesammtheit der Christen getrennt und abgesonderte Gemeinden gebildet haben, um die unverdorbene Einfachheit der ältesten Gebräuche wieder herzustellen, die sie in ihrer eigenen Praxis zu besitzen glaubten.

Die Rechtfertigung für das Auftauchen von Verschiedenheiten ist im Wesen des Christenthums selbst begründet. Es war bestimmt, sowohl allgemein, als auch dauernd zu sein, alle Racen des Menschengeschlechts zu umfassen und den Bedürfnissen der aufeinander folgenden Zeitalter zu genügen. Wenn dem so ist, so ergiebt sich, daß das Christenthum ferner bestimmt war, seine äusseren Formen den unvermeidlichen Veränderungen der menschlichen Gesellschaft anzupassen, und daß demgemäß seine frühesten Einrichtungen so gedacht waren, daß sie der Umwandlung fähig wären, wenn neue Völker eintreten und es in nahe Berührung mit neuen Elementen des menschlichen Lebens bringen würden. Diese

Annahme hat keine Stelle des neuen Testaments, sei es direct oder indirect, gegen sich und ist von allen christlichen Gemeinschaften allgemein anerkannt. Denn wie sehr diese auch unter sich in Bezug auf die Berechtigung und Schicklichkeit dieser oder jener einzelnen Veränderung gespalten sind, so haben sie doch alle die Thatsache und die Nothwendigkeit von Veränderungen anerkannt und sind alle mehr oder weniger stark von den Formen und Gebräuchen der ältesten Zeiten abgewichen. Die Rechtfertigung der einzelnen Verschiedenheiten und auch die Rechtfertigung derjenigen Abweichungen, die sich innerhalb der Hauptmasse der Christen, abgesehen von jenen Verschiedenheiten, entwickelt haben, ergibt sich aus dem Gang der Geschichte des Christenthums. Die Verschiedenheiten sind groß, sobald man eine alte und eine moderne Form neben einander stellt. Aber zwischen der alten und der modernen Form liegt eine lange Reihe von Wandlungen, die durch eine Kette historischer Entwicklungen fest mit einander verbunden sind und fast unmerklich in einander übergehen. Jedes Glied in der Reihe trägt seine Rechtfertigung in sich, sobald es sich als das natürliche und unvermeidliche Ergebniss geschichtlicher Bedingungen darstellt, als die Veränderung einer Einrichtung oder eines Gebrauches, die durch die besonderen Bedürfnisse der Zeit einer Gemeinschaft aufgezwungen worden ist.

Es ist die Absicht der vorliegenden Blätter, in Bezug auf einige der bedeutenderen Institutionen des heutigen Christenthums die geschichtlichen Bedingungen nachzuweisen, unter deren Druck sich ihre alten Formen nach und nach verändert haben, bis sie so wurden, wie sie heute sind. Zu diesem Zweck wird es nothwendig sein, sich vornehmlich mit einer Periode der Geschichte zu befassen, die bisher vielfach vernachlässigt und eben deshalb gewöhnlich missverstanden worden ist.

Es wird sich herausstellen, dafs mit Hülfe der großen

Menge von Dokumenten, die uns hier erhalten sind, das Studium dieser Uebergangsperiode uns es ermöglicht, von fast Allem Rechenschaft zu geben, worin sich die Institutionen des heutigen Christenthums von denen des frühesten Christenthums unterscheiden. Wir werden im Stande sein zu erkennen, wie das Congregational-System der ältesten Zeit schrittweise in das Diöcesan-System der späteren Zeit überging (Capitel I und II); wie es kam, daß, als die Beamten eines Theiles der Gemeinden denen anderer Gemeinden untergeordnet wurden, sie trotzdem eine wesentliche Unabhängigkeit erlangten in Hinsicht auf Besitz und Einkommen, welche fest bestimmt waren (Cap. III und IV); ferner, wie diese unvollständig organisirten und untergeordneten Gemeinden dazu kamen, auf ihrem eigenen Boden ebenso gut wie die bischöflichen Kirchen, Jurisdiction auszuüben und wie sie sich durch die Entwicklung der Praxis, Zehnten zu bezahlen, die Mittel schufen, um das zu ergänzen, was ihnen zu ihrer Befestigung als neuer Einheiten noch fehlte (Cap. V und VI); weiter, wie es kam, daß die Gemeinden zu größeren Gruppen vereinigt wurden nach Maßgabe der politischen Grenzen, zuerst der römischen Reichsverwaltung, sodann der neugebildeten abendländischen Königreiche, so daß jene wichtigen Gruppen, resp. Einheiten entstanden, welche als Nationalkirchen bekannt sind (Cap. VII und VIII); ferner, wie die Reaction gegen den Verfall der Moral und die Wiederbelebung des Mönchthums zu dem erfolgreichen Versuch führten, für den Clerus eine höhere Form der Lebensführung zu schaffen, indem er zusammen in besonderen Häusern untergebracht und ihm eine strenge Lebensregel auferlegt wurde (Cap. IX); ferner, wie der Clerus, der so in oder bei der Kirche des Bischofs vereinigt wurde, eine besondere innere Organisation erhielt und in besondere Beziehungen zu dem übrigen Clerus der Diöcese trat (Cap. X und XI); und endlich, wie die veränderte Organisation in der inneren Anlage der Kirchengebäude zum

Ausdruck kam, und wie die Errichtung von Altarräumen und -schirmwänden das Schlusssiegel auf jene Trennung der Beamten von den übrigen Gemeindegliedern aufdrückte, welche mehr wie jede andere Einrichtung die heutigen Kirchen von denen der ältesten Zeit unterscheidet (Cap. XII).

Der erste Punkt, den wir zu betrachten haben, ist jener große Unterschied zwischen der alten und der späteren Organisation, daß, während früher jede christliche Versammlung oder doch jede kleine engverbundene Gruppe von Versammlungen eine vollständige und gegliederte Beamtschaft besaß (Bischof, Presbyter und Diakonen), jetzt nur noch für die großen Städte oder für die „Gau-Städte“ Bischöfe bestellt wurden. Die Ursachen dieses Unterschiedes liegen ohne Zweifel in der eigenthümlichen Art des Verfalls des römischen Reichs in den Gebieten von Westeuropa. Für die ursprüngliche Stellung des Reichs in jenen Gebieten bietet die britische Herrschaft in Indien manche Parallelen; aber von der eigenthümlichen Art des Verfalls ein richtiges Bild zu geben, ist deshalb höchst schwierig, weil nirgendwo in der Geschichte sich zutreffende Analogien finden. Jede bedeutende Stadt in Gallien und Spanien besaß ihre Colonie von römischen Ansiedlern; ihnen stand nicht nur die Executive und die Gerichtsbarkeit der kaiserlichen Regierung zu, sondern in den meisten Fällen auch die städtische Verwaltung. Die römische Colonie gab ferner in den drei ersten Jahrhunderten den Mittelpunkt ab für jenen Kaisercultus, der in höherem Maße als der Cultus des Juppiter und Mars die officielle Religion war. In den späteren Zeiten des Reichs bildete sie den Mittelpunkt und Kern der Christenheit. Gleich den Engländern in Indien, deren Bischöfe in den Präsidentschafts-Städten selbst Europäer sind und dazu meistens von einem europäischen Clerus umgeben werden, waren auch die Bischöfe der Hauptstädte der Provinzen des Westens meistens Römer, umgeben von einem römischen Clerus; sie

liefsen die Mission nicht ganz außer Acht, aber dienten doch vornehmlich den Bedürfnissen der römischen Bevölkerung. Außerhalb der Wohnsitze dieser Bevölkerung kann man schwerlich von Christenthum in jenen Provinzen sprechen. Hier und dort auf den großen Landgütern römischer Besitzer oder an den Stellen, wo einst ein Christ Märtyrer geworden, standen Kapellen; aber die große Masse der celtischen Landbevölkerung war nicht bekehrt. Die uns geläufigen Worte „pagan“ d. h. „villager“ haben ihren Ursprung in jener Zeit und charakterisiren den damaligen Zustand. Das Christenthum war die Religion der herrschenden Klassen und derer, die unmittelbar von ihnen abhingen; es gehörte zu den Städten und nicht zum platten Lande; es war nahezu ein Theil des kaiserlichen Regime's.

Ueber diesen Zustand ergossen sich die langsam rollenden Wogen der Eroberungen der Germanen. Die Eroberungen hatten aber nicht sowohl einen vollkommenen Umsturz des bestehenden Zustandes der Gesellschaft zur Folge, als vielmehr eine Verschmelzung der Racen unter dem Scepter eines deutschen Königs. Erst nach und nach gingen die immer mehr verfallenden Besitzungen aus den Händen der Römer oder Celten in die der Germanen über und wurden die ehemaligen kleinen Eigenthümer zu Vasallen der deutschen Grundherrn. Nur die Staatsgüter wurden eingezogen. Celten und Römer bildeten noch die Hauptmasse der Bevölkerung. Sie behielten ihre Sitten und ihre Gesetze. Das Gerüste der kaiserlichen Verwaltung erhielt sich ohne wesentliche Veränderung; aber innerhalb desselben machten sich vornehmlich zwei germanische Eigenthümlichkeiten geltend, welche einerseits der Erhaltung des bestehenden Zustandes zu Gut kamen, andererseits den Grund zu neuen Bildungen legten. Erstlich nämlich blieben die Städte, in Folge der Vorliebe der Germanen für das Land, in der Regel ihren ehemaligen Bewohnern überlassen, während die Landgüter ihre Besitzer

wechselten; zweitens legten die Germanen, einem bei ihnen feststehenden Gebrauche folgend, den Bewohnern der eroberten Gebiete nicht ihre eigenen Gesetze auf, sondern gestatteten jedem Volke den Fortgebrauch seines bisherigen Gesetzbuches. In Folge dessen sammelte sich in den Städten fast Alles, was von römischem Wesen noch vorhanden war; die Schulen bewahrten die römische Sprache, die Gerichtshöfe bewahrten das römische Recht, die Kirche bewahrte das römische Christenthum. Für diesen ganzen noch vorhandenen Kreis römischen Wesens war der Bischof der „Stadt“ der Mittelpunkt. Um ihn sammelte sich naturgemäfs die Aristokratie der alten römischen Familien. Er war für sie gleichsam der Repräsentant ihres dahingeschwundenen Ruhmes und ihrer alten Freiheiten. Er war ihre Zuflucht in den Zeiten der Verwirrung und ihr Hauptschutz wider die Bedrückung. Sein Haus war nicht selten das alte „Prätorium“, die Residenz des römischen Statthalters. Selbst seine Kleidung war die eines römischen Beamten. In ihm lebte das Reich noch fort. Auch beruhte seine Stellung keineswegs nur auf den Gefühlen der Pietät, vielmehr hatte sie ihren festeren Grund an seiner richterlichen Competenz und an seinem Reichthum. Jene ergab sich erstens aus der oben bereits erwähnten Thatsache, dafs das römische Recht für Römer fort und fort in Kraft blieb, sodann aus der anderen, dafs ihm ein Recht der Einsprache zustand in Fällen, welche Wittwen und Waisen betrafen: er erhielt so einen Platz neben dem deutschen „Grafen“ (comes) und schliefslich die Gerichtsbarkeit über seine eigenen Leute. Sein Reichthum aber entsprang theils dem Herkommen der römischen Grundbesitzer, ihr Land — sei es in Ermangelung von Erben, sei es trotz solcher — ihm als dem Haupt der politischen Partei, welcher sie angehörten, zu vermachen, theils der Gewohnheit, welche sich in dem nichtrömischen Theil der Bevölkerung mehr und mehr bildete, die Kirche mit Eigenthum auszustatten „in remedium animae“,

d. h. um ihre Seele zu retten¹⁾. So wurden die hauptstädtischen Bischöfe in sehr vielen Fällen grofse Grundbesitzer. Als solche konnten sie nicht nur über reichliche Mittel der Wohlthätigkeit verfügen, sondern besaßen auch in den Diennenden resp. Sklaven auf den Kirchengütern eine grofse Anzahl von Leuten, die gänzlich von ihnen abhängig waren. Kurz der Bischof war eine Persönlichkeit von solchem Reichthum und solcher Macht, dafs der fränkische König Chilperich mehr als einmal gesagt haben soll : „Die einzigen Personen, welche regieren, sind unbedingt die Bischöfe; mit unserem (d. h. dem königlichen) Einflufs ist es vorbei; er ist übergegangen auf die Bischöfe der grofsen Städte“²⁾.

Diese Bedeutung und Macht des hauptstädtischen Bischofs hat eine noch heute fortdauernde Folge gehabt : statt dafs, als das platte Land allmählich christlich wurde, jede neu gebildete Gemeinde ihre vollständige Organisation erhielt, wie dies in Kleinasien und Nordafrika der Fall gewesen war, dehnte man vielmehr das Ansehen des hauptstädtischen Bischofs über alle Gemeinden aus, die in dem Gebiete lagen, deren politischer Mittelpunkt die Stadt war. Bei der Verschmelzung der deutschen Institutionen mit den Ueberbleibseln der römischen hatte man nämlich die römische „civitas“ zum Mittelpunkt des deutschen „Gaus“ gemacht. Diese Vereinigung zweier Verwaltungssysteme wurde unterstützt theils durch den Umstand, dafs auch zu der Römerzeit die „civitas“ von einem bestimmten Gebiet oder „territorium“ umgeben war³⁾, theils auch dadurch, dafs der „Gau“ wahrscheinlich nur als die Wiederherstellung oder als die Fortdauer einer älteren celtischen Einrichtung zu gelten hat. Die römische „civitas“

¹⁾ S. die 4. Vorlesung.

²⁾ S. Greg. von Tours, h. f. 6, 46.

³⁾ In späterer Zeit ist hie und da auch die bischöfliche Diöcese als „territorium“ bezeichnet worden.

war in der Regel der Hauptort des celtischen Clans gewesen, welcher die betreffende Landschaft bewohnte, und in vielen Fällen tauchte nach dem Untergang des römischen Reichs der alte celtische Name wieder auf, z. B. Autricum wurde wieder (civitas) Carnutum d. h. Chartres, Bibona wieder civitas Cadurcorum d. h. Cahors. So entstand die Diöcese im modernen Sinn des Worts; die Idee ist deutsch, die Grundlinien der Ausführung römisch. Was letztere betrifft, so sind dieselben so sehr ein Ueberbleibsel der römischen Verwaltung in jenen Provinzen, daß wir, auch wenn uns sonst alle Umrisse jener Verwaltung fehlten, im Stande wären, sie wieder aufzufinden, indem wir den Linien der kirchlichen Organisation des Mittelalters folgten.

In Deutschland und England hat das System, welches dem einzelnen Bischof große Gebiete anweist, eine andere Ursache. In diesen Ländern hatte die römische Verwaltung nicht so fest Wurzel gefaßt; die Colonien römischer Christen waren weniger zahlreich und unbedeutender; wahrscheinlich wurde das Christenthum hier hauptsächlich durch die römischen Legionare und ihren Troß verbreitet und hat außerhalb der Feldlager und der Garnisonsstädte schwerlich existirt. Als die römische Macht dahinsank, mußte nothwendig auch das Christenthum hier fast vollständig verschwinden. Wohl hat es in Deutschland und Britannien Bischöfe gegeben; allein es ist höchst zweifelhaft, ob sie je Diöcesanbischöfe im späteren Sinn gewesen sind. Das Diöcesansystem in Deutschland datirt von der Zeit des Bonifatius im achten Jahrhundert, das in England von der Zeit des Theodor im siebenten. Die Bischöfe beider Länder waren zunächst Missionsbischöfe. Ein weites Gebiet wurde ihnen, wie heute den Bischöfen in Afrika oder Indien, zum Zweck der Verkündigung des Evangeliums angewiesen. Nachdem es christianisirt war, wirkte der Einfluß des Systems, welches sich in Gallien befestigt hatte, hinüber, sowohl über den Rhein als über den Canal. Das

Beispiel Galliens — oder, wie man jetzt sagte, des Frankreichs — verhinderte die weitere Theilung jener Bisthümer, nachdem die Bevölkerung christlich geworden war. Statt der Theilung in Bisthümer entwickelte sich das System von Archidiakonaten und Landdecanaten, welches in der englischen Kirche bis heute fortbesteht ⁴⁾.

Man hat, wie bekannt, öfters angenommen, daß die Diöcese im modernen Sinn des Worts eine aus den ältesten Zeiten stammende Einrichtung sei; allein die uns erhaltenen Zeugnisse unterstützen diese Annahme keineswegs. Sie zeigen vielmehr, daß in der großen Mehrzahl der Fälle jede christliche Gemeinde einen Bischof, ferner Presbyter und Diakonen besessen hat. In der Regel hatte jede Stadt nur eine einzige Gemeinde und demgemäß auch eine einheitliche Organisation. Die Beamten waren nicht Beamte eines *Gebietes*, sondern einer *Gemeinde*. Wenn in einer Stadt mehrere Gemeinden vorhanden waren, mögen auch mehrere Bischöfe daselbst gewesen sein ⁵⁾. In Rom, wo der große Umfang der Gemeinde einen gemeinsamen Gottesdienst an einem Ort verbot, wurde das Gefühl der Einheit dadurch erhalten, daß stets nur eine einzige Consecration der eucharistischen Elemente stattfand, welche dann durch Boten den verschiedenen gottesdienstlichen Versammlungen zugestellt wurden. Ebenso wurden in Rom die auf den Dörfern in der Campagna ringsum wohnenden Christen höchst wahrscheinlich als Glieder der *einen* römischen Gemeinde betrachtet. Dagegen galten in Alexandrien die

⁴⁾ Wir besitzen, außer in der kurzen Abhandlung von *Loofs* (*Antiquae Britonum Scotorumque ecclesiae quales fuerint mores*, 1882), noch keine wirklich zutreffende Darstellung der frühesten Organisation der britischen und englischen Kirchen. Die Geschichte der englischen Kirche vor der normannischen Eroberung hat noch keinen competenten und unparteiischen Geschichtsschreiber gefunden.

⁵⁾ Entscheidend ist hier die Stelle Epiphan., haer. 68, 7: „Alexandrien hat niemals wie die anderen Städte zwei Bischöfe gehabt“.

Gemeinden des äusseren Stadtbezirks und des anstossenden Gebiets der Mareotis unzweifelhaft als dem Stadtbischof zwar untergebene, aber doch in mancher Hinsicht unabhängige Gemeinden, und insofern lässt sich sagen, dass Alexandrien das älteste Beispiel einer Diöcese im modernen Sinn des Worts bietet. Auch in Syrien gab es Gemeinden, welche keine vollständige Organisation besaßen und, wie die auswärtigen Stationen eines wesleyanischen Platzes in unseren Tagen, nur von Zeit zu Zeit von dem Oberbeamten besucht wurden, dem die Aufsicht über das Gebiet anvertraut war. Aber diese Ausnahmefälle vermögen nicht die Annahme zu entkräften, welche uns die Fülle der Thatfachen aufzwingt, dass in dem grösseren Theil der alten Christenheit jede Gemeinde ein Ganzes in sich war. Jede Stadt (in manchen Gegenden jedes Dorf) hatte ihren Bischof.

Dies Alles ist so gänzlich verschieden von dem System der Organisation der Kirchen Westeuropa's in der späteren Zeit, dass es kaum glaublich wäre, wäre es nicht durch unumstößliche Thatfachen bewiesen. Das Diöcesansystem, wie es jetzt besteht, ist das Ergebniss einer Reihe geschichtlicher Umstände; hierin liegt seine Rechtfertigung. Es ist unmöglich, jeden Bestandtheil des Systems durch den Nachweis des höchsten Alterthums zu vertheidigen; dessen bedarf es aber auch nicht. Der Nachweis, den man vollständig zu führen vermag, genügt, dass das System das Ergebniss fortgesetzter Anpassungen des Organismus der Kirche an die Zeitbedürfnisse ist.

II. Der Diöcesanbischof.

Wir haben in dem vorhergehenden Capitel gesehen, wie es gekommen ist, dass die Organisation der christlichen Ge-

meinden in Westeuropa sich nicht nach Maßgabe der Kirchenverfassung in Afrika und im Orient entwickelt hat, daß also nicht jede neu gebildete Gemeinde ihre volle Zahl von Beamten erhalten, daß es vielmehr außerhalb der Haupt- und Gau-Städte nur wenige Bischöfe gegeben hat. Wir müssen nun weiter zeigen, wie die Ordnung aufkam, daß die Oberbeamten einer Gemeinde, d. h. die Stadtbischöfe, die Aufsicht erhielten über die Beamten anderer Gemeinden, d. h. über die Presbyter und Diakonen in den Dörfern und Landstädten, *wie mithin das Congregationalsystem des christlichen Alterthums überging in das Diöcesansystem des Mittelalters und der Neuzeit.*

Gewöhnlich nimmt man an, daß die Beamten der neu gebildeten Gemeinden von der Kirche des Bischofs ausgesandt waren, und daß sie demgemäß auch weiter in dem Abhängigkeitsverhältniß blieben, in welchem sie in ihrer Mutterkirche gestanden hatten. Allein nur ein kleiner Theil der Thatsachen entspricht dieser Annahme. Allerdings gab es Fialkirchen in einigen Vorstädten, Missionsstationen hin und her auf dem platten Lande, und Märtyrerkapellen, für welche ein Presbyter ernannt war; ferner blieben die Missionare, welche die Bekehrung der großen deutschen Stämme unternahmen, gewiß in irgend einer Art von Verbindung mit der Kirche oder dem Kloster, welches sie ausgesandt hatte; allein ebenso gewiß ist, daß in dem größeren Theil von Gallien und Spanien die Mehrheit der Gemeinden in den Dörfern und Landstädten einen kirchlichen Oberaufseher nicht anerkannte, resp. gar nicht in die Lage kam, ihn anzuerkennen. Denn in der Regel hatten sich diese Gemeinden unter Umständen gebildet, die von denen der älteren christlichen Gemeinden in Ost und West völlig verschieden waren. Sie waren nicht, wie diese, freie Associationen von christlichen Ansiedlern, die zusammentraten und sich ihre eigenen Beamten wählten. In einigen Fällen hatten sie sich in der

Umgebung des Platzes gebildet, wo ein Märtyrer oder Confessor gestorben oder sein Leichnam beigesetzt war, in anderen waren sie von den großen Grundbesitzern ins Leben gerufen worden, die, selbst Römer und Christen, Kapellen erbauten, in denen sie und ihr Gesinde den Gottesdienst feierten und in deren Umgebung sich die vom Heidenthum Neubekehrten mit der Zeit ansiedelten. In diesen Fällen wurden die Beamten nicht erwählt, sondern ernannt. Sie wurden von den Grundbesitzern, auf deren Eigenthum sie ihre Dienste thaten, eingesetzt, bezahlt und entlassen. Irgend eine Nothwendigkeit, daß sich eine Verbindung, sei es auch welche immer, zwischen ihnen und dem Bischof der Gau-Stadt entwickelte, bestand nicht.

In älterer Zeit wäre solch' ein System unmöglich gewesen. Alle Beamten, die Bischöfe, Presbyter, Diakonen und Vorleser, waren ursprünglich Beamte einer einzelnen, bestimmten Gemeinde; die Anerkennung ihres Standes außerhalb dieser Gemeinde war lediglich Sache der Höflichkeit. Die Vorstellung, daß die Ordination nicht einfach einen *Stand* sondern einen *Charakter* überträgt, und noch mehr die Vorstellung, daß ein solcher Charakter unverlierbar ist, lag der ältesten Zeit ganz fern. Ein Kirchenbeamter, der, versehen mit dem herkömmlichen Empfehlungsbrief, von seiner Gemeinde aus eine Reise unternahm, erhielt in den fremden Gemeinden die Ehrenrechte und wahrscheinlich auch dieselben Bezüge aus der Kirchenkasse, welche den ihm im Range gleichstehenden Beamten in der betreffenden Gemeinde zukamen. Diese gegenseitige Anerkennung der Beamten war in der That einer der charakteristischsten und praktisch werthvollsten Züge der die Kirchen verbindenden Gemeinschaft. Aber sie war lediglich eine Ehrenbezeugung. Der Uebertritt eines Beamten von einer Gemeinde zu einer anderen war anfangs streng untersagt und später nur unter ganz bestimmten Einschränkungen zugelassen. Er involvirte, nach-

dem er gestattet war, eine neue Bestallung oder, wie wir uns jetzt ausdrücken, eine neue Ordination (reordinatio). Aber allmählich entwickelte sich unter Umständen, die wir noch genau nachweisen können, eine Vorstellung von dem Wesen des kirchlichen Amtes, nach welcher die Beamten einer einzelnen Gemeinde auch als Beamte des ganzen Verbandes der Gemeinden betrachtet wurden. Dies führte zu der Praxis, Personen „absolute“ zu ordiniren, d. h. ohne Beziehung auf irgend eine bestimmte Kirche. Diese Praxis wurde mißbraucht und daher verboten; allein trotz des Verbotes dauerte sie fort: in dem siebenten und achten Jahrhundert wurde die Zahl der nicht angestellten Cleriker sehr groß, und sie waren es hauptsächlich, welche den Dienst bei den isolirten Landgemeinden und bei den Kapellen auf den Ländereien der großen Grundbesitzer versahen.

So herrschte — wenn wir richtig urtheilen — eine Zeit lang ein wirklicher Conflict zwischen den Systemen congregationalistischer Independenz und bischöflicher Centralisation und Aufsicht. Stellt man sich auf den Standpunkt der Kanones der orientalischen Concilien, so war es eine Zeit der Anarchie. Die Gefahr war um so größer, als arianische Meinungen weit verbreitet waren; ihre Verbreitung hatte auch eine Abminderung des strengeren Moralgesetzes der katholischen Welt zur Folge. Das Bild, welches uns in der Correspondenz des Bonifatius mit dem Papst Zacharias erhalten ist, zeigt, wie schwere Besorgnisse damals ein Mann hegen mußte, dem nicht nur die katholische Verfassung, sondern auch der katholische Glaube und die katholische Sittlichkeit theuer waren: „Die Pseudopriester sind viel zahlreicher als die katholischen Priester; sie sind Häretiker voll von Anmaßung, indem sie sich Bischöfe und Presbyter nennen, während sie doch niemals von einem katholischen Bischof ordinirt worden sind; sie betrügen das Volk, verwirren und verstören die kirchlichen Aemter; sie sind schlimme Vagabunden, Ehebrecher,

Mörder, wollüstige, sacrilegische Heuchler; sie sind tonsurirte Sklaven, die ihren Herren entlaufen sind, Sklaven des Teufels, die sich selbst in Diener Christi verwandeln; sie leben, wie es ihnen gefällt, ohne die Aufsicht eines Bischofs und unter dem Schutze einflussreicher Leute, welche es verhindern, daß die Bischöfe ihrem lasterhaften Treiben ein Ende machen; sie führen das Volk, welches ihnen anhängt, in besondere Haufen zusammen und halten ihren häretischen Gottesdienst nicht in einer katholischen Kirche, sondern irgendwo auf dem Lande, in Bauerhütten, wo sich ihre Unwissenheit und Narrheit den Augen der Bischöfe zu verbergen vermag ¹⁾.“

Es ist klar, daß, wenn ein solcher Zustand der Dinge angedauert hätte, aus dem Glauben und der Disciplin des abendländischen Christenthums etwas sehr Anderes geworden wäre als thatsächlich geworden ist. Obgleich es sich hier mehr um die Disciplin als um den Glauben gehandelt hat, so muß doch ausdrücklich bemerkt werden, daß der schließliche Sieg nicht nur ein Sieg der Centralisation über die Independenz, sondern auch des Katholicismus über den Arianismus gewesen ist. Der Glaube und die Disciplin befanden sich damals in der schwersten Krisis, und es ist von höchster Wichtigkeit, zu bemerken, daß die Reform, welche die Geschichte Westeuropa's für alle die folgenden Jahrhunderte begründet hat, durch das *Zusammenwirken* von Kirche und Staat herbeigeführt worden ist, direct durch die Gesetzgebung der fränkischen Fürsten, indirect durch den Einfluß des römischen Stuhls. Die Zeit war für solch' ein Zusammenwirken außerordentlich günstig. Einerseits war das merowingische Reich seinem Ende nahe, und die, welche es überkommen sollten, bedurften die moralische Unterstützung der Kirche; sie konnten nicht auf die Dauer ihres Bundes mit

¹⁾ Brief des Papstes Zacharias (v. J. 748) in der Briefsammlung des Bonifatius, s. Jaffé, Monumenta Moguntina p. 187.

dem Land-Adel rechnen; sie bedurften ein unauflösliches inneres Band, um die verschiedenartigen Elemente zu vereinigen, welche sie zu einer nationalen Einheit zusammenschweißen trachteten, und sie fanden solch' ein Band, indem sie sich mit den Bischöfen verbündeten und die verfallene Organisation der fränkischen Kirchen wiederherstellten. Andererseits bedurfte die Stellung der römischen Bischöfe, angesichts der absterbenden Macht des Exarchats von Ravenna und der Angriffe der longobardischen Könige, eine materielle Unterstützung, welche damals nur von den fränkischen Fürsten geleistet werden konnte. Sowohl das Zusammenwirken an sich als die Form, welche es annahm, gebührt der Begeisterung und dem Genius des großen Missionars Bonifatius. *Sein* Werk ist das kirchliche System Westeuropa's mitsammt alle dem, was aus demselben hervorgegangen ist; neben ihm kommt alles Uebrige hier nur in zweiter Linie in Betracht; und die Grundlinien des episkopalen Diöcesansystems, wie er sie mit fester Hand gezogen hatte, sind bis zur Reformation ohne bemerkenswerthe Abweichungen eingehalten worden.

Diese Grundlinien bestanden in der Hauptsache in der Wiederherstellung gewisser Elemente des orientalischen Systems, welches in seiner vollendetsten Form in den Kanones von Chalcedon vorliegt. Die Kenntniß dieses Systems verdankte man wahrscheinlich Theodor von Tarsus, welcher siebzig Jahre vorher die englische Kirche reformirt und reorganisirt hatte. Bonifatius ist wahrscheinlich in demselben Jahr (680) geboren, in welchem auf dem Concil zu Hertford Theodor zum ersten Mal die orientalischen Kanones in den Westen gebracht hat, und seine ersten Schuljahre, die er im südlichen England verlebte, waren die Zeit, in welcher das wiederhergestellte Kirchenideal in frischer Begeisterung durchgeführt wurde. Es war demnach natürlich, daß ihm Theodor's System vorschwebte, als er am Ende seines Lebens von Karlman aufgefordert wurde, ihm bei der Reform der frän-

kischen Kirche behütlich zu sein. Wie dem auch sein mag, die Thatsache, daß das von Bonifatius eingeführte System in Westeuropa keineswegs heimisch war, vielmehr — nach einer langen Periode eines relativen Niedergangs — das Wiederaufleben eines *orientalischen* Typus ist, ist von höchster Bedeutung. Man muß ihr um so mehr Beachtung schenken, als die Neigung noch allgemein ist, Identität zwischen den kirchlichen Ordnungen im Orient und Occident anzunehmen und die Gebräuche des fünften und des achten Jahrhunderts in eine ununterbrochene Reihe zu setzen, während diese Annahme doch nicht nur geschichtlich unerweislich ist, sondern auch keine geschichtlichen Analogien für sich hat.

Die Mittel im Einzelnen, durch welche das neue System ins Leben gerufen und als Gesetz proclamirt wurde, lassen eine verschiedene Darstellung (kirchliche, staatliche, kirchliche und staatliche) zu, je nach dem Standpunkt der Betrachtung des Historikers. Die Verfügungen finden sich, in ihrem Wortlaut identisch, sowohl in den Conciliensammlungen als in den Sammlungen der fränkischen Gesetze; sie werden ebenso als kirchliche „Kanones“, wie als staatliche „Capitularen“ citirt. Das Vorwort — in nahezu allen Fällen, wo ein solches noch vorhanden ist — sagt, daß sie von dem Staatshaupte erlassen sind auf Grund vereinter Berathschlagung des Clerus und der Laien. Hinzugefügt mag sein, daß, obgleich Staat und Kirche vereint diese Gesetze vorgeschrieben und eingeschärft hatten, die häufige Wiederholung einiger der wichtigsten auf späteren Zusammenkünften beweist, daß sie zögernden Gehorsam fanden.

Die hauptsächlichsten Züge des neuen Systems haben sich so fest in die Gestalt des abendländischen Christenthums für mehr als elfhundert Jahre eingegraben, daß es den meisten Menschen schwer fällt, sich eine Zeit vorzustellen, in der sie noch nicht vorhanden waren. Es sind hauptsächlich zwei: 1) die Unterordnung des Clerus eines Gebietes

unter den Bischof der Gau- oder Hauptstadt des Gebietes ; 2) die Zusammenordnung der Bischöfe einer Provinz zu einer Körperschaft mit dem Bischof der Metropole der Provinz als ihrem Haupte. Indem ich mich hier auf die Erörterung der ersten Bestimmung beschränke, überlasse ich die zweite einem späteren Capitel.

Die einschlagenden Verordnungen hier ergänzen sich gegenseitig : eine Gruppe bestimmt, daß wohl jede Stadt, nicht aber jeder kleine Flecken einen Bischof haben soll; eine zweite, daß der Bischof die Jurisdiction in dem ganzen Gebiet auszuüben habe, dessen politischer Mittelpunkt die Stadt ist; eine dritte bestimmt, daß die Presbyter, welche zu dem Gebiete gehören, seine Jurisdiction anerkennen sollen ²⁾. Die letzteren beiden Gruppen von Gesetzen sind Ausführungen von Grundsätzen, die bislang nur unvollkommen verwirklicht worden waren. In den älteren christlichen Gemeinden waren die Presbyter nicht so sehr dem Bischof, als der ganzen Gemeinschaft ihrer Collegen untergeordnet gewesen, und noch im siebenten Jahrhundert hat ein Concil zu Sevilla ³⁾ einen Presbyter wieder in das Amt eingesetzt, welcher vom Bischof ohne die Zustimmung seines Concils abgesetzt worden war. Aber von nun an stand dem Stadtbischof eine persönliche Autorität über die Presbyter des Gebietes zu. Die Kanones der orientalischen Concilien waren wieder aufgelebt, und der Bischof hielt über denselben. Ihm waren die Presbyter verantwortlich, und die Annahme, daß diese Verantwortlichkeit ein neuer Zug in der kirchlichen Verwaltung war, wird durch zwei Thatsachen bestätigt : 1) wurde sie durch einen Eidschwur bekräftigt und erhielt so die Form eines *Contractes*

²⁾ Diese Bestimmungen finden sich in Karlman's Capitulare v. J. 742 und in Pippin's Capitularien v. 744 u. 755, s. Pertz, MGH, Legum I p. 16 sq., Boretius, p. 24 sq.

³⁾ Concil. Hispal. (619) c. 6.

(nicht eines unabtrennlichen und verordnungsmäßigen Rechts), 2) hat Lullus, der Nachfolger des Bonifatius auf dem Mainzer Stuhl, bei einer Klage wider zwei Presbyter, welche ihm den Gehorsam verweigerten, sich für sein Recht in erster Linie auf ein Decret des *Papstes* berufen, an den er sich brieflich in dieser Sache richtete⁴⁾.

Diese Hauptbestimmungen wurden ergänzt und verstärkt durch Verfügungen in Bezug auf die Einführung einer wirklichen Controle. Einerseits wurde gefordert, daß jeder Presbyter sich einmal im Jahr seinem Bischof vorstellen, und andererseits, daß der Bischof einmal im Jahr jede Presbyterkirche visitiren solle⁵⁾. Beide Forderungen hatten schon früher in einigen abendländischen Gebieten gegolten, und sie hatten den Zweck, theils die Verwendung häretischer Gebräuche bei der Verwaltung der Sacramente abzuwehren, theils Sicherheit zu leisten für die Erhaltung der Rechte des Bischofs in Bezug auf die Taufe. Speciell hatte die erstere den Zweck, das Recht des Bischofs zu sichern, das zur Salbung bei der Taufe gebräuchliche Chrisma, sowie das heilige, bei Krankenheilungen verwendete Oel zu weihen. Die letztere Forderung diente verschiedenen Absichten und ist auch länger in Kraft geblieben⁶⁾ :

1) Erstlich ist hier die *Predigt* zu nennen⁷⁾. Auf dem Lande war in vielen Gegenden das Christenthum theils überhaupt noch nicht durchgesetzt, theils nur in höchst unvoll-

⁴⁾ „Cognita enim canonum auctoritate decrevistis ut omnes presbyteri qui in parochia sunt sub potestate episcopi esse debeant.“ Lulli epp. ap. S. Bonifat. epp. Nr. 104, Monum. Mogunt. p. 279.

⁵⁾ Karlm. Capit. (742) c. 3, Pipp. Capit. Vern. (755) c. 8.

⁶⁾ S. die präzise Zusammenfassung in einer Bestimmung Karl's des Kahlan (Toulouse, 844) : „et ibidem episcopi praedicent, confirment et populi errata inquirant“; synod. ap. Tolosam c. 4, Pertz I p. 379.

⁷⁾ „Plebes docere“ : Caroli Magni Capit. Gen. 769—771 c. 7, Pertz I p. 34, Boretius p. 45.

kommener Form vorhanden. Die bischöfliche Visitation war demnach eine Art von Missionsreise; sie bildete eine nothwendige Ergänzung der regelmässigen Thätigkeit des Sprengelsclerus; denn diese beschränkte sich sowohl in unvollkommen organisirten Gemeinden wie in der Kirche der Hauptstadt vornehmlich auf die Verwaltung der Sacramente. Die Predigt war nicht die ausschliessliche, aber doch die besondere Aufgabe des Bischofs. Ihm, nicht den Presbytern, war die Sorge für die Seelen übertragen; er, nicht die Presbyter, war der „Hirte“.

2) Zweitens kommt die *Confirmation* in Betracht, d. h. die den neu Getauften gespendete Handauflegung. Die ursprüngliche Theorie verlangte die Antheilnahme der ganzen Kirche bei der Aufnahme eines neuen Mitgliedes, und die Gegenwart des Oberbeamten, dem gewisse Theile des Aufnahmeeritus zustanden, war zur Giltigkeit der Handlung nothwendig. Wo, wie z. B. in Mittelitalien, die Bischöfe zahlreich waren und die Diöcesen klein, da wurde die Taufe in der Regel höchst wahrscheinlich nur in der Bischofskirche vollzogen und die Confirmation, als eine besondere Ceremonie, fand nur statt, wenn Presbyter in Nothfällen die Taufe ertheilt hatten. In einigen der ältesten Agenden erscheinen Taufe, Confirmation und Communion als aufeinanderfolgende Stücke einer und derselben Ceremonie⁸⁾. Aber diese Praxis wurde unmöglich in den grossen Land-Districten mit verstreuten und isolirten Gemeinden, die eine unvollkommene Organisation besaßen und in welche fort und fort Neubekehrte aus den Heiden einströmten. Es war unthunlich, dass die Katechumenen insgesamt eine österliche Pilgerreise in die Landeshauptstadt machten. So wurde das, was einst die Ausnahme gewesen, jetzt die Regel. Der Theil des Taufritus, welcher regelmässig von Presbytern und Diakonen voll-

⁸⁾ S. das fünfte Capitel.

zogen wurde, wurde jetzt von ihnen, ohne daß ein Bischof zugegen war, in einer Taufkirche oder, wie es nun hieß, in einer „Parochialkirche“ vollzogen. Der Theil der Ceremonie aber, welcher Sache des Bischofs war und welcher im Abendland — nicht im Morgenland — als unübertragbare Function des bischöflichen Amtes galt, wurde bis zum Jahresbesuch des Bischofs aufgeschoben. Die Handauflegung erhielt so die erhöhte Bedeutung, welche einer *besonderen* Ceremonie zukommt, und wurde schließlicly zu dem Ansehen eines besonderen Sacraments erhoben.

3) Drittens ist die *Disciplin* zu nennen. Zum Theil war diese eine Fortsetzung der disciplinaren Competenzen der Beamten der ältesten Kirchen, jedoch mit dem bedeutenden Unterschied, daß früher der Bischof nur das Oberhaupt eines Disciplinar-Collegiums war, während er jetzt *allein* handelte. Allerdings giebt es Spuren, die da zeigen, daß zuerst auch bei den Visitationen die Presbyter des Districts mit dem Bischof zusammen einen Ortsgerichtshof bildeten nach dem Vorbilde des vom Bischof und den Presbytern in der Stadt gebildeten Gerichtshofs⁹⁾; aber diese Spuren sind selten und zuletzt verschwinden sie ganz. Denn, parallel mit der Fortsetzung der alten kirchendisziplinären Functionen, geht eine Ausbreitung der jurisdictionellen in Bezug auf die Landgebiete, und diese Functionen wurden in der späteren Kaiserzeit und dann bei der Verschmelzung der kaiserlichen Verwaltung mit der deutschen in die Hände des Stadtbischofs gelegt. Diese zwei Arten von Functionen sind oft verwechselt worden und müssen doch streng unterschieden werden. Von der Zeit Karl's des Großen an handelte ein Bischof auf

⁹⁾ S. das Concil von Rouen, welches gewöhnlich auf das Jahr 650 datirt wird, aber wahrscheinlich der Karolingerzeit angehört — vgl. Dove, Beiträge z. Gesch. des deutschen Kirchenrechts (Ztschr. f. Kirchenrecht Bd. IV, 1864, p. 20 Anm.) — c. 16, Bruns II p. 271.

seiner Visitationsreise in einer doppelten Eigenschaft, theils als Beamter der Kirche, die alte Tradition der kirchlichen Zuchtübung bewahrend, theils als Beamter des Staats, die Gewalten ausübend, mit denen ihn der Staat ausgerüstet hatte. In der ersteren Eigenschaft war er ganz eigentlich der College seiner Presbyter, in der letzteren handelte er allein. Allein die letztere überstrahlte so stark die erstere, daß das alte aus dem Bischof und den Presbytern zusammengesetzte Tribunal zu existiren aufhörte. Thatsächlich handelte der Bischof bei seinen Visitationen als Commissär der Regierung, mit einer Autorität ausgerüstet, welche genau der Autorität der anderen Commissäre entsprach, durch die Karl die Wirksamkeit der centralen Autorität ergänzte und deren Existenz ihre Spuren in der englischen Einrichtung von „judges of assize“ zurückgelassen hat. Der Bischof war bei seinen Visitationen gewöhnlich mit der Untersuchung in Fällen von Mord, Ehebruch und anderen Schandthaten beauftragt, „die da dem Gesetze Gottes zuwider sind und welche Christenmenschen scheuen müssen“¹⁰⁾. Er hatte vor allem die Ueberbleibsel des Heidenthums auszutilgen; sein Beruf wurde es, in lebendiger Thätigkeit die hohe Politik der Aufrichtung eines *christlichen* Reiches wirksam vor die Augen zu stellen. Dabei war er nicht nur gehalten, die Fälle, welche vor ihn gebracht wurden, zu beurtheilen, sondern auch nach solchen Fällen zu forschen. Thatsächlich hat er damit das System der „Inquisition“ begonnen; es war seiner ursprünglichen Absicht nach unschuldig, aber in der Folgezeit hat es ein dunkles Blatt in der Geschichte des Christenthums angefüllt. Die Waffe, mit welcher der Bischof ausgerüstet war, war am Anfang die rechtmäßige kirchliche Waffe der Excommunication. Jeder, der flagranter Unsittlichkeit oder heidnischer Gebräuche überführt war, wurde aus

¹⁰⁾ Capit. Aquisgr. (818) c. 1, Pertz I p. 188, Boretius p. 170.

der Kirche ausgeschlossen. Wenn aber die kirchliche Waffe ihren Zweck nicht erreichte, so konnte der Bischof in zweiter Instanz seine Zuflucht zu dem „weltlichen Arm“ nehmen. Die königlichen Beamten waren verpflichtet, ihm beizustehen, und eine dauernde Auflehnung wider seinen Spruch hatte bürgerliche Strafen zur Folge¹¹⁾.

So entstanden die modernen Diöcesan-Bisthümer. Sie entwickelten sich in dem Frankenreiche unter der Gesetzgebung der fränkischen Fürsten und Könige durch das Zusammenwirken von Kirche und Staat, nachdem der große Missionar Bonifatius den ersten Anstoß gegeben hatte. Vorher hatten die Kirchen in den Landdistricten eine geraume Zeit hindurch keinen kirchlichen Oberleiter gehabt. Jetzt wurden sie dem Bischof der Landeshauptstadt unterworfen; er hatte nun eine wirkliche Aufsicht über sie auszuüben. Ein anderes System ist damals wahrscheinlich überhaupt nicht möglich gewesen; jedenfalls aber war es, wenigstens bei der damaligen Lage, ein ungeheurer Gewinn. Wie man auch immer in abstracto über die Vortheile oder Nachtheile des Systems für das Christenthum denken mag, es muß doch mindestens als das gewaltige Werk beurtheilt werden, welches die Kirchen Westeuropa's vor einer Zersetzung bewahrt hat, die den Arianismus wieder über den Clerus heraufgeführt und die große Masse des Volkes in das Heidenthum zurückgestoßen hätte.

III. Der Pfarrgeistliche.

Die allmähliche Bildung von unvollkommen organisirten Gemeinden in den Dörfern und Landstädten Westeuropa's,

¹¹⁾ Capit. Mantuanum (781) c. 6 und später Constit. Olonn. (825) c. 1, Pertz I p. 41. 248.

welche Anfangs mit den Bischofskirchen in den alten römischen Municipien in keiner directen Verbindung standen, veränderte in verschiedenen und wesentlichen Beziehungen die Bedingungen, unter denen die kirchlichen Aemter einst verwaltet worden waren. Nach der ursprünglichen Verfassung — auch nachdem viele Thätigkeiten, die einst der ganzen Gemeinde zustanden, auf den Bischof oder auf den Clerus in seiner Gesammtheit übertragen worden waren und dabei Veränderungen erlitten hatten — wurden die Beamten einer Kirche lediglich für diese bestimmte Kirche angestellt oder, wie man sich später ausdrückte, „ordinirt“. Sie durften sie, besondere Umstände ausgenommen, nicht verlassen. Verloren sie hier ihr Amt, so verloren sie es damit überhaupt; andererseits konnte nur die Gemeinschaft, deren Mitglieder sie waren, sie des Amtes für verlustig erklären. Allein als nach dem Verfall der kaiserlichen Regierung das Band, welches jeden Beamten mit seiner Kirche verband, gelöst oder gerissen war und der Grundsatz sich durchzusetzen begann: „Einmal Presbyter, immer Presbyter“, als ferner die Beamten der Gemeinden, die unabhängig von der Bischofskirche entstanden waren, nicht von der Gemeinde gewählt, auch nicht mehr für den Dienst einer besonderen Gemeinde ordinirt wurden, sondern ihre Ernennung dem Gründer der Kirche oder dem Eigenthümer des Landgutes, auf welchem die Kirche erbaut war, verdankten — da trat in Bezug auf die Zulassung zu einem Kirchenamt sowie in Bezug auf die Absetzung ein völlig neues Verfahren ein. Die Eigenthümer eines Kirchenhauses beanspruchten und übten das Recht der Anstellung und Entlassung ihrer Diener nach freiem Ermessen und ohne auf irgend eine Autorität Rücksicht zu nehmen. In der Stadtkirche erhielt sich die alte Regel; hier wurden die Beamten von dem Bischof angestellt unter Beistimmung seines Collegiums und der ganzen Gemeinde; einmal angestellt, konnten sie ihr Amt nicht verlieren außer wegen

schlechter Aufführung. Dagegen waren sie an den Landkirchen lediglich die Diener des Grundbesitzers : er zahlte ihnen, was ihm gefiel, und schickte sie fort, wenn es ihm gefiel, mit oder ohne Grund und Recht.

Meine Absicht ist, in diesem Capitel zu zeigen, wie die Rechte oder die Ansprüche der Grundeigenthümer hier allmählich beschränkt worden sind, wie der Pfarrgeistliche allmählich zu einem festen Einkommen gekommen ist, und wie das moderne Patronatsrecht in seinem Ursprung nicht eine Usurpation von Rechten der Kirche seitens der Grundeigenthümer ist, sondern vielmehr eine Beschränkung der Rechte der Grundeigenthümer durch die Kirche.

Es muß hier daran erinnert werden, daß die große Menge der Landkirchen nicht — im modernen Sinn des Worts — „geweiht“ war, und daß ihre Erbauer dasselbe Recht des Eigenthums an ihnen behielten, welches sie in Bezug auf die übrigen Gebäude auf ihrem Grundbesitz besaßen. Sie konnten sie verkaufen, veräußern oder auch niederreißen. Sie stellten Beamten bei ihnen an, wie sie Gutsverwalter anstellten. Weder die Kirche noch der Staat besaß ein Recht der Einmischung. Es ist klar, daß unter solchen Umständen Disciplin unmöglich war. Weder für die Gesundheit des Glaubens noch für die Reinheit der Sitte gab es eine Garantie, wenn die Anstellung der Kirchenbeamten und ihre Stellung im Amte nicht vom Bischof, sondern vom Grundbesitzer abhing. Die Einführung irgend welcher Controle seitens der Kirche war eine Lebensfrage. Wie Niemand zum Priester oder Diakon bestellt werden konnte ohne die Vermittelung des Bischofs, so mußte nothwendig auf dieselbe Vermittelung gedrungen werden, wenn ein Priester oder Diakon zum Dienst an einer bestimmten Kirche eingesetzt werden sollte. Aber den Versuchen, diese Regel einzuführen, setzte sich ein hartnäckiger Widerstand entgegen. Vielleicht giebt es keine Bestimmung, die im Laufe des frühen Mittel-

alters so häufig wiederholt werden mußte, und welche, wie die Thatsache der Wiederholungen zeigt, so constant verletzt worden ist! Karl der Große gab sich alle Mühe, die Sache mit Strenge zu behandeln :

„Laßt es Euch gesagt sein“, schreibt er in einem Circular-briefe oder Edict an seine Vasallen und Verwaltungsbeamten, „daß uns zu Ohren gekommen ist, wie Einige von Euch in ungeheurer Vermessenheit ihren Bischöfen ungehorsam sind gegen die Autorität der Gesetze und Kanones; ich meine, daß Ihr — mit ungläublicher Dreistigkeit — Euch weigert, die Presbyter dem Bischof zu präsentiren, noch mehr, daß Ihr nicht davor zurückschaudert, anderer Leute Geistliche wegzunehmen, und Euch untersteht, sie an Eueren Kirchen ohne bischöfliche Einwilligung anzustellen Wir befehlen und verlangen somit, daß Keiner unserer Vasallen, wer es auch sein mag, vom Kleinsten bis zum Größten, sich untersteht, in Dingen, welche Gottes sind, seinem Bischof ungehorsam zu sein Wenn Jemand dawider handelt, so laßt ihm wissen, daß er unzweifelhaft, es sei denn daß er schleunig sein Verhalten ändert, Rechenschaft darüber in unserer Gegenwart geben muß“¹⁾).

Aber die Rechte des Eigenthums, wie man sie damals ansah, waren stärker als selbst der starke Arm des Kaisers. Siebenmal wurde die Verordnung in den späteren Jahren seiner Regierung und unter der seines Sohnes wieder eingeschärft, und sogar noch im elften Jahrhundert begegnet sie uns in Frankreich, Deutschland und England wieder.

Die Verordnung bietet verschiedene Seiten. Erstlich, wenn man sie von der kirchlichen Disciplin aus betrachtet, bekräftigte sie den Anspruch der Gesammtheit der Christen eines Gebietes, repräsentirt durch ihren obersten Beamten,

¹⁾ Karoli Epistola in Italiam missa, Boretius, p. 203, Edictum pro episcopis, Pertz I p. 81, auch abgedruckt unter den Epp. Carolinae Nr. 17 bei Jaffé, Monum. Carol. p. 371.

die Beamten der einzelnen Vereinigungen zu controliren; sie enthielt in sich eine Verneinung des Rechtes der Separatisten und Nonconformisten auf Existenz. Zweitens beschränkte sie die Rechte der Grundbesitzer auf solches Eigenthum, welches sie kirchlichen Zwecken gewidmet hatten. Drittens war, sie ein Schutz für die Diener einer Kirche wider die Launen oder die Ungerechtigkeit ihrer „Patrone“; sie zielte darauf ab, ihnen eine durch ein festes Einkommen gesicherte Stellung zu geben.

In der Neuzeit ist dieses feste Einkommen verbunden mit einem Anspruchsrecht an das Kirchengut und an die Einkünfte der Kirche. Dieses Recht hat sich aber im frühen Mittelalter noch nicht entwickelt. Dafs es damals noch nicht vorhanden war, ergibt sich aus zahlreichen Zeugnissen. Z. B., 1) Es existiren noch viele Documente, in welchen Personen mit Kirchen genau in derselben Weise verfahren, wie mit ihrem übrigen Eigenthum; sie bezeichnen sie als ihre eigenen Kirchen oder als die ihrer Familie gehörigen Kirchen („*propria ecclesia*“, „*ecclesia propriae haereditatis*“); sie vermachen sie mit oder ohne Einschränkungen, manchmal einer einzelnen Person und manchmal mehreren Personen. 2) Es giebt ausdrückliche und wiederholte Bestimmungen, welche diese Rechte der Eigenthümer anerkennen — z. B. Kirchen, welche von freien Leuten erbaut worden sind, können übertragen oder verkauft werden, nur ist darauf zu sehen, dafs die Kirche nicht zerstört wird²⁾. 3) Kirchliche Schriftsteller der damaligen Zeit bemerken mit Bedauern, nicht nur, dafs Kirchen selbst verkauft worden seien, sondern dafs man mit ihnen auch die Gaben verkauft habe, welche mehrere Generationen von Gläubigen gespendet hätten³⁾.

²⁾ Capit. Francofurt. (794) c. 54.

³⁾ Z. B. Agobard v. Lyon, de dispensatione divinarum rerum c. 15, bei Migne, Patrol. Lat. Vol. CIV p. 237.

Allein obgleich es bis zum 12. Jahrhundert gedauert hat, bis die an einer Pfarrkirche dienenden Geistlichen ein Recht auf Eigenthum an der Kirche selbst erhielten, so begannen sie doch schon in einer viel früheren Periode ein Recht auf die Reventen derselben zu beanspruchen und zu genießen. Das Recht stammte keineswegs aus einer alten Gewohnheit. Das römische Recht, welches die christlichen Gemeinden als Corporationen mit dem Recht, Eigenthum zu erwerben und über dasselbe zu verfügen, anerkannte, liefs in jeder Stadt immer nur eine einzige Gemeinde gelten. Die Kirchen, welche auf dem „territorium“ einer Stadt erbaut waren, hatten keine von der Bischofskirche unterschiedenen Rechte; die Kirchen, welche von Privatpersonen auf ihrem eigenen Grund und Boden erbaut waren, waren ebenso ihr volles Eigenthum wie die Scheunen und Landhäuser. Die Occupation der römischen Länder durch die Germanen liefs in dieser Hinsicht den gesetzmäßigen Zustand sowohl in Bezug auf die Bischofskirche als in Bezug auf andere Kirchen unverändert. Das römische Gesetz blieb auch fernerhin in Kraft; denn aller Wahrscheinlichkeit nach gab es bei den Germanen keine alte Bestimmung, aus der ein Eigenthumsrecht solcher Corporationen abgeleitet werden konnte, die wir jetzt „geistliche“ nennen. Die Sache gestaltete sich demgemäß also: die Bischofskirche blieb auch weiterhin im Besitz ihres Eigenthums, weil in ihr das römische Recht gültig blieb; die Landkirchen konnten dagegen kein Eigenthum besitzen, weil weder im römischen noch im deutschen Recht Bestimmungen resp. Präcedenzfälle vorhanden waren, auf die man sich hätte berufen können.

Die Geschichte der Rechte der Pfarrkirchen ist die Geschichte der Behauptung eines doppelten Anspruchs, erstlich des Anspruchs der Kirche als einer Gesamtheit wider die Privateigenthümer, sodann der Pfarrkirchen wider den Bischof.

Der erste dieser Ansprüche scheint sich im sechsten und

siebenten Jahrhundert mit Erfolg behauptet zu haben. Man findet ihn zuerst in den Decreten spanischer Concilien. Das zweite Concil von Braga (v. J. 572 c. 6) spricht von solchen Personen, die auf ihren Besitzthümern Kirchen erbauen und zwar zu dem ausgesprochenen Zweck, um an den der Kirche dargebrachten Gaben zu participiren; das Concil verbietet den Bischöfen streng, so gebaute Kirchen zu weihen. Das vierte Concil von Toledo (v. J. 633 c. 33) eröffnet den Stiftern von Kirchen, daß sie keine Rechte an dem Eigenthum der Kirchen, die sie gegründet haben, besitzen, sondern daß die Verfügung über dasselbe dem Bischof zusteht. Das spätere kanonische Recht ruht, was diesen Punkt anlangt, auf einem Brief Gregor des Großen an Felix von Messina, in welchem er ausdrücklich dem Grundherrn jegliches Recht an der Kirche abspricht, ausgenommen das Recht des Zutritts, „welches allen Christen insgemein zusteht“⁴⁾.

Der zweite Anspruch hat eine längere Geschichte, welche mehr ins Einzelne verfolgt werden muß.

Der Bischof war von den ältesten Zeiten her der Hauptverwalter des Kirchenvermögens gewesen. Selbst wenn man nicht anerkennt, daß diese Verwaltung in der frühesten Zeit der Kirche seine vornehmliche Function gewesen ist, so ist doch nachweisbar und gewiß, daß sie, nachdem das Christenthum die staatliche Anerkennung erlangt hatte und nachdem die Kirchen in den Stand gesetzt waren, Eigenthum zu besitzen, als ein wesentlicher und wichtiger Theil seines Amtes betrachtet wurde. Als die Kirchen auf dem Lande anfangen, Landschenkungen zu erhalten, war der Stadtbischof die einzige Person, die solche in rechtmäßiger Weise an sich nehmen konnte. In einigen Fällen zögerte er nicht, sie in Anspruch zu nehmen. Mochte Jemand auch noch so sehr wünschen,

⁴⁾ S. Gregor M., epist. 2, 5 ad Felicem Messan. (citirt bei Gratian c. 26 caus. XVI, qu. 7 als von Gelasius).

gerade die Kirche seines eigenen Gebietes zu begünstigen, und mochten die Diener einer solchen Kirche auch noch so sehr der Unterstützung bedürfen, der Stadtbischof war dennoch rechtmäßig befugt, sämtliche Gaben in Anspruch zu nehmen. Das schlagendste Zeugniß hierfür liefert das Concil von Carpentras (v. J. 527) : „Eine Klage ist bei uns eingelaufen“, sagen die Acten dieses Concils, „daß die Gaben, welche von einzelnen Gläubigen den Pfarrkirchen dargebracht worden sind, von einigen Bischöfen so sehr für sich mit Beschlag belegt worden sind, daß den Kirchen, für welche sie doch bestimmt waren, Wenig oder Nichts übrig gelassen ist. Es scheint uns billig und recht, daß, wenn die Stadtkirche, welcher der Bischof vorsteht, so vermögend ist, daß sie — Dank der Gnade Christi — in keinem Stücke Mangel leidet, die den Pfarrkirchen gespendeten Gaben dem Clerus dieser Kirchen zukommen, resp. zur Kirchenreparatur verwendet werden. Wenn aber der Fall so steht, daß der Bischof viele Ausgaben und nur geringes Eigenthum hat, so soll den Pfarrkirchen nur soviel reservirt werden, als für den Pfarrclerus und die Reparatur der Kirchen eben nothwendig ist, das Uebrige soll der Bischof an sich nehmen.“ Dieser Kanon erkennt das gesetzmäßige Recht des Bischofs vollkommen an, aber er bezeichnet doch den Uebergang zu dem späteren Zustand der Dinge, sofern er empfiehlt, die Ausübung jenes Rechts auf die Fälle des *Bedürfnisses* der Bischofskirche zu beschränken. Aber die verständige Maßregel, welche dieser Kanon empfiehlt, wurde nicht immer befolgt. Hundert Jahre später wendet das vierte Concil von Toledo (633 c. 33) auf das Verfahren der Bischöfe in dieser Sache das apostolische Wort an : „Habsucht ist die Wurzel alles Uebels“. „Viele Gläubige erbauen aus Liebe zu Christus und den Märtyrern Kirchen in den Diöcesen der Bischöfe und statten sie mit Gaben aus, aber die Bischöfe nehmen die Gaben weg und verwenden sie zu ihrem eigenen Gebrauch; die Folge ist,

dafs es an Dienern (für diese Kirchen) fehlt, seitdem sie ihre Subsistenzmittel eingebüfst haben, und dafs die verfallenden Kirchengebäude nicht reparirt werden.“ Zweiundzwanzig Jahre später verfügte ein Concil derselben Provinz (das neunte Concil von Toledo) eine strengere Mafsregel, indem es den Erben des Stifters einer Kirche das Recht gab, über die Verwendung des Kirchenvermögens zum Besten der Kirche selbst zu wachen und einen habstüchtigen Bischof bei dem Metropolitan oder bei dem König anzuzeigen.

Aber allmählich und bevor noch die letzterwähnten Concilien abgehalten waren, hatte sich die Regel entwickelt, dafs dem Bischof ein Drittel der Einkünfte der Parochien zukommen sollte. Es giebt in der Folgezeit viele Spuren dieser Regel, aber es sind uns nicht genug Zeugnisse erhalten, um festzustellen, in welchem Umfang sie insgemein beobachtet worden ist. Beim Beginn des neunten Jahrhunderts gab es in Norditalien eine ausdrückliche Verfügung wider die Sitte, einen Theil des Pfarr-Zehnten dem Bischof zu geben ⁵⁾; aber die Sitte findet sich einige Jahre später am Rhein und in Frankreich. Auf der grofsen kirchlichen Versammlung zu Worms im Jahre 829 und ebenso auf dem Pariser Concil in demselben Jahr ist das Recht des Bischofs auf ein Viertel — nicht ein Drittel — der Einkünfte der Pfarrkirchen anerkannt; aber die Bischöfe wurden gedrängt, auf ihren Antheil zu verzichten, aufser wenn sie denselben dringend nöthig hätten ⁶⁾. Vermuthlich sind fast alle Versuche, eine unveränderliche Regel in Bezug auf immerfort wechselnde Verhältnisse zu fixiren — der Versuch, dem Bischof einen *bestimmten* Antheil an dem Eigenthum aus-

⁵⁾ Capit. Langobard. (803) c. 11, Pertz I p. 110: „de decimis vero, quae a populo in plebibus vel baptismalibus ecclesiis offeruntur, nulla exinde pars maiori ecclesiae vel episcopo inferatur“.

⁶⁾ Pertz, MGH. I p. 335 c. 5; 6 Concil. Paris. c. 31.

wärtiger Kirchen zu geben — unwirksam geblieben. Die wachsende Bedeutung und der Reichthum der meisten Stadtkirchen machte solch' einen, in die bischöfliche Kasse fließenden Antheil unnöthig, und in eben dieser Zeit steigerte die Austilgung der Reste des Heidenthums, die Einbeziehung nahezu aller Wohnplätze Westeuropa's in das Netzwerk des Parochialsystems und die entsprechende gewaltige Vermehrung des Pfarrclerus die Ausgaben und ließ die Einkünfte der einzelnen Pfarrkirchen nur diesen selbst zu Gut kommen. An die Stelle fixirter Antheile traten nun als Ausdruck der Anerkennung der bischöflichen Rechte *Geschenke*. Diese Geschenke hörten aber mehr und mehr auf freiwillig zu sein; sie wurden unfreiwillig und erhielten nicht selten den Charakter gewaltsamer Eintreibungen. Bald wurden sie durch Gesetz verboten, bald wiederum geregelt; z. B. auf der Versammlung, welche Karl der Kahle zu Toulouse im Jahre 844 abhielt, wurde verordnet, daß kein Bischof von einem Pfarrer mehr verlangen dürfe als einen Scheffel Gerste, ein Fäßchen Wein und ein Ferkel im Werth von sechs Denaren oder statt dessen sechs Denare ¹⁾. Mit der Zeit wurden alle diese verschiedenen Lieferungen in Geld umgewandelt, und das alte Recht des Bischofs auf ein Drittel sämmtlicher Pfarreinkünfte ist in der Neuzeit auf eine winzige Geldsumme zusammenschmolzen, welche dem Archidiakon oder dem Bischof bei Gelegenheit ihrer Visitationen bezahlt wird.

Auf diese Weise bewahrten sich die detachirten kirchlichen Gruppen, nachdem sie in das kirchliche System eingeführt worden waren, ein beträchtliches Maß von Freiheit oder gewannen es sich zurück; auf diesem Wege erhielten

¹⁾ Karoli II Synodus apud Tolosam c. 2, Pertz I p. 378: „unum modium ordeï atque unum modium vini . . . et frisingam sex valentem denarios aut sex pro ea denarios“. Statt der ganzen Lieferung können auch „zwei Solidi“ dargebracht werden.

ebenso die geistlichen Diener jener Gruppen, nachdem sie unter die Controle des Stadtbischofs gekommen waren, einerseits eine Stellung, die von den Launen ihrer Patrone unabhängig war, und andererseits Einkünfte, welche nicht mehr von den Capricen ihrer Bischöfe betroffen wurden. „Von Anbeginn ist es nicht also gewesen“; die Veränderungen in der Lage Westeuropa's hatten Veränderungen in den Beziehungen der geistlichen Diener zu ihren Gemeinden und der Gemeinden unter einander zur Folge. Das kirchliche System war elastisch genug, um neue Bedürfnisse zu decken, und da es elastisch war, änderte es seine Form. Das Parochialsystem entwickelte sich unter der Decke des Episcopalsystems und als eine Erweiterung desselben. Die Anweisung besonderer Einkünfte an die besonderen Parochien verhinderte eine Anhäufung ungeheurer Summen in den Händen der Stadtbischöfe; sie wären so eine hinreichend große Gefahr für den Staat geworden, und er hätte ihren Sturz herbeiführen müssen. Die kräftige Unabhängigkeit der Pfarrgeistlichen, so weit als sie sich innerhalb der allgemeinen Bestimmungen hielt, verband die Vortheile, welche sich aus der Vielheit von Mittelpunkten lebendiger Bewegung ergaben, mit denen einer centralisirten Verwaltung. Gewiß wäre es ein unnöthiger und wahrscheinlich auch ein falscher Optimismus, zu behaupten, daß Alles, was gewesen ist, das Beste im idealen Sinn gewesen ist; aber es ist nichts desto weniger klar, daß das, was hier geworden ist, nicht ein abnormer Auswuchs war, den man hätte ausrotten müssen, sondern vielmehr ein ächtes Ergebniss der lebendig und regelmäßig wirksamen Kräfte unserer sittlichen Anlage innerhalb der christlichen Sphäre.

IV. Die Pfründe.

Im sechsten und siebenten Jahrhundert hatte sich das Eigenthum der Kirche in Westeuropa außerordentlich vermehrt. Kirchen und Klöster vervielfältigten sich, und jede Kirche und jedes Kloster bekam allmählich eigenes Vermögen. Mit der Verbreitung des Christenthums in den Landdistricten und mit der zunehmenden Gewohnheit der letzten Abkömmlinge der römischen Familien in den am dichtesten mit römischen Colonien besiedelten Landstrichen, die Kirche als ihre Erbin einzusetzen, stellte sich der alte Glaube kräftig wieder ein, daß Geldschenkungen an die Kirche und demgemäß an den Klerus und die Armen ein sicheres Mittel seien, um die Seele zu retten. Ein beträchtlicher Theil der Schenkungsurkunden, welche uns erhalten sind, und der fertigen Schemata („formulae“) für solche Schenkungen sagen in ihrem Vorwort, daß die Schenkung von dem Donator gemacht ist „zum Heile meiner Seele, und damit ich Vergebung erlange für meine Sünden“. Das Ergebnifs war, daß die Kirche die reichste Grundbesitzerin in Westeuropa wurde.

Die Formen, in welchen der Kirche Gaben überwiesen wurden, waren mannigfach verschieden; da sie sämmtlich für die Folgezeit von Bedeutung sind, so ist es nothwendig, ihre Unterschiede festzustellen.

1) Die einfachste und gebräuchlichste Form war die der Schenkung bei Lebzeiten. Sie geschah mündlich vor Zeugen, und ein geschriebenes Instrument, obgleich nicht zur Giltigkeit nothwendig, bewahrte das Gedächtnifs des Vorgangs. Es ist wahrscheinlich, daß Anfangs in den deutschen Gemeinden überhaupt keine andere Form der Schenkung gesetzmäßig gewesen ist; testamentarische Schenkungen an die Kirche scheinen nicht rechtskräftig gewesen zu sein, und selbst wenn sie es waren, so zog doch selbstverständlich die

Kirche eine unwiderrufliche Schenkung bei Lebzeiten der Unsicherheit einer testamentarischen Ueberweisung vor.

2) Wo das römische Recht herrschte, d. h. unter den Nachkommen der römischen Bevölkerung, selbst wo deutsches Recht das eigentliche Recht des Landes war, da dauerten die testamentarischen Schenkungen fort. Solche Schenkungen waren während der Lebzeiten des Donators widerruflich und scheinen nach seinem Tode nicht immer respectirt worden zu sein, sofern einige uns erhaltene Formen von Testamenten sowohl den Donator als seine Erben bei Strafe verpflichten, das Testament weder zu widerrufen noch zu vernachlässigen. Allmählich wurden solche testamentarische Schenkungen auch in deutschen Gemeinden anerkannt; aber ihr römischer Ursprung zeigt sich darin, daß sie nicht nach deutschen, sondern nach römischen Schenkungsformen entworfen sind, und die Thatsache, daß sie nur langsam Anerkennung fanden, erweist sich, aufser aus anderen Zeugnissen, aus den Bedenken, welche Karl der Große seinem Rathgeber Alcuin gegenüber ausgedrückt hat ¹⁾.

3) Wahrscheinlich in Folge der Unmöglichkeit, den Widerruf bei Lebzeiten zu verhindern, und in Folge der Begünstigung, welche das deutsche Recht nach dem Tode eines Mannes seinen Erben zu Theil werden liefs, wurde eine dritte Weise der Schenkung häufiger als irgend eine andere, nämlich die Schenkung mit der hinzugefügten Bedingung, daß dem Donator die Nutzniefsung seines Eigenthums bis zu seinem Tode zustehen solle. Es ist wahrscheinlich, daß diese Form von dem Gesetze zuerst nicht anerkannt worden ist, umsomehr als ihr das Moment bei der Eigenthumsübertragung nothwendig fehlte, auf welches die nordischen Völker das Hauptgewicht legten und welches der heutigen „Einweisung“ eines Geistlichen in

¹⁾ Alcuini epist. 253 ed. Jaffé (127 ed. Froben) in den Monum. Carolina p. 806.

seine Pfründe zu Grunde liegt. Aber in den noch vorhandenen Formen von Urkunden, in welchen Eigenthum in dieser Weise der Kirche vermacht ist, findet sich eine ausdrückliche Bestimmung, daß die Schenkung in voller Kraft bleiben soll trotz des Fehlens jener körperlichen Uebergabe des Eigenthums, und in einigen Fällen bestimmt der Donator, daß, wenn seine Erben zur Wiedererlangung des Eigenthums einen Proceß anstrengen, sie in schwere Geldstrafe genommen werden sollen. In anderen Fällen endlich werden die gesetzlichen Schwierigkeiten in Bezug auf diese Weise der Schenkung dadurch überwunden, daß man die Schenkung absolut machte, aber die Bitte hinzufügte, welche der neue Eigenthümer, d. h. die Kirche, zu gewähren moralisch, wenn auch nicht gesetzlich, verbunden war, daß nämlich der ursprüngliche Eigenthümer wie bisher die Nutznießung des Eigenthums haben solle ohne das Recht, es zu veräußern, und mit der Verpflichtung, es in gutem Stand zu halten.

Es war natürlich, daß diese Tendenz, Kirchen und Klöster mit Land in größtem Umfang auszustatten und so eine Macht zu schaffen, welche dem Staat furchtbar werden konnte, Hemmungen seitens der weltlichen Autoritäten erfahren mußte. Wir finden denn auch, daß sowohl in die deutschen Rechtsbücher als in die modificirten römischen, welche bei der römischen Bevölkerung in den deutschen Gebieten in Giltigkeit waren, strenge Schutzmaße und Einschränkungen im Interesse der Familien der betreffenden Donatoren eingeführt wurden. In einigen Fällen wurde das Schenkungsrecht auf kinderlose Leute beschränkt; in anderen galt die Schenkung solange als ungiltig, bis sie die Bestätigung seitens des Staatshauptes erlangt hatte; Jedermann, der einen Anspruch an ein Grundstück hatte, mußte befragt werden, bevor dasselbe veräußert werden durfte, und wenn man seine Zustimmung nicht erlangt hatte, konnte er einen Proceß behufs Rückerstattung des Grundstücks anhängig machen. Daß das Be-

streben vorhanden war, die Art des Eigenthumserwerbes seitens der Kirche zu erschweren, ergiebt sich auch aus den einschlagenden zahlreichen Verordnungen der Concilien. Die Strafe der Excommunication wurde fort und fort über solche verhängt, welche ihre eigenen Seelen so sehr „verachten“, daß sie darnach trachten, das für sich zu behalten, was ihre Verwandten den „Dienern Gottes“ und den Armen vermacht haben ³⁾.

Aber trotz aller Schwierigkeiten und Restrictionen wurde der Grundbesitz der Kirche enorm. In vielen Fällen waren die Bischöfe die größten Grundbesitzer in ihren Diöcesen. Meistens führten sie die Verwaltung des Vermögens selber mit Hülfe eines sie vertretenden Beamten („*vicedominus*“ „*oeconomus*“), der häufig neben dem Archidiakon genannt wird; dieser war der Deputirte des Bischofs in geistlichen, jener in weltlichen Angelegenheiten. Die Landgüter wurden von Leibeigenen und Sklaven bebaut. Dafür giebt es zahlreiche Beweise. Die Sklaven waren Sklaven im stricten Sinn des Worts, Inventarstücke, welche mit dem Land aus einer Hand in die andere gingen. Es hat noch lange gedauert, bis sich die öffentliche Meinung in der Kirche wider jegliche Form der Sklaverei erklärte; es darf aber mit Recht angenommen werden, daß die Lage der Kirchensklaven leichter gewesen ist als die der Sklaven von Privateigenthümern. Ein Grund für diese Annahme ist, daß solche Sklaven Kleriker werden konnten, ohne die Schwierigkeiten, welche der Ordination gewöhnlicher Sklaven im Wege standen. Ferner war hier wahrscheinlich auch die Freilassung häufiger, und die Lage der Freigelassenen war sehr günstig, weil sie unter dem be-

³⁾ Z. B. das 2. Concil von Lyon (567) c. 1: „*de quibus rebus si quis animae suae contemptor aliquid alienare praesumpserit, usque ad emendationis suae vel restitutionis rei ablatae a consortio ecclesiastico vel omnium Christianorum convivio labeatur alienus*“. Andere ähnliche Verordnungen sind Concil. Agath. (504) c. 4; 1. Concil. Arvern. (535) c. 14; 4. Conc. Aurel. (541) c. 14; 3. Conc. Paris. (557) c. 1.

sonderen Schutze der Kirche blieben, zu der sie gehört hatten. Es wird von Interesse sein, eine der uns erhaltenen Formeln der Freilassung kennen zu lernen :

„Im Namen Gottes, N. N., zwar ein Sünder, aber von Gottes Gnaden Bischof — in dem Wunsche, die Barmherzigkeit Gottes zu erlangen, der da spricht : „Selig sind die Barmherzigen ; denn sie werden Barmherzigkeit erlangen“, und dessen göttliches Wort uns durch seinen Propheten ermahnt : „Gieb frei, welche du drängest ; reiß weg allerlei Last“ (Jes. 58, 6), unter Zustimmung unserer Brüder und Mitbürger — . . . haben bestimmt, daß wir schuldig sind, ein Zehntel von allen Sklaven unserer Kirche zu bezahlen. Deshalb setzen wir vom heutigen Tage an in Freiheit N. N., einen Sklaven unserer Kirche, den wir als einen „Bedrängten“, wie solche der Prophet nennt, kennen, so daß er hinfort für sich selbst leben, für sich selbst handeln, für sich selbst arbeiten möge als ein wirklich freier Mann, wie er von freien Eltern geboren ist, und wir haben ihm all das Eigenthum gewährt, welches er besitzt oder zu erwerben vermag. Ferner, wenn er der Vertheidigung oder des Schutzes seitens unserer Kirche bedarf, so laßt ihn wissen, daß sie ihm gewährt ist, nicht, um ihm aufs Neue die Sklaverei aufzulegen, sondern um ihn zu vertheidigen ⁵⁾“.

Als im Fortgang der Zeiten das Kirchenvermögen immer größer wurde, wurde die persönliche Verwaltung desselben durch die Bischöfe in sehr vielen Fällen unthunlich. Es entwickelte sich nun ein System, welches seine charakteristischen Züge nicht nur der ganzen abendländischen Kirche, sondern auch der ganzen ökonomischen Lage Europa's, und zwar bis auf den heutigen Tag, eingepägt hat. Es war das System, Land zu Lehen zu geben, mit oder ohne Zahlung einer Rente

⁵⁾ *Formulae Bituricensis* Nr. 8 in K. Zeumer's *Formulae Merovingici et Karolini aevi*, Pars prior p. 171.

und für bestimmte oder unbestimmte Zeit, an Personen, welche die Bebauung des Landes übernahmen und die Nutznießung erhielten, und welche allmählich eine mittlere Klasse bildeten zwischen den Eigenthümern und den wirklichen Landarbeitern. Die Nutznießung der Kirchenländereien wurde theils Laien, theils Klerikern verliehen. In letzterem Fall wurde sie ohne die Gegenleistung der Zahlung einer Rente gewährt : das Eigenthum wurde ihnen für ihren Unterhalt auf Lebensdauer zugewiesen ; der Bischof behielt jedoch die Macht, in Fällen schlechten Betragens der Belehnten es zurückzuziehen. In der Theorie erschienen die Geistlichen noch als aus der Bischofskirchen-Kasse besoldet ; aber anstatt Geld oder Naturalleistungen erhielten sie eine Farm. Dasselbe war der Fall bei den Kanonikern einer Kathedrale, als das kanonische System begann, und hieraus entwickelte sich der spätere Usus der „praebenda“, welches Wort ursprünglich „rationes“ bedeutete und zuletzt auf das Landgut angewendet wurde, welches die „rationes“ producirte.

Wenn Kirchenländereien einem Laien zu Lehen gegeben wurden, so geschah das manchmal, wenn auch selten, ohne die Forderung einer Rentenzahlung, regelmässiger, und seit der Mitte des achten Jahrhunderts ohne Ausnahme, unter der Bedingung einer an die Kirche zu zahlenden Rente. Der Betrag einer solchen Rente war öfters sehr klein ; aber er war in jedem Fall eine Anerkennung des Rechts des Eigenthümers. Manchmal wurde das Land in dieser Weise einem mächtigen Manne zu Lehen gegeben, um sich seiner Unterstützung zu versichern, oder einem Verwandten des Bischofs oder Abts aus persönlicher Gunst. Es sind uns noch Urkunden erhalten, welche als Zahlung eine Summe bestimmen, die ganz klar nur als nominelle Rente gelten kann ; und die Thatsache, daß das System manchmal mißbraucht wurde, ergibt sich ebenfalls aus Clauseln in den Schenkungsurkunden, welche bestimmen, daß das geschenkte Land dem Nutzen

der Kirche diene und vom Bischof nicht weltlichen Personen zu Lehen gegeben werden solle. Eines der vielen Ueberbleibsel des Systems in der modernen Zeit ist die Zahlung von Renten an Heiligentagen. An gewissen grossen Festtagen und besonders an dem Festtage des heiligen Patrons strömten die Landleute zur Hauptkirche des Gebietes, und es war daher angemessen, daß sie bei diesen Gelegenheiten ihre Rente mit sich nahmen; so kam es, daß der „Frauentag“, da er einer der Tage war, an denen ein großer Theil der Kirchen geweiht worden war, allgemein zu einem Rentenzahlungs-Tag wurde.

Manchmal war diese Verlehnung von Kirchenland nicht freiwillig, sondern erzwungen. Das Staatshaupt ergriff wieder Besitz von demselben und wies es seinen Soldaten an. In allen Fällen wurde für solche Ländereien eine Rente gezahlt, auch galt das Verfahren zuerst nicht als ein solches, welches Vorwurf verdient. Der wichtigste Vorgang in dieser Beziehung ereignete sich auf dem Concil oder Reichstag zu Lestines („Concilium Listinense“) i. J. 743, auf dem Bonifatius zugegen gewesen ist. Weder er noch der Papst Zacharias, der sich schriftlich hierüber geäußert hat, scheinen deswegen Klage geführt oder den Vorgang anders denn als eine Nothwendigkeit beurtheilt zu haben. Aber in Folge eines jener Mißverständnisse der Geschichte, die um so kräftiger werden, je weiter sie sich verbreiten, wurde dieses erzwungene Pachtverhältniß als ein Raub aufgefaßt; vergessen wurde, daß die Bedürfnisse des Staats schlechthin fordernde waren und daß eine Rente für die Benutzung der Ländereien gezahlt wurde, und der supponirte Urheber der supponirten Beraubung, Karl Martell, wurde von den mittelalterlichen Schriftstellern abgemalt, wie er die furchtbarsten Qualen der Hölle erleidet⁴⁾.

⁴⁾ Z. B. in den *Annal. Mettens.* ad ann. 738, bei Pertz, S. S. I p. 845, nach Hinkmar, *Prolog. Vitae S. Remig.* = *Epist. Conc. Carisiac.* bei Bouquet III p. 159.

Von so gepachtetem Land brauchte man den Ausdruck, es werde besessen „ad precariam“ oder „ad beneficium“. Das Wesen einer „precaria“ bestand darin, daß sie widerruflich war; sie wurde regelmäßig alle fünf Jahre auf Bitten erneut, und die gebräuchlichen Formen für solche Bitten haben sich erhalten. Die Sitte der Erneuerung war wahrscheinlich ein Ueberbleibsel der römischen Sitte, die Pachtcontracte in Bezug auf die Staatsländereien alle fünf Jahre, d. h. mit jedem neuen „censor“, zu erneuern — eine Sitte, die sich sogar nach dem Wegfall der wirklichen Thätigkeit der Censoren noch erhielt und welche sich wahrscheinlich über den Landbesitz der Tempel oder der religiösen Genossenschaften verbreitet hat, z. B. über den der vestalischen Jungfrauen. Im römischen Gesetz gab es einen Unterschied zwischen der Besitzart durch „precaria“ und der durch „beneficium“; aber diese beiden Besitzarten unterschieden sich nicht bedeutend, und in dem frühen Mittelalter wurden sie in Vertauschung angewendet. Die Sitte der Erneuerung des Lehens durch „petitio“ starb nämlich allmählich aus. Eine Form der Verleihung kam in Gebrauch, welche feststellte, daß die zeitweise wiederholte Erneuerung ohne ein wiederholtes Erneuerungsverfahren doch für geschehen erachtet werden sollte, und daraus entwickelte sich weiter die Sitte, dem Pfründner den Pfründenbesitz auf Lebenszeit zu gewähren. Es war natürlich, daß dieses System leicht in ein anderes überging, nämlich den Erben eines Mannes das Lehen zu lassen. Der Pfründner kam allmählich dazu, den Uebergang seines Grundstücks vom Vater zum Sohn als eine Art von Recht zu betrachten; es ist verständlich, daß er fast in jeder Beziehung mit ihm anfangen konnte, was ihm beliebte; die Worte in den uns erhaltenen Urkunden „die Rechte des Heiligen bewahren“ (d. h. des h. Patrons der Kirche, welchem das Land gehörte) sind als die einzige schützende Clausel eingeschoben. Wenn dagegen die Nutznießung des Kirchenlandes Klerikern

verliehen war, so kehrte das Land, obgleich sie bei ihren Lebzeiten vollberechtigte Besitzer desselben waren, nach ihrem Tode zur Kirche zurück.

Im Lauf der Zeit verdrängte das Wort „beneficium“ das Wort „precaria“ und wurde die allgemeine Bezeichnung, welche zuletzt für alle dauernd fließenden Quellen, aus denen die Kleriker ihren Unterhalt bezogen, gebraucht wurde. Nicht nur die Kanonikate und Pfarrämter, sondern auch die Bistümer und das Papstthum selbst wurden so genannt. Für uns in England knüpft sich in der Gegenwart das Hauptinteresse an die Beziehung des Worts zu den Pfarreien, und die Geschichte dieser Beziehung verdient ein besonderes Studium, jetzt wo die ganze Frage nach dem Einkommen der Kirche Gegenstand lebhafter Discussion wird. Die Geschichte ist natürlich verwickelt, insofern als sie nicht nur eine lange Periode erfüllt, sondern auch mannigfaltige Elemente verschiedener Rechtssysteme umfaßt. Aber obgleich sie complicirt ist, werden vielleicht doch die folgenden Unterscheidungen dazu beitragen, sie zu klären :

1) In manchen Fällen wies der Bischof einen Theil der Grundstücke, die ihm oder seiner Kirche übergeben waren, für die Kirche eines besonderen Gebietes d. h. mit anderen Worten — für eine *Pfarre* an. In solchen Fällen war Niemand befugt, sich in sein freies Recht einzumischen, zum Diener jener Kirche und demgemäß auch zum Inhaber der angewiesenen Grundstücke einen Kleriker nach Belieben zu ernennen. Dieses Verfahren wurde dann mit dem technischen Wort „collatio libera“ bezeichnet und später einfach als „collatio“. Der auf diese Weise nominirte Kleriker besaß die ihm so angewiesenen Grundstücke als „beneficium“; er wurde vollberechtigter Eigenthümer der Pfründe, aber sie kehrte bei seinem Tode zu dem Bischof zurück, der ihn nominirt hatte.

2) In manchen Fällen wurden in ähnlicher Weise Grund-

stücke von anderen Personen angewiesen, besonders von den Besitzern des Grund und Bodens, auf dem eine Kirche erbaut war. Anfangs wurden solche Kirchen, wie wir früher bereits erwähnt haben, grade so gut als das Eigenthum des Betreffenden betrachtet, wie die übrigen Gebäude des Landguts: der Besitzer setzte zum Diener ein, wen er wollte, und wies ihm für seinen Unterhalt Grundstücke an, wie es ihm gefiel. In der zweiten Periode war der Besitzer verbunden, Jeden, den er so als Diener an der Kirche nominirt hatte, dem Bischof der Hauptstadt des Districts zu präsentiren. In der dritten Periode wurde das Eigenthumsrecht noch weiter beschränkt durch das immer mehr sich einbürgernde Verfahren, die auf Privatbesitz erbauten Kirchen für „den Dienst Gottes“ förmlich abzusondern, mit anderen Worten, sie zu *weihen*. In der Folgezeit entwickelte sich zusammen mit dieser Gewohnheit der Consecration die andere, zu verlangen, daß eine Kirche, bevor sie geweiht wurde, eine ständige, für den Unterhalt ihrer Presbyter hinreichende Einnahmequelle besitzen solle. Am häufigsten begegnet man der Forderung von „*unus mansus integer*“ — „mansus“ war nach der damaligen Art der Landvermessung ein Grundstück, welches einen Mann nebst zwei Leibeigenen, die den Boden zu bebauen hatten, ernähren konnte. Anfangs ernannte der Besitzer des Grund und Bodens, auf dem die Kirche erbaut war, und der Grundstücke, welche vor der Weihe der Kirche zu ihrem Unterhalt angewiesen waren — d. h. in der Sprache des frühmittelalterlichen Rechts der „patronus“ oder „senior“ (ersteres hat sich in England als fast ausschließliche Bezeichnung erhalten, letzteres: „seigneur“ in Frankreich) — nicht nur einen Kleriker für die Pfründe, sondern wies ihn auch ein, nachdem der Bischof seine Einwilligung zu der Ernennung gegeben hatte. Hier liegen die Wurzeln des großen „Investiturstreits“ des elften und zwölften Jahrhunderts. In dem letzten Stadium kamen die Rechte der Privatbesitzer in Bezug auf die Ein-

weisung oder, wie man auch sagte, die „Investitur“ eines Klerikers, an den Bischof, welcher so im stricten Sinn der Grundherr aller Pfründen in seiner Diöcese wurde. Die Rechte des Besitzers beschränkten sich auf die bloße Ernennung; war der Kleriker, den er ernannt hatte, vom Bischof anerkannt, so cessirten thatsächlich die Rechte des Besitzers bis zur nächsten Vacanz. Die Lehnsabgabe, welche sowohl für kirchliche als für andere Pfründen gezahlt wurde, wurde nicht ihm, sondern dem Bischof gezahlt; der Obedienszeit, den der weltliche Grundherr von seinen Vasallen verlangte, wurde vom Bischof den Pfründeninhabern in seiner Diöcese auferlegt, und dieses Feudalverhältniß zwischen dem Bischof und seinem pfründenbesitzenden Klerus verdrängte allmählich fast ganz und gar das ursprüngliche geistliche Verhältniß zwischen dem Ordinator und dem Ordinirten.

In Folge dieser complicirten Prozesse entstand in allmählicher Entwicklung die kirchliche Pfründe, wie wir sie heute kennen. Wahrscheinlich giebt es unter uns keine zweite Institution, in welcher die Formen und die charakteristischen Züge des Feudalsystems noch so lebendig erhalten sind! Sie ist freilich nicht apostolisch, ja nicht einmal uralt, aber sie gehört doch in eine große Reihe geschichtlicher Entwicklungen, die nicht ganz und gar beseitigt werden können, auch wenn man sich darauf beruft, daß die Bedingungen, unter welchen die Einrichtung einst entstanden ist, aufgehört haben, oder zeigt, daß sie sich keineswegs in Bezug auf alle Gebiete des menschlichen Lebens als nützlich erweist. Andererseits legt die Thatsache, daß die Institution zahlreiche und verschiedenartige Phasen durchlaufen hat, gewiß die Frage nahe, ob nicht — da die letzte Phase schon mehrere Jahrhunderte gedauert und das heutige Leben manche von den Bedingungen geändert hat, unter welchen dieselbe entstanden ist — jetzt Veränderungen dieser Institution wünschenswerth sind, Veränderungen, die das Wesen der Sache

nicht antasten, auch die geschichtliche Continuität nicht durchbrechen sollen, aber ihr eine neue Kraft in Bezug auf unsere heutigen Bedürfnisse verleihen dürften und damit eine neue Fähigkeit, das Werk, welches die Kirche in der menschlichen Gesellschaft der Gegenwart und Zukunft auszuführen hat, kräftig zu betreiben.

V. Die Pfarrei.

Das Wort Pfarrei (*παροικία*) bedeutet ursprünglich „Aufenthalt in der Fremde“. Im Neuen Testament (Act. 13, 17) und ständig in der griechischen Uebersetzung des Alten Testaments („Septuaginta“) wird der Aufenthalt der Juden in Aegypten so bezeichnet. In Folge eines natürlichen und nicht ungewöhnlichen Bedeutungswechsel wurde das Wort im concreten Sinn für eine Colonie von Solchen gebraucht, die inmitten einer fremden Bevölkerung wohnten, wie z. B. die Juden in allen großen Städten des römischen Reichs. Von hier aus wurde es eine Bezeichnung für die altchristlichen Gemeinden. Die römischen oder korinthischen Christen bildeten eine Colonie von Fremdlingen. Die einzige Unsicherheit, welche an dem Wort in seiner Beziehung zu Christen haftet, ist, ob einfach eine Uebertragung von jener Anwendung auf die Juden stattgefunden hat, oder ob die ältesten Christen das Wort nicht vielmehr so gebraucht haben, wie es Petrus gebraucht hat (I Petr. 1, 17; 2, 11), nämlich von dem zeitlichen und vergänglichen Leben auf Erden im Gegensatz zu dem dauernden, himmlischen Leben.

Die *παροικία* war demnach nicht ein begrenzter Bezirk, sondern ein Haufe von Menschen. Auf einen begrenzten Bezirk ist das Wort, bevor die Kirche vollständig organisirt war, nicht angewendet worden, und dann bezeichnete man

das Gebiet so, über welches ein Bischof herrschte, also solche Bezirke, welche jetzt „Diöcesen“ heißen. Die Anwendung des Wortes auf kleinere Gebiete kirchlicher Jurisdiction, auf die „Pfarrei“ im modernen Sinn des Worts, ist eine complicirtere Frage, die nicht so schnell beantwortet werden kann. Die Thatsachen, welche wir in den vorhergehenden Capiteln erwogen haben — die Erbauung von Kirchen in kleinen Städten und auf dem Lande, die keine Bischofskirchen waren, die Ausstattung solcher Kirchen mit Geld und Land, die Vereinigung der Kirchen eines Gau's zu gemeinsamer Unterordnung unter den Bischof der Gaustadt —, erklären noch keineswegs das Phänomen, welches in dem frühen Mittelalter für uns aufzutauchen beginnt, daß nämlich jede solche Kirche als im Besitze eines bestimmten Jurisdictiongebietes betrachtet wurde.

Zunächst eine Vorfrage, die nicht ohne Interesse ist : wie kam es dazu, daß sich überhaupt die Vorstellung einer solchen Ordnung der Dinge einstellte? Wie kam es, daß die Farmer und das Landvolk, welche, um gemeinsam Gottesdienst zu feiern, ein bestimmtes Gebäude benutzten, nicht nur sich selbst als eine bestimmte kirchliche Gruppe betrachteten, sondern auch das Gebiet, auf dem sie lebten, als ein solches ansahen, das durch ein besonderes Band mit dem Gebäude, in welchem sie anbeteten, verbunden sei? Es ist wahrscheinlich, daß diese Vorstellung von Aussen in das Christenthum gekommen ist. Grimm zeigt, daß in Deutschland vor der Zeit des Christenthums die einzelnen Landgebiete heidnischen Tempeln zugetheilt waren ¹⁾. Von Maurer sagt in seiner Darstellung der Bekehrung der norwegischen Stämme, daß in Island in heidnischen Zeiten nicht nur der Häuptling einer neuen Ansiedelung verpflichtet war, Land für einen Tempel auszusondern, sondern daß auch die

¹⁾ Deutsche Mythologie, 2. Ausg. I S. 76.

Bewohner der Colonie verpflichtet waren, den Tempel zu unterhalten und das für den Opferdienst Nöthige zu liefern ²⁾). Wir nehmen an, daß die Idee der mittelalterlichen und modernen Pfarrei deutschen Ursprungs ist, und diese Annahme wird bestärkt durch die Thatsache, daß sich Pfarreien zuerst auf deutschem Boden finden. Einige Gelehrte haben sie, wie viele andere kirchlichen Institutionen, auf Rom zurückführen wollen. Allein die römische Institution der „tituli“ ist von ihnen verschieden. Das Wesen dieser Institution war nicht die Bildung bestimmter Administrations- und Jurisdictionsbezirke, sondern vielmehr die Ueberweisung bestimmter Kirchen an bestimmte Presbyter und bestimmter Einkünfte an bestimmte Kirchen. Aus dem Alterthum stammt, das kirchliche Rom betreffend, nur die Theilung in sieben Reviere oder „regiones“, deren jeder einer der sieben Diakone zugewiesen wurde, zum Zweck der Liebeshätigkeit.

Aber wenn auch der Grund für die Neuordnung in deutschen Landen von den heidnischen Vorfahren gelegt worden ist, der auf ihm aufgeführte Bau ist ganz und gar christlich und kann hauptsächlich aus der Wirksamkeit zweier Gruppen von Factoren verstanden werden, nämlich theils aus den auf die Feier der Taufe, theils aus den auf die Zehntenzahlung sich beziehenden Bestimmungen. Ich beabsichtige, hier die ersteren darzulegen, und überlasse die letzteren dem folgenden Capitel.

In der ältesten Zeit und in den großen Stadtkirchen war die Taufe eine Handlung höchster Feierlichkeit. Sie wurde in der Regel nur einmal im Jahr celebrirt ³⁾). Die ganze Gemeinde in ihrer gegliederten Ordnung — Bischof, Presbyter, Diakonen und Volk — betheiligte sich. Aber die

²⁾ Die Bekehrung des Norwegischen Stammes zum Christenthum I S. 239, vgl. Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland I S. 110.

³⁾ S. oben S. 19.

Auflösung, welche in den abendländischen Gebieten jenseits der Alpen um sich griff, hat hier zwei wichtige Folgen gehabt. Erstlich schwand das ausgearbeitete reiche Ceremoniell fast ganz dahin, und die Freiheit, welche einst die Ausnahme gebildet hatte, wurde jetzt die Regel, daß nämlich die Taufe zu jeder Zeit und auch anderswo als in der Bischofskirche gefeiert werden konnte. Zweitens überwogen arianische Gebräuche so stark und arianische Kleriker waren auf dem Lande so zahlreich, daß die arianische Taufe allgemeiner wurde als die katholische. Hier war somit die dringende Aufforderung zum Erlaß von Bestimmungen gegeben, die einerseits das alte Ceremoniell wiederherstellen und auch den Gebrauch desselben auf bestimmte Zeiten beschränken, andererseits einige Garantien für den Gebrauch der katholischen Formel geben sollten. Mit der letzteren Bestimmung haben wir es hier direct nicht zu thun; dagegen hat die erstere eine große Bedeutung für die Geschichte der Pfarreien.

Die Bestimmung hatte die Form der Forderung, daß es Baptisterien nur an solchen Orten geben solle, wo der Bischof sie angeordnet habe. Sie begegnet uns zuerst auf einem der ältesten Concilien der karlovingischen Reformation, dem von Vernon in der Normandie unter Pippin i. J. 755⁴). Die Bestimmung hatte eine wichtige Folge; sie schuf einen neuen gesetzlichen Stand der Dinge für eine bestimmte Classe von Landkirchen, nämlich für solche, in welchen getauft werden durfte. In mancher Hinsicht ist die Geschichte dieser Kirchen im folgenden halben Jahrhundert dunkel; wo sie wieder in das helle Licht der Geschichte treten, sind auch die Zehnten da und enge mit ihnen verbunden. Es ist natürlich, daß die Taufkirchen einen höheren Rang über den übrigen Landkirchen beanspruchten; es ist ferner natürlich, daß sie einen Antheil an der eben erst fixirten Zahlung der Zehnten

⁴) Concil. Vernense c. 7, s. Pertz I p. 24, Boretius p. 34.

beanspruchten. Es ist demgemäß auch nicht auffallend, daß sie eine spezifische Selbständigkeit zu fordern anfangen; wir begegnen einer königlichen Verordnung für die Lombardei vom Jahre 803, die da bestimmt, daß von nun an kein Theil des Zehnten, welcher einer Taufkirche bezahlt worden, der Bischofskirche zufließen solle⁵⁾. Wenig später finden wir ein Urkundenformular für die Errichtung und Ausstattung solcher Kirchen; hier bestimmt ein Bischof, daß gewisse Dörfer für eine gewisse Kirche Sorge tragen müssen in Bezug auf Messen, Taufe und Predigt, und daß sie dieser Kirche ihre Zehnten zu geben verpflichtet sind. Er stattet also die Kirche aus dem gemeinschaftlichen Grundbesitz der Diöcese aus und zwar mit dem, was jetzt ein Pfarrgut („glebe“) heißen würde⁶⁾. Solche Kirchen erhielten allmählich einen öffentlichen Charakter und unterschieden sich immer schärfer von der Klasse von Kirchen, aus der sie selbst ursprünglich hervorgegangen waren und welche noch fort und fort neben ihnen existirten, nämlich Märtyrergrabkapellen und Kirchen auf Privatgrund, welche Privatbesitzern gehörten. Ein Unterscheidungspunkt zwischen ihnen ist unveränderlich geblieben, nämlich daß die Leiter von Taufkirchen Presbyter sein mußten und nicht Diakonen oder niedere Kleriker; der andere und wichtigste Unterscheidungspunkt war, daß die Taufkirchen mehr und mehr die Zehnten des Gebietes, in welchem sie lagen, für sich in Anspruch nahmen. Genau ein Jahrhundert nach dem Concil von Vernon bringt ein Concil oder Reichstag unter Ludwig II. zu Pavia die Klage des Klerus vor, daß „einige Laien, welche auf ihrem eigenen Grund und Boden Kirchen besitzen . . . ihre Zehnten nicht den Kirchen abliefern, wo sie die Taufe empfangen, die Pre-

⁵⁾ Capit. Langob. c. 10, s. Pertz I, p. 110; Capitulare Mantuanum, s. Boretius p. 195.

⁶⁾ De Rozière, Recueil de Formules, Nr. DLXIV, T. II p. 705.

digst hören und die Confirmation und die anderen Sacramente Christi erhalten, sondern sie nach Belieben ihren eigenen Kirchen und ihren eigenen Klerikern zuwenden“⁷⁾. Der Klage wurde Gehör geschenkt, und die Unterscheidung zwischen Kirchen, denen gezehntet wurde, und solchen, denen nicht gezehntet wurde, wurde allmählich sogar wichtiger als die Unterscheidung zwischen Taufkirchen und Kirchen ohne Taufberechtigung. Sie wurde das feste Fundament, auf dem sich das spätere Parochialsystem auferbaut.

Im Laufe des neunten Jahrhunderts erhielt diese privilegierte Klasse von Landkirchen den besonderen Namen „plebes“ d. h. „Leute“⁸⁾. Diese Bezeichnung ist von Interesse, nicht nur weil sie eine Verbindung darstellt zwischen der früheren Idee der Versammlung („congregatio“) und der späteren der Pfarrei, sondern auch weil sie uns in den Stand setzt, die Thatsachen, welche sich speciell auf die Taufkirchen beziehen, mit den Thatsachen zu verbinden, welche mit ihrer Stellung innerhalb des allgemeinen Systems der kirchlichen Organisation zusammenhängen. Diese Thatsachen sind folgende :

Der oberste Beamte einer Taufkirche war nicht nur ein Presbyter, sondern ein Archipresbyter. Die Bezeichnung war alt; aber in früheren Zeiten wurde sie lediglich für einen Beamten an der Bischofskirche gebraucht. Der Archipresbyter war, nächst dem Bischof, das Haupt des Klerus. Es gab nur *einen* Archipresbyter in einer Diöcese, wie nur *einen* Bischof⁹⁾. Seine Hauptpflicht war, den Gottesdienst in der Kirche bei Abwesenheit des Bischofs zu leiten. Seine Stellung hat sich noch jetzt erhalten, nämlich in der Stellung des

⁷⁾ Hludowici II, Convent. Ticin. II (855) c. 11, Pertz I p. 432.

⁸⁾ „Ecclesias baptismales quas plebes appellant“, Karoli II Conventus Ticinensis (876) c. 11, Pertz I p. 531.

⁹⁾ „Singuli ecclesiarum episcopi, singuli archipresbyteri, singuli archidiaconi“, sagt Hieronymus (Ep. 125 [95] ad Rusticum), ed. Vallarsi I p. 936.

Decans in dem Cathedralssystem der späteren Zeit; aber der Name „Decan“, welcher in dem kanonischen System seinen Ursprung hat ¹⁰⁾, hat den älteren Namen „Archipresbyter“ fast vollständig verdrängt. Er scheint eine gewisse Aufsicht über die anderen Presbyter geführt zu haben; aber er hatte nichts mit der Disciplin des niederen Klerus zu thun, welche vielmehr dem speciellen Assistenten des Bischofs, dem Archidiacon, übertragen war. Es ergab sich nun ganz von selbst, daß, nachdem eine besondere Klasse einzelstehender Kirchen zum Mittelpunkt des Gottesdienstes für große ländliche Gebiete geworden war, der Beamte, welcher diesen Gottesdienst beaufsichtigte, dieselbe Amtsbezeichnung empfing, wie der betreffende Beamte an der Bischofskirche. In der That finden wir es so. Die Synode von Pavia (850) bestimmte, daß jeder Leutekirche („plebes“) ein Archipresbyter gegeben werden solle. „Und laßt keinen Bischof die Entschuldigung vorbringen“, sagt die Synode, „daß eine Leutekirche keinen Archipresbyter nöthig habe, weil er selbst im Stande sei, sie zu regieren; denn wie befähigt er auch sein mag — es ist doch angemessen, daß ihm die Lasten erleichtert werden, und daß, wie er selbst der Mutterkirche vorsteht, so die Archipresbyter die Landkirchen regieren, damit so die kirchliche Disciplin in keinem Stück ins Schwanken gerathe ¹¹⁾. Die Pflichten eines Land-Archipresbyters wurden vom Cultus auf die Disciplin ausgedehnt. Er hatte die Geistlichen der kleineren Kirchen in seinem Gebiet zu überwachen und dem Bischof über den Eifer Bericht zu erstatten, mit welchem sie dem Dienste Gottes oblagen. Der Ausdruck „das ihrer Sorge anvertraute Volk“, welcher ursprünglich nur in Bezug auf den Bischof gebraucht wurde, wurde nun auch auf die

¹⁰⁾ S. das zehnte Capitel.

¹¹⁾ Hludowici II. Conventus Ticinensis c. 13, Pertz I p. 399.

Archipresbyter angewendet ¹²⁾, und man kann sagen, daß mit der Vorstellung, welche dieser Ausdruck einschließt, das Amt des heutigen Pfarrers seinen wirklichen Anfang genommen hat. Nicht mehr waren es isolirte Versammlungen innerhalb des weiten Districtes der bischöflichen Jurisdiction, sondern fest umschriebene Gebiete, deren Bewohner einem besonderen Presbyter speciell anvertraut waren, und welche an eine besondere Kirche, welche nicht die Bischofskirche war, in Bezug auf Gottesdienst, Predigt und Sacramentsverwaltung gebunden waren.

Sehr bald nach der definitiven Einrichtung dieses Systems von Taufkirchen, welche befugt waren, Zehnten in Empfang zu nehmen, und Archipresbytern anvertraut waren, finden wir Angaben über die Natur der Gebiete, deren Mittelpunkte solche Kirchen waren. Sie werden mit zwei Namen bezeichnet: „pagi“ und „decaniae“. Von diesen ist „pagus“ wohl bekannt. Es ist dasselbe, was deutsch „Gau“ heißt, und wie der „Gau“ hat es zwei Bedeutungen, einen weiteren und einen engeren; jener entspricht dem Englischen „county“ und dieser dem Englischen „hundred“. Wie die Diöcese sich mit dem ersteren deckt, genau so deckt sich das Gebiet, welches einem Archipresbyter anvertraut war, mit dem letzteren. Hier, wie in fast allen Fällen, folgte die Organisation der Kirche den Linien der bürgerlichen Organisation des Landstrichs und trat daher zeitlich nach derselben ein. Die Linien waren bereits gezogen, und es bestand keine Nöthigung sie zu verwirren. Im Lauf der Zeit mußten wohl Theilungen innerhalb der zuerst abgegrenzten Bezirke stattfinden, aber nur höchst selten war es nöthig, eine völlige Neuordnung vorzunehmen. Das andere Wort „decania“ ist eine der räthselhaftesten unter allen Bezeichnungen, welche in Bezug auf die bürgerlichen

¹²⁾ „Populum tibi commendatum“ in der Formel für die Einsetzung eines Archipresbyters, De Rozière, Rec. Gén. de Formul. Nr. DLI t. II p. 691.

und die kirchlichen Ordnungen im frühen Mittelalter im Gebrauch waren. In die Behandlung der complicirten Fragen, zu welchen das Wort Anlaß giebt, einzutreten, ist hier unmöglich. Aber daß das Jurisdictionsgelände der Archipresbyter von Anfang an so bezeichnet worden ist, ist hier eine der sichersten Thatsachen, und im Lauf der Zeit, wenn auch wahrscheinlich nicht gleich Anfangs, wurden die Archipresbyter selbst „*decani*“ auf dem Lande genannt, wie sie auch an den Bischofskirchen diesen Namen erhielten.

Die ursprüngliche Pfarrei im modernen Sinn ist die Land-Dechanei, welche zuerst nicht eine Vereinigung mehrerer Pfarreien war, sondern ein einziges Gebiet unter *einem* Haupt, obgleich mehrere Kirchen und mehrere Geistliche umfassend. Die Ordnungen der Stadtkirche wurden das Vorbild für die Landdistricte. Der Archipresbyter oder „*Decan*“ der Stadtkirche wiederholte sich in dem Land-Archipresbyter resp. dem „*Land-Decan*“. Der Eine war der Oberste des Stadtklerus, der Andere des Klerus eines Landgebietes. Der hauptsächlichste Unterschied war, daß in der Stadtkirche der Bischof immer gegenwärtig war, während er in den Taufkirchen auf dem Lande nur einmal im Jahr erschien. Die Obliegenheiten des Archipresbyters, welche in der Bischofskirche in sichtbarer Unterordnung unter dem Bischof ausgeübt wurden, wurden in den Landkirchen nur in theoretischer Unterordnung versehen. Gelegentlicher Einmischung und letztlich auch — obschon nur in schweren Fällen und nicht ohne das Recht der Appellation — dem bischöflichen Richterspruch in Bezug auf Ausstoßung aus der Kirche unterworfen, wurde der Archipresbyter eines „*hundred*“ oder einer Dechanei mehr und mehr das wirkliche Haupt der localen Organisation, und allmählich ging die Bezeichnung „*Pfarrei*“ von dem Gebiet der bischöflichen Jurisdiction auf das Gebiet der Jurisdiction eines Archipresbyters über.

Die Bildung solcher Pfarreien, die ein kleineres Gebiet

umfaßten als die Land-Dechanei, muß wahrscheinlich auf die Zunahme neuer Kirchen zurückgeführt werden, welche allmählich die Zehnten des Gebietes beanspruchten, welches sie unmittelbar umgab. Es giebt viele Anordnungen in Bezug auf diese Kirchen, und es folgt aus der Thatsache, daß solche Anordnungen öfters sich widersprechen, daß erst nach vielen widerwärtigen Streitigkeiten die kleineren Gebiete schließlich ihre Unabhängigkeit behaupteten. Zuerst wurde nachdrücklich festgestellt, daß bestehende Kirchen nicht ihrer Zinsen zu Gunsten neuer Kirchen beraubt werden dürfen; die Kirchen, welche zuerst ihren Anspruch durchgesetzt haben, waren demgemäß Kirchen in neuen Gebieten, die entweder eben erst bekehrt oder nun erst in das System der Organisation aufgenommen worden waren. Es gab große auswärtige Gebiete, welche erst allmählich wieder in Pflicht genommen wurden; ferner gab es Gebiete, die wohl eine bürgerliche Organisation, aber niemals eine Taufkirche besessen hatten. Das Ergebniss war, daß — obgleich in den Districten, welche durchweg christlich waren, die Grenzen der Pfarrei mit denen des „hundred“ zusammenfielen, und die Taufkirche die einzige Kirche in der Dechanei blieb, welche Zehnten empfing — die Einrichtungen in neuen Districten eine losere Form erhielten, und wir treffen auf Anordnungen des Inhalts, daß jede Kirche für sich selber Grenzen festsetzen sollte, innerhalb welcher sie Zinsen von den Bauernhöfen beanspruchen könne. Diese Einrichtung führte allmählich zu der Anerkennung des Rechts jeder geweihten und fundirten Kirche, Zehnten von dem Lande zu erheben, welches sie unmittelbar umgiebt. Bis tief in das Mittelalter hinein gab es noch beträchtliche Gebiete unbesiedelten oder öffentlichen Landes, welches außerhalb jeder kirchlichen Organisation lag, und in England ist die endgiltige Parcellirung des ganzen Gebietes in bestimmte Parochien wahrscheinlich nicht vor der Zeit der Armengesetze bewirkt worden. Aber

wo immer eine Kirche bei ihrer Fundirung ein „beneficium“ (Pfründe) erhalten hat, da wurde sie auch ein Centrum kirchlicher Jurisdiction. Der ursprüngliche Pfarrer, nämlich der heutige Land-Decan, übte eine gewisse eingeschränkte und auftragsweise ihm übergebene Controle sowohl über den ganzen Klerus als über die ganze Bevölkerung in seiner Dechanei aus. Aber seine wirkliche Gewalt und seine ursprüngliche Stellung traten mehr und mehr zurück. Die Verbindung seines Amtes mit einer besonderen Kirche hörte auf; irgend einer der Presbyter in dem Gebiete konnte Archipresbyter werden, und wenn auch der Archipresbyter seine Stellung wider den Archidiakon an der Kathedralkirche wahrte, so verwandelte sich doch in der übrigen Diöcese die ursprüngliche Beziehung in ihr Gegentheil, und der in früheren Zeiten tiefer im Rang stehende Archidiakon wurde der kirchliche Superior des Landdechanten.

So erhielt die Pfarrei eine hervorragende Stellung in der späteren Organisation der Christenheit. Die Territorialidee verdrängte vollständig die ursprüngliche Idee einer Gemeinde resp. einer freien Versammlung. Die Glieder der Kirche hatten nicht die Freiheit, Gottesdienst zu halten, wo sie wollten, oder sich für religiöse Zwecke zusammenzuthun, mit wem sie wollten. In dem Parochialsystem war ihnen vielmehr ein fertiges Gehäuse gezimmert. Sie gehörten zur Heerde — nicht bloß zu der eines Bischofs, sondern zu der eines Presbyters. Sie waren seiner Sorge anvertraut und konnten sich füglich nicht zu einem Andern in Bezug auf Predigt, Zuspruch und Theilnahme an den Sacramenten halten.

Ob dies die letzte Form ist, welche die locale Organisation der Christenheit erhalten soll, oder ob sich aus den veränderten Bedingungen des modernen Lebens noch eine neue Form entwickeln wird; ob sie für neubekehrte Gebiete ebenso geeignet ist, wie sie es für Europa im Mittelalter gewesen, oder ob es Indien, Afrika und China nicht verwehrt

sein soll, sich ihre eigenen Formen christlicher Gemeinschaftsbildung zu schaffen — das sind Fragen, die leichter gestellt als beantwortet sind, die sich aber doch nothwendig unserer Betrachtung aufdrängen, wenn wir sehen, von welchen complicirten Ursprüngen aus und auf wie gewundenen Wegen die moderne Pfarrei in die Erscheinung getreten ist.

VI. Die Zehnten und ihre Vertheilung.

Keine mittelalterliche Einrichtung hat Anlaß zu mehr Mißverständnissen gegeben als die der Zehnten. Da sie in der mosaischen Gesetzgebung auf göttlicher Anordnung beruhten, so hat man oft die Fortdauer dieser Anordnung in der christlichen Oekonomie für erwiesen genommen, und da ferner jetzt die Zehnten eine Haupteinnahme des Klerus bilden und — sofern sie durchweg der Kirche geliefert werden — auch zu ihrem ausschließlichen Gebrauche dienen, hat sich in weiten Kreisen die Annahme immer mehr ausgebildet, daß der Klerus ein unabtrennliches und ausschließliches Recht auf sie habe.

Ich beabsichtige, jede dieser beiden Hypothesen für sich zu behandeln.

1) Wider die Meinung, daß Zehnten stets und überall in der Kirche vorhanden gewesen seien, giebt es einen negativen, aber zugleich sehr schlagenden Beweis: *in den ersten sieben Jahrhunderten findet sich schwerlich irgendwo eine Spur von ihnen.* Die Verordnungen der Concilien, welche jeden Punkt des damaligen kirchlichen Systems berühren, schweigen über sie fast vollständig; auch giebt es keine staatlichen Gesetze, die sie erwähnen. Ferner finden sie sich nicht in der großen Menge der uns erhaltenen Schenkungsurkunden und ausgeführten Formularien, welche sich doch über das ganze Gebiet der Beziehungen der Kirche zu Besitz und

Eigenthum zu erstrecken scheinen. Endlich giebt es in der langen Liste von Verstößen wider die kirchlichen Gebräuche und die Disciplin nichts, was sich auf sie bezöge. Es ist unbegreiflich, daß sie in ihrer Zeit keine Spuren zurückgelassen haben sollten, wenn sie damals allgemein gezahlt worden wären und man ihre Verbindlichkeit allgemein anerkannt hätte.

Zehnten als christliche Anordnung datiren in der That erst vom achten Jahrhundert. Sie sind eine der Folgen der großen karlovingischen Reformation. Sie sind ihrem Ursprunge nach strenggenommen nicht kirchlich, sondern sind vom Staat an die Kirche gekommen. Die wahrscheinlichste Annahme ist, daß sie ursprünglich eine für die Pachtung von Kirchländereien gezahlte Abgabe waren. Diese pachtweise Ueberlassung war in einigen Fällen freiwillig, in anderen erzwungen. Jenes erkennt man aus der großen Zahl von Pachtcontracten und -Formularien, die uns erhalten sind, und es ist gewiß, daß in einem beträchtlichen Theile der Fälle die Kirchen Vortheil zogen, wenn sie von der Verpflichtung entbunden wurden, selbst ihr Land zu bebauen. Aber auch erzwungene Verpachtungen kamen vor; denn einerseits litt der Staat unter dem Zustande, daß ein großer Theil seines Gebietes kirchliche Immunitäten genoß, und andererseits war es schlechthin geboten, für die Soldaten der großen Armeen, welche Europa zur Bekämpfung der Saracenen hatte stellen müssen, Mittel zum Lebensunterhalt ausfindig zu machen. Der Zehnte vom Ertrage war eine herkömmliche und gebräuchliche Abgabe für gepachtetes Land ¹⁾, und zwar lassen sich hier weder in Bezug auf die Thatsache selbst noch in Bezug auf den

¹⁾ Vgl. die festen Pachtcontractformeln in : De Rozière, *Formules Wisigothiques* (Paris 1854) Nr. XXXVI : „*decimas . . . ut colonis est consuetudo annua in latione me promitto persolvere*“, *ibid.* Nr. XXXVII : „*spondeo me ut annis singulis secundum priscam consuetudinem . . . decimas vobis annis singulis persolvere*“.

Betrag der Abgabe Ausnahmen nachweisen. Allein eben dieser Betrag in Verbindung mit der Thatsache, daß er der Kirche gezahlt wurde, erzeugte allmählich eine neue Vorstellung von dem Wesen der Abgabe. Sie wurde mit dem levitischen Zehnten identificirt. Aber selbst dann noch wurde sie schwerlich als eine allgemeine Verpflichtung aufgefaßt. Nach der Besiegung und gewaltsamen Bekehrung von Stämmen wurde der Versuch gemacht, sie denselben aufzuzwingen; indefs ist es eine bedeutungsvolle Thatsache, daß Alcuin in einem Schreiben Karl dem Großen Vorstellungen macht wegen seines gewaltsamen Verfahrens, durch das er den Sachsen das Christenthum in eine schwere Last verwandele, und dabei bemerkt, daß selbst die Leute, welche im christlichen Glauben geboren und erzogen seien, nur schwer darein willigen, Zehnten von ihrem Vermögen zu bezahlen ²⁾. Der Mangel jeglichen Versuches in den pseudoisidorischen Decretalien, die Zehntenzahlung anzubefehlen, ist als Beweis wider die Annahme einer allgemeinen Verpflichtung zu solcher Zahlung noch wichtiger als das Fehlen dieser Bestimmung in älteren Verordnungen; denn diese Decretalien unterziehen das ganze kirchliche System einer Durchsicht und lassen nichts ungesagt, was geeignet ist, die kirchliche Gewalt durch einen Schein erborgter alter Autorität zu stützen. Sie sind ein ganz besonders deutliches Zeugniß für die ungeheure Ausdehnung, welche die gewaltsame Methode, mosaische und christliche Anordnungen in Parallele zu setzen, damals gewonnen hatte; dennoch sind ihnen die Zehnten völlig fremd. Es ist unmöglich, einen sicheren Beweis für die Thatsache zu finden, daß die Zehnten damals *lediglich* als eine gesetz-

²⁾ Alcuini Epist. 28 ad Dominum Regem, T. I p. 88 ed. Froben., so auch Epist. 80 T. I p. 117; im Schreiben an Arno von Aquileja, Epist. 72 T. I p. 104, drückt er sich noch bestimmter aus: „decimae ut dicitur Saxonum subverterunt fidem“.

liche Abgabe für die Nutznießung von Kirchenländereien galten. Erst in der Periode, die sich unmittelbar an die Zeit der Decretalien anschließt, d. h. seit dem Anfang der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts, beginnt das stärkere Hervortreten der Zehnten in der kirchlichen Literatur. Man kann sagen, daß der Wendepunkt durch ein Decret des Concils von Valence (855) bezeichnet ist, welches, obgleich ihm nur eine locale Bedeutung zukommt, doch eine gemeinhin verbreitete Richtung der Auffassungen andeutet. Das Decret behandelt zuerst die Zahlung des Zehnten als Bodenrente, in Bezug auf welche einige Pächter von Kirchenländereien säumig gewesen zu sein scheinen, dann dringt es auf die allgemeine Zahlung seitens aller Christen: „In Hinsicht auf die Besitzthümer und Landgüter, welche einst von den Gläubigen der Kirche zum Eigenthum dargebracht worden sind, jetzt aber in der Gewalt von Laien stehen, . . . ist beschlossen, daß die Neunten und Zehnten redlich *den* Kirchen gezahlt werden sollen, denen die Güter einst entzogen worden sind; ja noch mehr, laßt alle Gläubigen mit willigem Herzen ihre Zehnten von all' ihrer Habe Gott darbringen“. Ob sie in England schon in einer früheren Zeit allgemein gezahlt worden sind, ist nicht bestimmt auszumachen. Sie werden zuerst erwähnt auf den i. J. 787 unter dem Vorsitz päpstlicher Legaten abgehaltenen Synoden; allein die Autorität einer Urkunde, welche zwar von ehrlichen Herausgebern (den Magdeburger Centuriatoren) gedruckt worden ist, jedoch völlig verschwunden ist und nicht mehr beglaubigt werden kann, ist an sich schwerlich ausreichend, die allgemeine Giltigkeit eines Gebrauchs zu bezeugen. Die älteste sichere Erwähnung von Zehnten findet sich unter dem König Ethelwulf von Wessex und zwar in demselben Jahr, in welches das oben citirte Concil von Valence fällt; aber erstens betrifft die Bestimmung nur Wessex, zweitens sagt sie nur: „Ethelwulf brauchte den Zehnten als einen passenden Maßstab für kirch-

liche und andere Wohlthaten“³⁾. Innerhalb des folgenden Jahrhunderts, d. h. etwa ein Jahrhundert vor der normanischen Eroberung, wurde, wie kaum bezweifelt werden kann, die Zahlung von Zehnten sowohl auf dem Continent als in Europa allmählich allgemein. Die Analogie mit dem Alten Testament wurde einer Generation, die willig war sie anzuerkennen, hart aufgenöthigt, und der Zehnte wurde der gewöhnliche Mafsstab für die Darbringungen eines Christen an Gott. Die grofse Menge der Gläubigen beruhigte sich wahrscheinlich um so leichter bei den Befehlen ihrer Priester, zu thun wie Abraham that, weil damit einer Freigebigkeit, welche allzu grofs geworden war, eine Grenze gesetzt wurde, und die Zahlung der Zehnten erschien ganz und gar nicht, wie uns heute, als ein unnöthiger Excefs, sondern wurde vielmehr in vielen Fällen als eine verständige Mittelstrafse dankbar anerkannt.

Aber während des ganzen Mittelalters und bis auf die Gegenwart haben die Zehnten wenigstens *einen* unverwischbaren Zug ihrer Herkunft sich bewahrt. Da sie ursprünglich eine Rente waren und in manchen Fällen eine Rente von Ländereien, deren Verpachtung der Staat erzwungen hatte, so kam ihnen wie allen anderen Arten von Renten die Eigenschaft von Contracten zu. Sie waren mithin eine Abgabe, welche der Staat füglich erzwingen konnte. In der That hat das weltliche Gesetz von Zeit zu Zeit und unter ganz besonderen Umständen seinen Beistand geliehen, um auch andere Ansprüche der Kirche, Eigenthum betreffend, durchzusetzen. Allein die Zehntenzahlung hat er *stets* erzwingen helfen. Karl der Grofse schrieb einen höchst entrüsteten Brief an die Soldaten, welche Kirchenländereien erhalten, aber die dafür stipulirte Abgabe zu zahlen unterlassen hatten⁴⁾, und die

³⁾ Haddan und Stubbs' Councils and Ecclesiastical Documents Vol. III p. 637.

⁴⁾ S. oben S. 25.

wiederholten Verordnungen seiner Nachfolger zeigen, daß sie mit hinreichendem Eifer und mit stets gleicher Regelmäßigkeit zum Besten der Gemeinschaft, welche die Pachtgelder erhielt, die Contracte eingeschränkt haben, die sich aus dem Pachtverhältniß ergaben. Auch erlitt dieses Verhalten des Staates keine Veränderung, nachdem die Zehnten allmählich ihren Charakter als Rente verloren hatten und der gebräuchliche Maßstab für das geworden waren, was einst die Natur freiwilliger Darbringungen besessen hatte. Im Laufe des zehnten Jahrhunderts wurde es schwer, die eine Klasse von Zehnten von der anderen zu unterscheiden. Es gab keine scharfe Scheidungslinie zwischen ihnen, und die Eintreibung durch den Staat, die sich einst ausschließlich auf die eine bezogen hatte, wurde auch auf die andere übertragen. Seitdem sind während des ganzen Mittelalters und bis auf den heutigen Tag die Zehnten eine gesetzliche Auflage auf den Besitz geblieben, und sie bilden nicht das schwächste Band, durch welches in sehr vielen christlichen Ländern die Kirche mit dem Staat verbunden ist.

2) Alle der Kirche gespendeten Gaben standen ursprünglich zur Verfügung des Bischofs; er war verpflichtet sie an Alle auszuteilen, die auf der Liste der Bedürftigen standen, an Kleriker, Wittwen, Fremdlinge und Arme. Die älteste allgemeine Verordnung ist die des Concils von Antiochien (341), welche (c. 25) als allgemeine Regel für sämtliches Kircheneigenthum zu gelten hat. Die älteste orientalische Verordnung, welche speciell Zehnten erwähnt, findet sich in dem siebenten Buch der apostolischen Constitutionen (c. 30); sie führt eine Stelle in der „Lehre der zwölf Apostel“ weiter aus und lautet also: „Alle Erstlinge vom Ertrage der Kelter, der Tenne, der Rinder und Schafe sollst du den Priestern geben; alle Zehnten sollst du dem Waisen und der Wittwe, dem Armen und dem Fremdling geben“. Im Abendland fällt die erste Erwähnung der Zehnten viel später, und man

findet, daß, wo sie erwähnt werden, ihre Vertheilung derselben Regel unterliegt, wie die der anderen der Kirche gespendeten Gaben.

Da diese Sache in England gegenwärtig das Interesse auf sich zieht, und da die Thatsachen, welche in Betracht kommen, obgleich unbestreitbar, doch in einigen neueren Verhandlungen ignorirt worden sind, so wird es angemessen sein, die wichtigsten unter ihnen in chronologischer Folge anzuführen.

Die älteste Bestimmung ist die des Papstes Simplicius i. J. 475 ⁵⁾. Sie besagt, daß von allen Einkünften der Kirche und Darbringungen der Gläubigen ein Viertel dem Bischof gehören soll; ein Viertel ist unter den Geistlichen in Gemäßheit ihrer verschiedenen Verdienste zu vertheilen; zwei Viertel sollen für die Kirchenfabrik und für den Unterhalt der Fremdlinge und der Armen verwendet werden. Die Verordnung ist in späterer Zeit durch die Aufnahme in das kanonische Rechtsbuch (c. 28, C. XII qu. II) anerkannt worden.

Die nächste Bestimmung ist die des Papstes Gelasius i. J. 494 ⁶⁾; sie ist mit der vorigen sachlich identisch. Papst Gregor I. ⁷⁾ tadelt den Gebrauch, der sich in Sicilien entwickelt hatte, die Theilung in vier Theile auf die alten Revenuen der Kirche zu beschränken, und verlangt, daß sie auch auf neu erworbenes Vermögen ausgedehnt werde. Der Brief desselben Papstes an Augustin von Canterbury ⁸⁾ stellt dieselbe Viertheilung fest, aber die Echtheit des Briefs ist in Zweifel gezogen worden.

⁵⁾ Jaffé, Regesta Pontif. Roman. Nr. 570; Thiel, Epp. Roman. Pontif. Genuinae I p. 175.

⁶⁾ Jaffé, Nr. 636; Thiel I p. 360 u. in allen Sammlungen päpstlicher Decretalien, z. B. bei Dionysius Exiguus ap. Voellus et Iustellus I p. 239, in dem Corp. iur. can. c. 27 C. XII qu. II.

⁷⁾ Jaffé, Nr. 1282; S. Gregor. M. Epp. III, 11; im Corp. iur. can. c. 29 C. XII qu. II.

⁸⁾ Jaffé, Nr. 1848; Beda h. e. I, 27.

Diese päpstlichen Bestimmungen wurden mit einander vereinigt und in die regelmässige Form von Instructionen gebracht, welche den neu ordinirten Bischöfen gegeben und dem Klerus und Volk ihrer Diöcese verkündigt wurden ⁹⁾. So finden sie sich in dem Briefe, in welchem Papst Gregor II. i. J. 722 den Bonifatius dem Klerus und Volke in Deutschland empfiehlt ¹⁰⁾.

Bis dahin begegnet noch keine besondere Erwähnung von Zehnten in diesen Verordnungen, weil sie — vielleicht ganz besondere Fälle ausgenommen — überhaupt noch nicht existirten. Aber in der Zeit, in welcher sie auftauchen, ist auch die Viertheilung auf sie angewendet worden. Die erste ausdrückliche Erwähnung findet sich in einem Briefe des Papstes Zacharias v. J. 748 ¹¹⁾; er sagt: „Die Vertheilung der Zehnten der Gläubigen, welche in den Kirchen dargebracht sind, soll nicht denen zustehen, welche sie dargebracht haben; denn die Verordnungen der heiligen Väter sagen, daß der Bischof sie in vier Theile zu theilen hat“.

Die älteste staatliche Bestimmung betreffs der Zehnten ist wahrscheinlich ein von Karl dem Großen für Bayern i. J. 799 erlassenes Gesetz ¹²⁾, welches sie ausdrücklich nennt und in Bezug auf sie die oben mitgetheilte Verordnung des Papstes Gelasius wieder einschärft.

Von da ab wurden gleichlautende Verordnungen stehend; man mußte sie wiederholen, nicht nur weil die verschiedenen Gebiete besondere Gesetze bedurften, sondern auch weil die wachsenden Ansprüche der Pfarreien einige Modificationen der bischöflichen Rechte nöthig machten. So wurde aus der

⁹⁾ „Synodale quod accipit episcopus“, in dem Liber diurnus, ed. de Rozière p. 23.

¹⁰⁾ Jaffé, Nr. 2161; Bonif., ep. 19.

¹¹⁾ Jaffé, Nr. 2288; Bonif., ep. 68.

¹²⁾ Capit. Rhispacensia et Frisingensia c. 13 bei Pertz I p. 78, Boretius p. 228.

Viertheilung in manchen Fällen eine Dreitheilung, indem der Antheil des Bischofs fortfiel. Unter diesen Verordnungen sind folgende :

Auf dem Concil oder Reichstag zu Aachen i. J. 801 schlug der Klerus selbst vor, es solle die Vertheilung der Zehnten, um die Sicherheit zu gewähren, daß Alles nach der kirchlichen Regel vor sich gehe, vor Zeugen vorgenommen und ein Drittel zur Decorirung der Kirche, ein Drittel zum Besten der Armen und Fremdlinge, ein Drittel dem Klerus selbst gegeben werden ¹³⁾.

Auf dem Concil zu Tours i. J. 813 wurde verordnet, daß die Zehnten von Pfarrkirchen von den Parochialpresbytern, unter Cognition des Bischofs, zu Nutzen der Kirche und der Armen verwendet werden sollen ¹⁴⁾.

Auf dem Concil zu Aachen i. J. 817 wurde die Regel etwas abgeändert, und zwar so, daß in den reicheren Kirchen zwei Drittel aller kirchlichen Einkünfte den Armen zukommen solle, ein Drittel dem Klerus und den Mönchen, während sich in den ärmeren Kirchen der Klerus und die Armen gleichmäÙig in die Einkünfte zu theilen haben ¹⁵⁾.

Auf dem Concil zu Paris i. J. 829 wurde bestimmt, daß, obgleich der Bischof auf den vierten Theil der Zehnten und der übrigen Reventen der Pfarr- und anderer Kirchen Anspruch habe, er doch, wenn er ein hinreichendes Einkommen aus seiner eigenen Kirche bezöge, den ihm zukommenden Antheil aus den Einkünften der Pfarrkirchen diesen und den Armen überlassen solle ¹⁶⁾.

Auf dem Concil zu Meaux i. J. 845 wurde bestimmt, daß die Pfarrgeistlichen den Zehnten von den Pfarren er-

¹³⁾ Capit. Aquisgran. c. 7, Pertz I p. 87 = Capitula a sacerdotibus proposita, Boretius p. 105.

¹⁴⁾ III. Conc. Turon. c. 16.

¹⁵⁾ Capit. Aquisgran. c. 4, Pertz I p. 206, Boretius p. 276.

¹⁶⁾ VI. Conc. Paris. c. 31.

halten sollen, und daß sie aus ihnen die Kosten der Kirchenreparaturen und die Bedürfnisse der Fremdlinge und Armen bestreiten sollen ¹⁷⁾).

Das Concil von Mainz i. J. 847 bestimmte, daß die den Pfarrkirchen dargebrachten Zehnten unter der Cognition des Bischofs von den Presbytern gewissenhaft zum Nutzen dieser Kirchen und der Armen verwendet werden sollen, und es stellte dabei wiederum die alte Regel der Viertheilung auf ¹⁸⁾).

Diese Verordnungen, welche mit den ältesten, die Verpflichtung zum Zehnten enthaltenden Aufstellungen gleichzeitig sind resp. in manchen Fällen ihnen unmittelbar folgen, zeigen fraglos, daß Zehnten nicht nur für den Klerus, sondern auch für die Armen bestimmt waren.

Selbst wenn positive Nachrichten fehlten, dürfte es unwahrscheinlich sein, daß die Verhältnisse in England, welches in den meisten anderen Beziehungen den Bewegungen und Gebräuchen der Kirchen des Continents treulich gefolgt ist, in Bezug auf die Vertheilung der Zehnten andersartig gewesen sind. Aber die positiven Zeugnisse sprechen deutlich genug. Das Ansehen der einschlägigen Verordnungen mag bestritten werden können; mindestens bezeugen sie doch eine allgemeine Meinung oder Tendenz, und es kann schwerlich in Abrede gestellt werden, daß sämtliche Zeugnisse, die für die Zehntenzahlung in vornormannischer Zeit existiren, mögen sie wie immer beschaffen sein, stets auch bezeugen, daß die Zehnten nicht nur dem Klerus, sondern auch den Armen zukamen.

Die kirchlichen Zeugnisse sind folgende :

„Verfährt mit dem, was der Kirche dargebracht ist, nach dem provinciellen Herkommen, d. h. laßt es nicht zu, daß der Arme gewaltsames Unrecht erleide in Bezug auf Zehnten

¹⁷⁾ Conc. Meld. c. 75.

¹⁸⁾ I. Conc. Mogunt. c. 10.

oder in anderer Hinsicht. Es ist nicht gesetzmäßig, Zehnten zu vertheilen, aufser an die Armen und Fremdlinge¹⁹⁾.

„Die heiligen Väter haben also bestimmt, daß die Leute ihre Zehnten in der Kirche Gottes zahlen. Und laßt die Priester dahin gehen und sie in drei Theile theilen, einen Theil für die Reparatur der Kirche und den zweiten für die Armen, den dritten für die Diener Gottes, welche die Kirche bedienen“²⁰⁾.

Die ausdrückliche staatliche Verordnung hierüber findet sich in den „Gesetzen des Königs Ethelred“ :

„Und in Bezug auf Zehnten : der König und sein Rath haben beliebt und beschlossen, wie recht ist, daß ein Drittel der Zehnten, welche der Kirche zukommen, für die Reparatur der Kirche verwendet werden soll; das zweite Drittel soll den Dienern Gottes und das dritte den Armen Gottes und allen Bedürftigen, die in Knechtschaft sind, gegeben werden“²¹⁾.

Allerdings giebt es staatliche Gesetze späterer Zeit, in welchen die Vertheilung der Zehnten nicht erwähnt ist, und aus diesem Fehlen hat man geschlossen, daß der Anspruch der Armen auf einen Antheil an den Zehnten entweder nie anerkannt gewesen ist oder bald aufgehört hat. Aber die Vertheidigung der Zehnten kann nur auf zwei Arten geführt werden, die nicht mit einander vermischt werden dürfen. Entweder müssen die Zehnten als eine Zahlung vertheidigt werden, auf welche die Kirche kraft *civilrechtlicher* Bestimmungen einen civilrechtlichen Anspruch hat; in diesem Fall mag der Anspruch der Armen auf Antheil an ihnen in Abrede gestellt werden; aber in demselben Moment kann auch das Recht des Staats, hier neue Bestimmungen zu erlassen,

¹⁹⁾ Capita Theodori bei B. Thorpe, *Ancient Laws and Institutes of England*. Vol. II p. 65.

²⁰⁾ Canons of Aelfric bei B. Thorpe, *ibid.* Vol. II p. 358.

²¹⁾ Ethelred's Laws 9,6 bei B. Thorpe, *Ancient Laws and Institutes of England*. Vol. I p. 348.

nicht mehr in Frage gestellt werden. Oder die Zehnten müssen als ein altes Recht der Kirche vertheidigt werden, welches auf einem göttlichen Gesetze ruht und vom Staate nur anerkannt, nicht aber von ihm abhängig ist; in diesem Fall kann der Anspruch der Armen auf Antheil an ihnen, welchen die abendländischen Kirchen stets anerkannt haben, so oft sie in alten Zeiten überhaupt Gesetze betreffs der Zehnten erliefen, schwerlich in Frage gestellt werden. Die religiöse Verpflichtung, Zehnten zu bezahlen, und das göttliche Recht der Armen, an ihnen zu participiren, stehen und fallen zusammen; und die nachdrücklichen Worte eines der größten Männer der alten gallischen Kirche in einer der wenigen patristischen Homilien, welche sich überhaupt mit den Zehnten befassen, mögen bei den gegenwärtigen Verhandlungen über den Gegenstand passend in das Gedächtniß zurückgerufen werden :

„Zehnten sind als eine Gebühr gefordert, und der, welcher sich weigert, sie zu zahlen, tastet damit anderer Leute Eigenthum an. Wer seine Zehnten nicht zahlen will, wird vor dem Richterstuhl des ewigen Richters erscheinen, belastet mit dem Mord aller der Armen, welche vor Hunger gestorben sind an dem Ort, an welchem er lebt, weil er die Mittel, die Gott den Armen angewiesen, zu seinem eigenen Gebrauche zurückbehalten hat“ ²²⁾.

²²⁾ S. Caesar. Arelat. Hom. XVI bei Migne, Patrologia Lat. Vol. LXVII p. 1079, auch gedruckt als Hom. XLI bei De la Bigne, Max. Biblioth. Vet. Patr. T. VII p. 858. Die Homilie ist eine von denen, die in solchem Ansehen standen, daß sie Augustin beigelegt worden sind; sie ist unter seinen Werken gedruckt, z. B. in der Benedictiner-Ausgabe T. V App. Sermo CCLXXVII p. 461.

VII. Der Metropolit.

Im Laufe des zweiten Jahrhunderts unserer Zeitrechnung begannen die Beamten benachbarter Gemeinden zu Berathungen zusammenzutreten. Es gab viele Stücke, in Bezug auf welche einheitliches Handeln und einheitliche Mafsregeln erwünscht waren, und die Beamten kamen zusammen, um gemeinsame Regeln aufzustellen. Zuerst fanden solche Berathungen unregelmäfsig statt. Zeit oder Anlaß für sie waren noch schwankend; auch gab es noch keinen bestimmten Vorsitzenden. Ebenso wenig war der Kreis festumschrieben, aus welchem die Mitglieder genommen wurden, und es fehlte überhaupt noch viel an bestimmt ausgeprägten Formen. Die griechischen Historiker, welche die Kirchengeschichte des vierten Jahrhunderts erzählen, zeigen deutlich, daß selbst damals noch dieselbe Unregelmäfsigkeit fort dauerte, und diese Thatsache wird durch die Unterschriften der Synodalacten jener Zeit bestätigt. So sind z. B. die Acten der Synode von Ancyra unterzeichnet von dreizehn Bischöfen verschiedener kleinasiatischer und syrischer Provinzen.

Im Laufe des vierten Jahrhunderts begann sich ein festes System in Bezug auf die Abhaltung solcher Berathungen zu entwickeln. Die Anerkennung der Kirche seitens des Staates, insbesondere die Anerkennung der Disciplinarbestimmungen kirchlicher Versammlungen seitens des bürgerlichen Rechtes, machte die Bildung eines solchen Systems nothwendig, und eine der ersten Mafnahmen des nicänischen Concils galt der Bestätigung des Herkommens, welches sich bereits durchzusetzen begonnen hatte, die territoriale Organisation des Reiches zur Grundlage der territorialen Organisation der Kirche zu machen. Das Reich war in Provinzen eingetheilt, und die christlichen Kirchen innerhalb einer jeden Provinz wurden mehr und mehr als eine Einheit betrachtet. Die bürgerlichen Beamten der Provinz kamen jedes Jahr in der Hauptstadt

zusammen unter dem Vorsitz eines Oberpriesters; in ähnlicher Weise sollten von jetzt an die kirchlichen Beamten in jeder Provinz zusammen kommen — nicht einmal, sondern zweimal im Jahr —, und dem Bischof der Provinzial-Hauptstadt wurde ein höherer Rang zugebilligt, welcher sich aus dem ihm zustehenden Rechte des Vorsitzes von selbst ergab. Der Zweck der Zusammenkünfte war fast ausschließlich die Ueberwachung der Disciplin; noch war die Zeit nicht vorüber, wo die Zugehörigkeit zu einer christlichen Gemeinde und sittliche Laxeheit in der Lebensführung für unvereinbar galten, und Excommunicationen waren noch häufig. Aber um ungerechte Ausstofsungen zu hintertreiben und um der Excommunication aus einer Gemeinde auch bei den andern Kraft und Wirkung zu verschaffen, wurden die halbjährlichen Bischofsversammlungen als ein Appellations- und Revisionshof eingerichtet (Conc. Nic. c. 5). Dafs die Stellung des Bischofs der Provinzialhauptstadt eine bedeutendere wurde, hatte ebenfalls fast ausschließlich in disciplinaren Erwägungen seinen Grund: man fand es nothwendig, in Bezug auf die freie Wahl der Oberbeamten der einzelnen Gemeinden die Möglichkeit eines Einspruchs zu besitzen, und so bedurften solche Wahlen von jetzt an die Bestätigung des „Metropoliten“.

Aber die nicänischen Canones zeichneten viel mehr ein Ideal, als dafs sie eine allgemeine Praxis ins Leben gerufen hätten. Bischofssynoden wurden noch immer abgehalten ohne Rücksicht auf die Grenzen der Reichsprovinzen, und eben solche Synoden gaben Bestimmungen Gesetzeskraft, von denen noch heute einige giltig sind. In einigen Theilen des Reichs — sicherlich in Nordafrika und wahrscheinlich auch anderswo — gab es keine anerkannten Metropoliten, und in dem fünften Jahrhundert gründete das Concil von Chalcedon ¹⁾ eine neue Anordnung auf die Thatsache, dafs die halbjährlichen

¹⁾ C. 19.

Versammlungen nicht mehr regelmäßig gehalten wurden. Erst im sechsten Jahrhundert und, soweit uns Zeugnisse in den Stand setzen zu urtheilen, nur in einigen Gebieten des westlichen Europa, brachte es das System zu einer nahezu vollständigen Entwicklung. Die hierarchische Organisation Galliens hat dem modernen Frankreich das Gerüste der römischen Verwaltung erhalten. Die Hauptstadt einer jeden römischen Provinz — eine oder zwei der minder wichtigen ausgenommen — nahm für ihren Bischof einen Rang in Anspruch, welcher bis heute in dem Titel „Erzbischof“ angedeutet ist, ein Titel, welcher ursprünglich einen höheren Rang als den eines „Metropoliten“ bezeichnete ²⁾, aber factisch diesen allmählich zum Aussterben brachte. Diese Metropoliten des Westens beanspruchten wie die, welche von den Canones der Kirche des Ostreichs anerkannt worden waren, ein Veto bei der Einsetzung von Bischöfen in ihrer Provinz ³⁾, und sie besaßen das Recht, die anderen Bischöfe der Provinz zu Synoden einzuberufen ⁴⁾. Im Uebrigen hatten sie nur die Rechte von Vorsitzenden; sie tagten mit ihren Collegen auf den Provincialsynoden. Z. B. bei Zwistigkeiten zwischen Bischöfen, bei Appellationen wider einen bischöflichen Spruch, bei Streitigkeiten zwischen einem Metropolit und einem seiner Collegen war es ausdrücklich festgestellt, daß die Synode die Entscheidung haben sollte ⁵⁾.

Aber mit der wachsenden Einmischung der merovingischen Könige in die kirchlichen Angelegenheiten und dem zunehmenden Verfall des religiösen Lebens, welcher das Ende des siebenten und die erste Hälfte des achten Jahrhunderts bezeichnet, strebte das ganze System, sowohl der Metropolitan-

²⁾ Isid. Hisp., Etym. 7, 12, aufgenommen von Gratian, Dist. XXI c. 1.

³⁾ Z. B. Concil v. Arles (452) c. 5 u. 6; I. Concil v. Clermont (535) c. 2; III. Concil v. Orleans (588) c. 3; Concil v. Paris (557) c. 8.

⁴⁾ Z. B. Concil v. Agde (506) c. 35; II. Concil v. Orleans (533) c. 1.

⁵⁾ S. V. Concil v. Orleans (549) c. 17; II. Concil v. Clermont (549) c. 16.

als der Provincial-Synoden in Gallien, dem Untergang zu, und der Sturmwind der arabischen Eroberungen fegte es in Spanien hinweg. Die Folge war eine zunehmende Unabhängigkeit der Diöcesanbischöfe und demgemäß eine fortschreitende Zersetzung der Kirche als ganzer. In den ältesten Zeiten war allerdings jede christliche Kirche von der anderen unabhängig gewesen und jeder Bischof galt als unmittelbar von dem Herrn, dem Oberhirten, beauftragt ⁶⁾; aber das Wiederaufleben dieses primitiven Zustandes mußte unter den völlig anderen Bedingungen des 8. Jahrhunderts ein Unglück sein. Glaube und Moral waren gleichermaßen gefährdet. In den Gemeinden waren die bloßen Namenchristen zahlreich; die Bisthümer waren in vielen Fällen in den Händen von Leuten, die der Hof ernannt hatte, und galten wesentlich als Versorgungsstellen. Es war vor Allem nothwendig, nicht nur die Macht der localen, bischöflichen Autorität über die einzelnen Gemeinden zu verstärken, sondern auch Mittel zu finden, um eine Controle über die Bischöfe auszuüben. Als daher Karlmann und Pippin, auf Anregung des Bonifatius und unterstützt durch den Einfluß Rom's die Reform der Kirchen des Frankenreichs unternahmen, bestimmten sie weislich nicht nur, daß die Presbyter — unter gewissen Beschränkungen — ihren Bischöfen unterworfen sein sollten, sondern auch daß die Bischöfe in die Abhängigkeit von den Provincialconcilien und den Metropolitcn gebracht würden ⁷⁾.

So lebte das alte System wieder auf, aber zuerst, wie es scheint, nur in der Form des Experiments, ohne vollständig

⁶⁾ Die Worte des Gewaltigsten unter den Vertheidigern der Einheit der katholischen Kirche geben einen Begriff von der alten Auffassung der Independenz der Bischöfe: „Cum . . . singulis pastoribus portio gregis sit adscripta quam regat unusquisque et gubernet, *rationem actus sui domino redditurus*“. Cyprian, ep. 59 (55) c. 14, cf. ep. 55 (51) c. 21.

⁷⁾ Capit. Suession. (744) c. 3, Capit. Vern. (755) c. 2 (Pertz, MGH. Legum I p. 20; 24, Boretius, MGH. Legum p. 28; 32).

durchgeführt zu werden. Es ist ungewiß, ob zuerst *ein* Metropolit oder drei eingesetzt worden sind; aber sicher ist, daß, wenn es auch drei waren, doch nicht das gesammte Gebiet des Frankenreichs in die neue Ordnung einbezogen war. Die volle Entwicklung des Systems gebührt erst Karl dem Großen. Die Mafsregeln, welche er in Bezug auf dasselbe getroffen hat, wurden wiederholt eingeschärft und waren genau bestimmt ⁸⁾. Der Metropolit erhielt den Amtstitel „Erzbischof“; die übrigen Bischöfe wurden jetzt seltener als seine „Conprovincialen“ bezeichnet, vielmehr häufiger mit dem neuen Worte „Suffraganen“ genannt ⁹⁾. Die Jurisdiction des Metropoliten war zweifelsohne nicht als eine persönliche und arbiträre gedacht, sondern sollte, wie in der früheren Zeit, in der allgemeinen Bischofsversammlung ausgeübt werden, und beide, Bischöfe und Metropolit, waren der höheren Jurisdiction des Kaisers unterworfen. Die wichtigste Bestimmung hier, welche zugleich die interessanteste ist, weil die Art und Weise, in welcher sie vorschreitet, in unserem eigenen kirchlichen Verfahren bis heute noch fort dauert, ist die als Frankfurter Capitulare bekannte (794) ¹⁰⁾. Sie lautet :

„Befohlen ist von unserem Herrn, dem König, und von der h. Synode, daß die Bischöfe die Jurisdiction in ihren Diöcesen ausüben sollen. Wenn ein Abt, Priester, Diakon, Archidiakon, Mönch oder ein anderer Kleriker oder überhaupt irgend Jemand in der Diöcese seinem Bischof nicht gehorsam ist, so soll er vor seinen Metropolit kommen und dieser

⁸⁾ Z. B. in den Capit. v. 779 c. 1, 789 c. 8 (Pertz, MGH. Legum I p. 36; 54, Boretius, MGH. Legum p. 46; 52).

⁹⁾ Ich habe diese Bezeichnung zum ersten Mal in dem Capitulare d. J. 779 gefunden (s. Pertz, MGH. Legum I p. 36, Boretius, MGH. Legum p. 46). Sodann begegnet sie in der Admonitio d. J. 789 (Pertz, a. a. O. p. 55) u. in dem Briefe Karl's an den Bischof von Trier 809—812 (s. Jaffé, Monum. Carol. p. 409).

¹⁰⁾ S. Pertz, a. a. O. p. 72; Boretius p. 78.

soll zusammen mit seinen Suffraganen in der Sache Recht sprechen. Ebenso sollen unsere Grafen (comites) vor den Gerichtshof der Bischöfe kommen. Und wenn sich irgend etwas ergibt, was der Metropolitan-Bischof nicht begleichen kann, dann sollen Kläger und Beklagte (vor Uns) kommen mit einem Schreiben des Metropoliten, auf das der wahre Sachverhalt zu unserer Kenntniß komme“.

Die Stellung der Metropoliten wurde weiter noch dadurch verstärkt, daß sie häufig mit den Geschäften kaiserlicher Commissäre betraut wurden. Was von den Bischöfen bei den regelmässigen Visitationen gilt, daß sie mit staatlichen Competenzen ausgerüstet waren, das gilt auch von den Metropoliten. Sie wurden umhergesandt, nicht nur um darnach zu sehen, daß das Recht walte, sondern auch um festzustellen, ob die Bischöfe und andere Beamte ihre Pflicht thäten. Der Umstand, daß in dieser Weise nicht nur Metropoliten sondern auch bürgerliche Beamte ausgesandt wurden, bestätigt die Thatsache, daß die neuen Functionen der Metropoliten nicht kirchlicher, sondern staatlicher Abkunft waren. Das System, betrachtet man es lediglich als einen Theil der administrativen Verwaltung, war in der Theorie fast vollkommen. Einerseits mußte sich der Parochialklerus jedes Jahr oder zweimal im Jahr seinem Bischof vorstellen und die Bischöfe ihrem Metropoliten. Andererseits fanden allorts von Zeit zu Zeit Visitationen durch besondere Commissäre statt, um zu untersuchen, in welcher Weise die Parochial-Geistlichen und die Bischöfe ihre Pflichten erfüllten. Die Instructionen für diese Commissäre zeigen, wie umfassend die Untersuchung geführt wurde. Im Folgenden ein Beispiel :

„Wir wollen, daß sie mit allem Fleiß untersuchen sollen, *erstlich*, in Bezug auf die Bischöfe, wie sie ihr Amt versehen, wie ihr Betragen ist, wie sie die ihrer Sorge anvertrauten Kirchen und Kleriker regieren und welcherlei Dinge sie hauptsächlich bewegen, d. h. ob geistliche oder weltliche;

zweitens, von welcher Art die Gehülften ihres Amtes sind, d. i. die Archidiaconen, die Priester und die Anderen, in ihren einzelnen Parochien, welchen Eifer sie in der Lehre haben und in welchem Ruf sie bei dem Volke stehen ob die Bischöfe bei ihren Visitationen den kleineren Pfarreien zur Last werden und das Volk bedrücken, und ob sie oder ihre Begleiter ungebührliche Anforderungen an die Pfarrgeistlichkeit stellen¹¹⁾.

Offenbar mußte die Stellung der Suffraganbischöfe bei einem so strengen System der Unterordnung und Untersuchung drückend werden, um so mehr als es in starkem Contrast zu der früheren Laxheit stand. Ferner ist offenbar, daß das System mehr auf kaiserlichen als auf kirchlichen Anordnungen beruhte, und daß es deshalb bei den strengen Vertretern der Unabhängigkeit der Kirche nicht in Gunst stand. Gleichzeitige Zeugnisse beweisen, daß einige Metropoliten ihre persönliche Autorität stark zum Ausdruck brachten. Wiederum begannen die Provincialsynoden wegzufallen. Die Unterstützung, welche der Staat denen gewährte, welche in der Regel seine Delegirten waren, mußte den Mangel einer kirchlichen Autorisation für ihre Handlungen ersetzen, und so war, wie es scheint, eine Zeitlang wirklich die Gefahr vorhanden, daß die Verwaltung der abendländischen Kirchen einfach zu einem Departement der allgemeinen Reichsverwaltung wurde.

Aber die Wiederaufrichtung des Metropolitansystems, welches so trefflich mit der allgemeinen Politik Karls des Großen zusammenstimmte und demgemäß ganz und gar dem kaiserlichen Regierungssystem einverleibt wurde, bildete nur einen Theil des ursprünglichen Planes des Bonifatius. Aus seinen Briefen geht deutlich hervor, daß, wie die Bischöfe den Metropoliten unterworfen, so die Metropoliten selbst dem römischen

¹¹⁾ Capit. Aquisgran. (828), bei Pertz, a. a. O. I. p. 329.

Stuhl untergeben sein sollten. In einem Briefe, der auf eine der von ihm gehaltenen Synoden sich bezieht, beschreibt Bonifatius die Stufenleiter der Autoritäten ausdrücklich und genau. Nachdem er ausgeführt, daß die Synode bestimmt hat, die Metropoliten sollten ihre Pallien, die Symbole ihrer Autorität, von Rom erhalten und sich bemühen „in allen Stücken den Geboten des h. Petrus zu folgen, auf daß wir den Schafen, die seiner Sorge anvertraut sind, zugezählt werden mögen“, geht er dazu über das Band des Gehorsams, welches ihn selbst mit dem römischen Stuhle verbindet, zu schildern, und er fügt hinzu: „So sind alle Bischöfe schuldig, wo sie selber nicht im Stande sind das Nöthige zur Besserung ihrer Heerden zu thun, die Sache ihren Metropoliten vorzutragen, und die Metropoliten dem römischen Bischof, und so werden sie unschuldig sein an dem Blute der verlorenen Seelen“¹²⁾.

Diese Idee, daß die Metropoliten nicht die obersten Leiter der Gemeinden in ihren Provinzen seien, sondern nur die Mittelspersonen zwischen den Bischöfen und dem römischen Stuhl, übte während der ganzen karolingischen Periode eine stille aber mächtige Wirkung aus, und als einerseits die Bischöfe das Joch der Metropoliten als ein zu drückendes empfanden und andererseits die Kaiser zu schwach wurden, um den gebieterischen päpstlichen Ansprüchen Widerstand zu leisten, da wurde die Subordination der Metropoliten, welche Bonifatius im Voraus gezeichnet hatte, mehr und mehr zu einer Thatsache. Die Bischöfe merkten, daß nur die Stütze, welche ihnen die römischen Päpste gewährten, sie von der Bedrückung ihrer Oberen im Lande sicher zu befreien vermöge, und im Interesse der Bischöfe geschah es, daß eine Reihe von Documenten zusammengestellt wurde, welche die gesammte kirchengeschichtliche Forschung der Folgezeit reichlich beschäftigt hat. In die bereits vorhandenen

¹²⁾ S. Bonif., ep. 70, bei Jaffé, Monum. Mogunt. p. 202.

Sammlungen von Conciliendecreten und Papstbriefen wurden gleichartige Documente eingeschoben — für unkritische Augen nicht unterscheidbar —, welche fast alle darauf abzielen, die Subordination der Metropolitene unter höhere Gewalten zu verstärken. Die so interpolirte Sammlung wurde für ein echtes Werk genommen. Die Päpste haben sie anerkannt, anfangs vielleicht ohne Verdacht zu schöpfen. Jetzt werden sie gemeinhin, selbst von Advocaten des Papstthums, die „falschen Decretalen“ genannt; aber während vieler Jahrhunderte galten sie als eine unbezweifelte kirchenrechtliche Sammlung¹³⁾.

Es war somit eine Reaction gegen die außerordentlichen Gewalten, mit denen die Politik Karl's des Großen die Metropolitene bekleidet hatte, daß die große Revolution zu Stande kam, welche die unabhängigen abendländischen Kirchen zu Vasallen des römischen Stuhles machte. Die Metropolitene hörten nicht auf zu existiren, aber sie waren nur noch Mittelpersonen zwischen dem Papst und den gewöhnlichen Bischöfen. Die höheren Gewalten, welche sie erlangt und theils in ihrem eigenen Interesse, theils in dem des Kaisers ausgeübt hatten, blieben ihnen, aber sie dienten jetzt dem Interesse des Papstes. Sie waren nunmehr für ihre Gebiete geeignete und vermittelnde Träger der Gewalten, welche die Nachfolger des h. Petrus für sich in Anspruch nahmen. Obschon immerfort verdrängt und bei Seite geschoben durch die „Legaten a latere“, und nicht weiter mehr berechtigt, auch nur auf einer Provincialsynode eine definitive Entscheidung wider einen Collegen, der sich vergangen, zu fällen, besaßen sie doch noch große Machtvollkommenheiten in Bezug auf die Verwaltung. Außer dem ihnen von Anfang

¹³⁾ S. große Ausgabe von Hinschius (*Decretales pseudo-Isidorianae*, Berlin 1870), in welcher die interpolirten Abschnitte mit besonderen Typen gedruckt sind.

an zustehenden Recht, die Bischofswahlen zu bestätigen oder zu beanstanden, besaßen sie das Recht der Visitation, des Einspruchs und der Verwaltung vacanter Stühle.

Muß man annehmen, daß die ursprüngliche Freiheit der Einzelgemeinden in den späteren Zeiten weder durchführbar noch wünschenswerth war, so wird man auch zugestehen müssen, daß die Gewalten der mittelalterlichen Metropolen — unter der Controle einer großen centralen Autorität — unvermeidlich und segensreich waren. Indessen dieses Zugeständniß berührt die Frage nach der Stellung der Metropolen in einer reformirten Kirche unserer Zeit sehr wenig. Das Ergebniß der Reformation in Bezug auf die Metropolen bestand in Wirklichkeit darin, daß man ihnen alle ihre erworbenen Gewalten ließ und dabei den kirchlichen (römischen) Einspruch in Bezug auf die Ausübung dieser Gewalten beseitigte, indem man ihn durch das Einspruchsrecht des Staates ersetzte. Viele gewichtige Stimmen behaupten heute, daß dieses staatliche Einspruchsrecht, gegen welches unzweifelhaft viele Gründe vorgebracht werden können, ebenfalls beseitigt werden müsse ¹⁴⁾. Die Folge hiervon würde sein, daß die Metropolen — ausgestattet mit weiten Competenzen, welche ganz wesentlich ihre Quelle am Staat haben und welche, soweit sie von der Kirche anerkannt sind, diese Anerkennung nur unter wirksamen Schutzmaßregeln wider den Mißbrauch erhalten haben — völlig uncontrolirt und daher denselben Ueber- und Mißgriffen ausgesetzt sein würden wie in früheren Zeiten. Eine Reform der Kirche, welche, soweit sie die Metropolen angehe, lediglich in der Beseitigung des Einspruchs in Bezug auf die Gewalten bestünde, welche das kanonische Recht den Metropolen nach und nach eingeräumt

¹⁴⁾ Ich beziehe mich hier auf einige neuere Verhandlungen bei uns in England, die Frage nach der obersten Instanz in kirchlichen Angelegenheiten betreffend.

hat, würde ein neues Experiment in der Kirchenpolitik bedeuten, welches fast nothwendig unglücklich enden müßte. Das ganze System, welches das kanonische Recht aufbaut hat, steht und fällt zusammen. Wenn die Hemmungen in seiner Maschinerie beseitigt werden sollen, so muß man die Maschine selbst beseitigen. Die allein zum Ziele führende Richtung, welche eine Reformbewegung nehmen kann, ist hier wie in anderer Hinsicht — welche Modificationen im Einzelnen unsere geänderten Zustände auch verlangen mögen — *die Rückkehr zur ursprünglichen Ordnung der Dinge*, nach welcher jede Gruppe von Gemeinden, verbunden unter sich durch das geistliche Band der Jüngerschaft Christi, ihre eigenen Angelegenheiten selbst geleitet, die Disciplin bei sich selbst ausgeübt, ihre Beamten eingesetzt und einem Präsidenten nur solche Functionen der Verwaltung und Executive übertragen hat, welche in allen Gesellschaften durch einen einzelnen Beamten ausgeführt oder wenigstens ad interim von ihm besorgt werden müssen.

VIII. Die Nationalkirchen.

Die Bildung von Nationalkirchen ist eine, wenn auch nicht in der ursprünglichen Richtung sich bewegende, Erweiterung desselben Processes, welcher zur Einrichtung von Provincialsynoden geführt hat. Ursprünglich gab es in Bezug auf christliches Gemeinschaftswesen nur zwei Begriffe, den der Einzelgemeinde und den der Gesammtheit aller über die Welt zerstreuten Gläubigen. Beide wurden mit demselben Worte bezeichnet „Kirche“; aber jene wurde durch den Zusatz des Ortsnamens näher bestimmt: die „Kirche Gottes, welche zu Korinth ist“ oder die „Kirche der Thessalonicher“,

während diese schlechthin „die Kirche“ oder „die Kirche Gottes“, oder „die allgemeine Kirche (*ἡ καθολικὴ ἐκκλησία*)“ hieß. Im Neuen Testament und noch einige Zeit darnach sind die in einem weiteren Bezirk liegenden christlichen Gemeinden nicht mit dem Singular, sondern mit dem Plural bezeichnet worden: „die Kirchen Judäas“ oder „Galatiens“. Erst in Folge einer langsamen Entwicklung kam man zu der Anschauung, daß die Nachbarschaft Kirchen einen Rechtstitel verleihe, sich in die Angelegenheiten anderer Kirchen einzumischen und die Concilien des vierten Jahrhunderts zeigen, daß die Anerkennung der kaiserlichen „Provinz“ als des rechtmäßigen Gebietes für einheitliche Organisation langsam und stufenmäßig erfolgt ist. Aber das, was sich langsam gebildet hat, ist oft auch dauerhaft. Diese Gruppierung christlicher Gemeinden, entsprechend den Grenzen der römischen Provinzen, innerhalb welcher sie lagen, hat sich bis auf den heutigen Tag erhalten, und eine ähnliche Organisation ist über solche Gebiete ausgedehnt worden, welche, weit entfernt eine römische Verfassung besessen zu haben, ganz und gar außerhalb des Horizonts der römischen Welt lagen. Es war eine freiwillige Einrichtung. Sie wurde allgemein angenommen, zunächst, weil man sie zweckmäßig fand; aber sie war doch auch künstlich. In dem Wesen der römischen Provincialverfassung lag Nichts, was ihr eine, anderen Organisationen nicht zukommende, Heiligkeit geben konnte. Eine Gruppierung von Kirchen nach den Flußgebieten oder nach Dialecten würde zwar weniger zweckentsprechend, aber nicht weniger göttlich gewesen sein. Eine ganz ähnliche Ordnung findet sich bei einigen nonconformistischen Gemeinden in England. Sie bilden „Grafschafts-Associationen“, welche Jahresversammlungen abhalten und eine gewisse Oberaufsicht über die einzelnen Congregationen ausüben, und obgleich diese in den meisten Fällen dieselbe Freiheit besitzen wie die Gemeinden der Urzeit, aus der Association auszutreten

oder ihren Beschlüssen den Gehorsam zu verweigern, so finden sie es doch gewöhnlich zweckmäßig, das Band des Zusammenhangs festzuhalten.

Aber jedes System, welches sich aus Rücksichten der Zweckmäßigkeit gebildet hat, unterliegt fort und fort den aus eben diesen Rücksichten entspringenden Veränderungen. Einige der kirchlichen Gruppen, die sich nach Maßgabe der römischen Provinzen oder combinirter Provinzen gebildet hatten, blieben bestehen; aber andere mußten einem Systeme weichen, welches sich an politische Eintheilungen anlehnte, die die Organisation des römischen Reichs beseitigten oder ignorirten. Auf die Provinzialkirchen sind die Nationalkirchen gefolgt. Bestehen blieben die Ideen der Gruppierung nach Maßgabe eines *Gebietes* und der Aufsicht der *Majorität* über die Einzelgemeinde; aber das Gebiet fiel nun mit dem *Staat* zusammen, und die Majorität, welche die Aufsicht führte, war nicht mehr die der wirklich benachbarten Gemeinden, sondern die *Gesammtheit der in dem Staate vereinigten Gemeinden*.

Die äußeren Ursachen dieser Veränderung liegen in der Geschichte der deutschen Königreiche, welche auf den Ruinen des römischen Reiches entstanden. Die Grenzen dieser Königreiche waren stets schwankend und wurden ohne Rücksicht auf die Grenzen der bestehenden Provinzen oder Diöcesen gezogen. Während diese in römischen Zeiten in der Regel mit den Grenzen der Ansiedelungen der eingeborenen celtischen Stämme zusammenfielen, folgten die neuen Grenzen den Ansiedelungen resp. Eroberungen der eindringenden deutschen Stämme. Jedes Königreich fand eine bestehende kirchliche Organisation vor und suchte sich dieselbe einzuverleiben. Die älteren Verbindungen begannen nachzugeben unter dem Druck der neuen gebieterischen Nothwendigkeit, das Königreich fest in sich zusammenzufassen. Die Könige sammelten die unter ihrer Herrschaft stehenden Bischöfe und Kleriker um sich, ohne Rücksicht auf die früheren Gruppi-

rungen. Die Bischöfe und Kleriker folgten den königlichen Aufgeboten ohne Rücksicht auf die Fragen, die in späterer Zeit aufgetaucht sind, nach Kompetenz und Umfang der königlichen Gewalt. Die Vorstellung von dieser, wie sie sie hegten, entsprach der alttestamentlichen und harmonirte vollkommen mit der immer noch zunehmenden Vorstellung von dem christlichen Ministerium als einer Priesterschaft. Auch war ihr Gehorsam deshalb nicht weniger bereitwillig, weil die Aufgebote ebenso an die Laien ergingen wie an sie selbst. Es erschien vielmehr diese Berufung von Bischöfen und Adeligen zur Berathung des allgemeinen Besten ebenso natürlich, wie die Thatsache, daß auch in alter Zeit Josia nicht nur die Priester und Propheten zusammenberufen hatte, sondern auch „die Männer von Juda und die Einwohner von Jerusalem“. War man aber einmal in solchen aus Klerus und Laien gemischten Versammlungen unter königlicher Oberhoheit versammelt, so versuchte man es nicht, zwischen weltlichen und kirchlichen Angelegenheiten scharf zu unterscheiden. Was nur immer im weitesten Umfang das Volk betraf, fiel in das Gebiet der Controle dieser Versammlungen. Aus ihnen entwickelte sich der Gedanke einer Einheit, die nicht nur politisch, sondern auch kirchlich war. Die Nation und die Kirche der Nation wuchsen aus denselben Wurzeln dicht neben einander auf. Beide waren unabhängig von jeder auswärtigen Controle, aber keine von beiden war unabhängig von der anderen.

In dieser Skizze des Ursprungs der abendländischen Nationalkirchen aus den Versammlungen, welche von den Königen der neuen deutschen Reiche berufen wurden, sind drei Punkte enthalten, welche um ihrer Wichtigkeit willen hervorgehoben und erwiesen werden müssen :

1) daß diese Versammlungen nicht von Bischöfen, sondern von Königen berufen wurden,

2) daß sie nicht nur aus Klerikern, sondern auch aus Laien bestanden,

3) daß sie nicht nur über rein weltliche, sondern auch über rein kirchliche Angelegenheiten Aufsicht führten, indem sie Anordnungen trafen und Fälle entschieden von genau derselben Art, wie solche von den früheren *kirchlichen* Versammlungen Afrika's oder Kleinasien's entschieden worden waren.

1) Die erste Aufstellung ist durch die Erlasse der Versammlungen selbst bezeugt. In der großen Mehrzahl der Fälle sind ihre Resolutionen durch eine Declaration eingeleitet, welche besagt, daß die Versammlung auf Befehl oder mit Einwilligung des Königs berufen worden ist. Z. B. — wenn wir nur solche Versammlungen, die manchmal als rein kirchliche in Anspruch genommen worden sind, ins Auge fassen — die Vorrede des sog. ersten Concils von Orleans (511) besagt, daß es berufen worden ist „auf Geheiß des höchst glorreichen Königs Chlodwig“; das zweite Concil von Orleans (533) : „auf Befehl der höchst glorreichen Könige“; das Concil von Macon (581) : „auf Geheiß Gunthram's; das Concil von Valence (584) : „dem Befehle Gunthram's gemäß“¹⁾. Bei den Versammlungen, welche mehr als irgend welche anderen die Verfassung der mittelalterlichen Kirchen bestimmt haben, ist die Formel sogar noch ausführlicher. Z. B. : Ich, Karlman, Haupt und Fürst der Franken, mit dem Rathe der Diener Gottes und meiner Notabeln, habe die Bischöfe, welche in meinem Königreiche sind, zusammen mit den Priestern zu einem Concil und einer Synode versammelt, . . . auf daß sie mir Rath gäben, wie das Gesetz Gottes und die kirchliche Disciplin wiederherzustellen seien,

¹⁾ Eine Liste solcher Erlasse, welche hier nicht vermehrt zu werden braucht, findet sich in Waitz's deutscher Verfassungsgeschichte II, 1 S. 201 (8. Aufl.).

welche in den Tagen der früheren Fürsten in Verfall gerathen sind, und wie das christliche Volk die Errettung seiner Seelen erlange und nicht, von falschen Priestern betrogen, zu Grunde gehe“²⁾).

2) Daß die Versammlungen nicht nur aus Klerikern, sondern auch aus Laien bestanden, ist ebenso durch die Erlasse der Versammlungen selbst bezeugt. Allerdings muß hier nach Zeiten und Orten ein Unterschied gemacht werden. In einem gewissen Umfang, und unter der Regierung der Merovinger mehr als anderswo, dauerten die rein kirchlichen Versammlungen fort und übten die rein kirchliche Disciplin auch weiter aus. Ihre Existenz und Thätigkeit bildeten einen nothwendigen Bestandtheil des richterlichen Systems jener Zeit. Denn das römische Gesetz, welches für den Klerus in Wirksamkeit blieb, erkannte die disciplinaren Functionen der Synoden an, und die Ausübung derselben bildete einen Theil der Erbschaft von Freiheit, an welche sich die Kleriker klammerten, nicht sowohl in ihrer Eigenschaft als Kleriker, als vielmehr in ihrer Eigenschaft als Abkömmlinge der Römer. Aber diese rein kirchlichen Versammlungen verloren allmählich ihre ursprüngliche Bedeutung und verschwanden zuletzt beinahe vollständig. Sie wurden überstrahlt und schließlichs um ihre Existenz gebracht durch die gemischten Versammlungen, welche für Engländer von besonderem Interesse sind, sofern sie die unmittelbaren geschichtlichen Vorläufer und Vorbilder unserer englischen Parlamente waren. Die Schlußformeln der Verordnungen dieser gemischten Versammlungen enthalten selbst die entsprechenden Angaben. In dem westgothischen Reiche z. B. bestand das erste Concil von Toledo nicht nur aus Bischöfen, sondern auch aus den Notabeln und Palastbeamten („*optimates et seniores palatii*“); auf dem dritten Concil von Toledo promulgirte der König ausdrücklich einen

²⁾ Karlmanni Principis Capitulare bei Pertz I p. 16; Boretius I p. 24.

Kanon unter der Zustimmung der angesehenen Männer im Reich („cum suorum optimatum illustriumque virorum consensu“); in dem „Tomus“ des 13. Concils von Toledo redet der König Erwig als constituirende Mitglieder der Versammlung nicht nur die Bischöfe, sondern auch die obersten Beamten seines Hofes an („universitatem paternitatis vestrae atque sublimium virorum nobilitatem qui ex aulae regalis officio in hac synodo vobiscum consessuri praelecti sunt“). In dem Frankenreiche — hier besteht allerdings eine Controverse über den eigentlichen Charakter einiger unter den Merovingern gehaltenen Versammlungen — sind die Berichte der nach der Zeit Pippin's abgehaltenen zahlreich und deutlich. Die Verordnung von Soissons z. B. (744) sind getroffen „unter Zustimmung der Bischöfe und Priester und Diener Gottes, und auf den Rath der fränkischen Grafen und Notabeln“; das erste Edict Karl's des Großen ist erlassen „auf Empfehlung des apostolischen Stuhls und auf den Rath aller meiner treuen Lehnmänner, besonders der Bischöfe und anderer Priester“; die Kanones von Heristall (779) sind aufgestellt auf einer synodalen Versammlung von „Bischöfen, Aebten, Notabeln und Grafen“. Auch wo andere Laien nicht erwähnt und möglicherweise nicht zugegen gewesen sind, war doch immer der König selbst ein integrireder Factor in der Versammlung. Z. B. auf der Synode zu Frankfurt (794) war „der allergnädigste König selbst zugegen“, und die Kanones wurden aufgestellt „von unsrem Herrn, dem König, und der heiligen Synode“³⁾. Ebenso war es in England. Der „Witenagemot“ war häufig ebenso kirchlich wie weltlich. Z. B. auf der Versammlung, welche bekannt ist

³⁾ Die Thatsachen, welche sich auf diese wichtige Synode beziehen, lernt man kennen aus den Annal. Lauresh. (Pertz MGH Script. I p. 36), dem Chronicon Moissac. (ibid. p. 300) und den Annal. Fuld. (ibid. p. 351). Die Acten selbst bei Pertz, Leg. I p. 71; Boretius I p. 78.

als das Concil von Bapchild bei Sittingbourne, sind die Mitglieder specificirt als Withred, König von Kent, Berhtwald, „Erzbischof von Britannien“, der Bischof von Rochester, Aebte, Aebtissinnen, Priester, Diakonen und königliche Beamte ⁴⁾. Die Acten der legatinischen Synode v. J. 787, was auch immer ihr Werth sein mag ⁵⁾, sind nicht nur von Bischöfen unterschrieben, sondern auch von Offa, König von Mercia, und den „Ealdormen“ ⁶⁾. Damit man aber nicht behauptete, daß dies eine Einrichtung gewesen, welche als locale im Widerspruch mit den Gebräuchen der christlichen Kirchen gestanden habe, mag man der Thatsache eine besondere Beachtung schenken, daß, als die Zustände der englischen Kirche auf einem römischen Concil i. J. 679 erörtert wurden, man den Beschluß faßte, der Erzbischof Theodor solle ein „Generalconcil“ oder eine „öffentliche und ökumenische Synode“ versammeln, deren Mitglieder in folgenden Ausdrücken genau angegeben sind: „universis praesulibus, regibus, principibus, et universis fidelibus, senioribus maioribusque natu totius Saxoniae“ ⁷⁾. Solche Zusammenkünfte waren in der That die regelmässigen Versammlungen, welche einen Theil der allgemeinen Erbschaft der deutschen Stämme bilden. Die Bischöfe hatten Sitz in ihnen, da sie zu den hervorragendsten Männern und den berufenen Rathgebern im Reich gehörten.

3) Der dritte Punkt, daß diese gemischten Versammlungen kirchliche Angelegenheiten ebenso wie weltliche ihrer Cognition unterzogen, ist gleichfalls aus ihren Acten ersichtlich. Man kann es nicht bestreiten, daß sie sich in manchen Fällen nicht nur mit den äusseren Angelegenheiten der Kirche, sondern auch mit den Ritualien und mit der Lehre befaßt

⁴⁾ „Ducibus satrapis“ in den Mss., gedruckt in Birch's Cartularium Saxonium, I p. 128; „manige wise menn“ in der angelsächsischen Chronik.

⁵⁾ S. oben S. 58.

⁶⁾ S. Haddan und Stubbs, Councils Vol. III p. 460.

⁷⁾ Haddan und Stubbs, Vol. III p. 134.

haben. Auch ist es unwidersprechlich, daß sie sich nicht darauf beschränkt haben, allgemeine Bestimmungen zu treffen, sondern daß sie auch in manchen Fällen als höchster Gerichtshof geschaltet haben, indem sie ausübten, was in späterer Zeit als unter die Competenz der rein geistlichen Autorität gehörig in Anspruch genommen worden wäre. Es war auf einer dieser gemischten Nationalversammlungen (3. Concil von Toledo i. J. 589), daß das „filioque“ dem Glaubensbekenntniß der abendländischen Christenheit beigefügt wurde, und es ist nicht minder bemerkenswerth, daß die Recitation des Glaubensbekenntnisses in der Messe das Ueberbleibsel einer Verordnung ist, welche auf der nämlichen Versammlung erlassen worden ist und überdies nicht von den kirchlichen Theilnehmern an derselben, sondern allein von dem Könige Reccared herrührt⁸⁾. Ebenso hat die bereits oben erwähnte Synode von Frankfurt (794) die Lehre des Elipandus, Bischofs von Toledo, über die göttliche Sohnschaft Christi (Adoptianismus) geprüft und verdammt, und ausdrücklich ist dabei bemerkt, daß die Verdammung von der *ganzen* Versammlung ausgesprochen worden ist, nicht nur von den Bischöfen, sondern auch von den übrigen Mitgliedern. In England beziehen sich die Verordnungen von Ine, welche auf einem wessex'schen Witenagemot (um 690) erlassen worden sind, auf die Taufe und die Sonntagsfeier⁹⁾. Die Gesetze von Edgar, Ethelred und Canute befassen sich sämmtlich ebenso mit kirchlichen wie mit weltlichen Angelegenheiten. Die Deutschen, die sich in England niederließen, haben in dieser wie in anderer Hinsicht ihre Institutionen auf denselben Grundlinien entwickelt, wie die deutschen Ansiedler auf dem Continent.

In dieser Weise entwickelten sich aus den Versammlungen,

⁸⁾ S. Brunns, Vol. I p. 212 und sonst in den Conciliensammlungen.

⁹⁾ Thorpe, Ancient Laws pp. 44—65; Haddan und Stubbs, Vol. III p. 214—218.

auf denen die kirchlichen und weltlichen Elemente vertreten waren und welche sich mit kirchlichen Fragen nicht minder befaßten als mit weltlichen, die Ideen einer kirchlichen und politischen Einheit; diese haben in höherem Maße als physische Kräfte die bunte Bevölkerung des heutigen Spaniens, Frankreichs und Englands, jedes zu einem Ganzen für sich, zusammengeschweisft. Die älteren römischen Einrichtungen dauerten fort, aber lediglich für begrenzte Zwecke. Die *Provinz* wurde nahezu in jeder Hinsicht, die innere Disciplin ausgenommen, von der *Nation* verdrängt. Die Zusammenkünfte von Bischöfen auf Provincialconcilien hörten mehr und mehr auf unter dem Einfluß jener Zusammenkünfte, auf denen sie mit den Notabeln und weltlichen Beamten vereint tagten — der viel bedeutenderen Nationalconcilien. Durch diese allein wurde die neue kirchliche Einheit, welche sich bildete, repräsentirt. Die gallikanische Kirche und die englische Kirche existirten als Einheiten nur so weit, als sie durch dieses nationale Band zusammengehalten wurden. Sie sind nun nicht mehr Combinationen römischer Provinzen, sondern verdanken ihren Ursprung Bedingungen, in welchen von den römischen Provinzen abgesehen ist. Sollte das Band, welches die Nationalkirche zusammenhält, einst reißen, so würde damit nicht nothwendig das System der römischen Provincialverfassung wieder in Besitz des Platzes treten. Die Frage würde sich mit innerer Nothwendigkeit erheben, ob die Provinz als Basis der kirchlichen Association für eine längere Dauer bestimmt sei als die Nation. Wenn Kirchen im Begriff sind, sich zu Gruppen zu formiren, so ist es besser, d. h. zweckmäßiger und der Empfindung entsprechender, daß sie dies in Anlehnung an ein System thun, welches eine *Geschichte* hinter sich hat, als daß sie sich an ein ganz *neues* anlehnen. Allein andererseits, warum sollte eine Gruppierung nach Malsgabe der Grenzlinien der römischen Provinzen dem göttlichen Willen mehr entsprechen als eine Gruppierung auf

dem Grunde der englischen Grafschaften? Alle Gruppierungen sind künstlich. Gottes Wille ist lediglich das geistliche Gut, welches aus den Vereinigungen entspringt. Der wäre ein entschlossener Erastianer¹⁰⁾, welcher behauptete, keine andere Verbindung von Kirchen sei zulässig als die nach Maßgabe der politischen Grenzen einer gegebenen Zeit. Aber auch der würde ebenso als Erastianer zu betrachten sein, welcher behauptet, daß die Entscheidungen einer Gruppe von Kirchen, die, zusammengehalten durch das politische Band, die Nationalkirche bilden, eine Heiligkeit und Kraft besäßen, welche den Entscheidungen einer kirchlichen Gruppe, die nicht auf einem politischen System ruht, mangelten. Die große mittelalterliche Schöpfung von Nationalkirchen haben wir als ein Mittel, durch welches in vergangenen Tagen geistliche Güter in Wirksamkeit gesetzt worden sind, zu respectiren, und ebenso nimmt die Particularkirche, zu welcher wir gehören, unsere Treue in Anspruch, weil sie das Mittel ist, mit dem uns Gott ausgerüstet hat, um in unseren Tagen zu wirken. Aber die Heiligkeit der Institution hängt nicht sowohl an der That- sache ihrer Existenz, als an dem Geiste, der ihre Glieder beseelt, und sie besitzt keinen besonderen Segen, der nicht auch auf allen Versammlungen von „Zweien oder Dreien“ ruht, die versammelt sind im Namen Christi.

IX. Die kanonische Regel.

Die Bekehrung der deutschen und celtischen Stämme war ein langsamerer Proceß, als man bisweilen angenommen hat.

¹⁰⁾ Anhänger der Theorie des Erast (16. Jahrh.). In England werden die so genannt, welche die These, die Kirche habe sich dem Staate schlecht- hin zu unterwerfen, vertheidigen [Anmerk. des Uebersetzers].

Während mehrerer Jahrhunderte nach dem Uebergang der fränkischen Könige zum katholischen Glauben war das Christenthum thatsächlich nur ein dünnes Furnier auf der Oberfläche einer heidnischen Gesellschaft, obgleich das Netzwerk der christlichen Organisation den größeren Theil des fränkischen Gebiets äußerlich bedeckte. Das Christenthum war die Religion des Hofes und der Reste der römischen Bevölkerung; aber es war nicht die Religion der Massen des Volks. Die deutschen Götter wurden noch öffentlich verehrt. Hie und da standen ihre Altäre dicht neben den christlichen Kirchen. Man stellte sich nicht nur vor, die beiden Religionen könnten nebeneinander im Staat existiren, sondern auch, die Götter der Vorfahren und der Christengott könnten verbunden verehrt werden. Auch nachdem die Majorität des Volks sich zum christlichen Gottesdienst und zum Empfang der christlichen Sacramente bequem hatte, dauerten heidnische Gebräuche in beträchtlichem Maße fort. Eine der ältesten Verfügungen Karl's des Großen z. B. erneuert eine Verordnung des Oheims Karlman, wider die „gottlosen Leute, die da neben den Kirchen in heidnischer Weise Opfer darbringen im Namen der heiligen Märtyrer und Confessoren“¹⁾; und das „Verzeichniß der abergläubischen und heidnischen Praktiken“, welches von einem Unbekannten im achten Jahrhundert zusammengestellt worden und in einem vaticanischen Codex erhalten ist, ist religions- und culturgeschichtlich gleich interessant²⁾.

Die Fortdauer heidnischer Gebräuche in der Religion war wahrscheinlich eine Folge der Fortdauer heidnischer Sitten im gewöhnlichen Leben, die neben jenen hergingen. Die Rechtsbücher der deutschen Stämme bieten hier unantastbare

¹⁾ Karoli M. Capitulare Primum (769) c. 8 bei Pertz I p. 34, Boretius p. 45, erneuernd das Capitulare Karlmanni (742) c. 5 bei Pertz p. 17, Boretius p. 25.

²⁾ Indiculus superstitionum et paganiarum bei Pertz I p. 19, Boretius p. 222.

Zeugnisse. Das Laster des Nordens war damals wie heute die Trunkenheit. Die Angaben über Völlerei im gewöhnlichen Leben in Bezug auf Trinken und Essen sind fast unglaublich und können hier nicht mitgetheilt werden; noch abstoßender sind die Angaben über grössere Laster, welche jene begleiteten. Es gab keinen mächtigen Einfluss, der wider dies im Schwange gehende Heidenthum arbeitete. Das Verhältniß des damaligen Klerus zur Moral der Zeit war kein solches, wie man es nach der einstigen und nach dem dem Klerus gebührenden Stellung zu erwarten hätte. In der vollkommenen Lockerung aller Zügel der kirchlichen Disciplin steht diese Periode fast einzig in der Geschichte des Christenthums da. Wandernde Bischöfe ordinirten wandernde Kleriker, und weder Bischöfe noch Kleriker ließen sich leicht zur Anerkennung eines beaufsichtigenden Oberen bewegen. In dem Jahrhundert, welches dem Zusammenbruch der römischen Verwaltung folgte, waren die meisten Kleriker noch Römer, Bürger der römischen Municipien, erfüllt mit römischen Traditionen und auf einer höheren Culturstufe stehend, als die Mehrzahl derer, die sie geistlich bedienten. Im achten Jahrhundert waren die Kleriker — schon die *Namen* besagen es — größtentheils Deutsche oder Celten und standen allem Anschein nach mit ihren Landsleuten fast auf dem gleichen Bildungsniveau. Das geistliche Amt wurde nicht nur zu einer Profession und einem Brodamt, sondern auch zu einer sehr einträglichen Profession. Der wachsende Reichthum der christlichen Kirchen beförderte das Wachsthum einer Sorte von Klerikern, welche fast vollkommen verweltlicht waren. Sie jagten mit Hunden und Falken, sie trieben Handel und Wuchergeschäfte. Und mit der Verweltlichung ihres Amtes stellte sich die Herabsetzung ihres Lebensideals ein. Gewiß ist es nicht schwer, eine Anklage wider den Klerus in jeder Periode der Geschichte, und nicht nur wider ihn, sondern wider alle Klassen der Gesellschaft zu richten, wenn man alle

überlieferten Fälle der Immoralität zusammenrafft und zu einem Bilde ordnet. Aber die Annahme, das Leben des Klerus habe im achten Jahrhundert auf einem sehr niedrigen Niveau gestanden, ergibt sich nicht aus einzelnen Fällen, sondern aus den Thatsachen der einschlagenden, wiederholten Gesetzgebung. Gesetze finden sich hier, welche zu ausführlich sind, als daß man sie auf einen imaginären Zustand beziehen könnte, und zu oft wiederholt, um die Annahme zuzulassen, daß es sich nur um seltene und vorübergehende Fälle gehandelt habe — gegen Kleriker, welche Schenken besuchen, dort bis zur Mitternacht verweilen und in den Kirchen, während sie das heilige Amt verrichten, vor Betrunkenheit taumeln⁵⁾).

Wider diese Erniedrigung des Lebens der Kleriker erhob sich eine starke und nachhaltige Reaction. Sie kam vom Mönchthum her. Den ersten Anstoß gaben die Predigten von Mönchen, und zwar von solchen aus Irland, Schottland und Südengland; doch wirkte hauptsächlich das Beispiel, welches sie selbst gaben. Der Einfluß dieses Beispiels übte länger als ein Jahrhundert eine stille Mission aus, bevor er sich in dem gemeinsamen Leben des Klerus offenbarte. Aber allmählich und parallel mit der Wiederherstellung der kirchlichen Disciplin, welche die mittelalterliche Diöcese und die mittelalterliche Parochie hervorgebracht hat, entstand die Einrichtung des halb mönchischen Lebens für die Geistlichkeit, aus welcher die mittelalterliche Kathedrale entsprungen

⁵⁾ S. z. B. S. Gregorii Papae Excerptum de diversis criminibus et remediis eorum bei Migne, Patrologia Lat. Vol. 89 p. 587—593, die karolingischen Capitularien z. B. bei Pertz MGH I p. 138. 139. 160. 440, die Concilsbeschlüsse z. B. das dritte Concil von Tours (813) c. 21, das zweite Concil von Chalons (in demselben Jahr) c. 10, das Concil von Cloveshoe (747) c. 21, und die Verordnungen von Bischöfen, Theodulf's von Orleans, Hinkmar's von Rheims u. a. bei Mansi, Concilia Vol. XII p. 288, Vol. XIII p. 993, Vol. XIV p. 393, Vol. XV pp. 475. 505.

ist. Beide — denn die eine ergänzt die andere, und beide sind Bestandtheile einer großen kirchlichen Reform — sind durch das Zusammenwirken von Kirche und Staat, durch die weltliche Autorität der fränkischen Könige und den geistlichen Einfluss des Bischofs von Rom zu Stande gebracht worden⁴⁾. Sie vereinigten sich in der Förderung der Politik, den Klerus aus der bürgerlichen Gesellschaft auszuschneiden, ihm das Ideal vorzustellen, welches ihm schon früher hie und da von allgemeinen und localen Concilien vorgehalten worden war, und ihm eine gemeinsame Regel der Disciplin aufzuerlegen.

Diese Einrichtung der „kanonischen Regel“ oder des „gemeinsamen Lebens für den Klerus“ hat so weite Verzweigungen und nimmt in den modernen Kirchensystemen einen so breiten Platz ein, daß es wohl von Interesse ist, ihre Anfänge und frühesten Entwicklungen nachzuweisen.

Ihre erste Spur in der Gesetzgebung ist in einem Beschlusse des Concils von Vernon (755) enthalten⁵⁾. Hier wird angeordnet, daß die Kleriker entweder in einem Kloster nach mönchischer Regel oder unter der Controle des Bischofs nach „kanonischer“ Regel leben sollen. In einem Capitulare Pippin's für sein lombardisches Königreich (782)⁶⁾ wird vom Bischof verlangt, daß er seinen Klerus nach „kanonischer“ Regel zu leben nöthige, und wenn er es nicht thun würde, sollte der königliche Beamte solchen Klerikern die Anerkennung als Kleriker versagen und sie in Bezug auf den Militärdienst wie gemein freie Leute behandeln. Daß diese Strafe bedrückend war, ergibt sich aus der Anzahl der Personen, welche Kleriker wurden, um dem Militärdienst zu entgehen. Der Sinn des Terminus „kanonische Regel“ ist ein paar Jahre später in einer Aachener Verordnung Karl's des Großen genauer

⁴⁾ S. oben S. 14.

⁵⁾ C. 11, Pertz I p. 26, Boretius p. 35.

⁶⁾ C. 2, Pertz I p. 42, Boretius p. 191.

angegeben, welche zuerst verlangt, daß Priester und Bischöfe „gemäß den Kanones“ leben sollen, und dann das, was von Solchen, die das kanonische Leben leben, verlangt wird, näher also beschreibt: „Gestattet ihnen nicht, aus den Thüren hervorzutreten, sondern laßt sie in einem vollkommenen Gewahrsam leben; nicht sollen sie schmutzigem Gewinn ergeben sein, nicht unkeusch, keine Diebe, Mörder, Räuber, Streitsüchtige, Zornige, Aufgeblasene, Trunkenbolde, sondern keusch im Herzen und am Leibe, demüthig, bescheiden, nüchtern, freundlich, sanftmüthig, Söhne Gottes, die des heiligen Standes, zu dem sie erhoben, würdig sind, und die nicht ein Leben der Schwelgerei oder Unkeuschheit oder anderer Arten von Lastern auf den Dörfern oder in den bei Kirchen gelegenen Häusern führen ohne Controle oder Disciplin“ ⁷⁾.

Dies war die erste Stufe der Gesetzgebung in dieser Sache. Es ist klar, daß dieselbe ein Bedürfnis war, unter der Voraussetzung der Wahrheit der schrecklichen Angaben in Bezug auf den Klerus, welche die eben angezogene Verordnung enthält. Ebenso deutlich ist — die Wiederholung jener Verordnungen und die Anweisungen an die kaiserlichen Beamten, auf ihre Ausführung zu sehen, beweisen es —, daß es Karl mit diesem Werk der kirchlichen Reform Ernst gewesen ist. Die nächste Stufe der Gesetzgebung war die Anordnung der wesentlichen Bedingungen für das kanonische Leben. Die Theorie lautete, daß in den Städten der Bischof und sein Klerus und auf den Dörfern der Oberpresbyter und der jüngere Klerus zusammen unter einem Dache wohnen sollten. War des Bischofs Haus nicht hinreichend geräumig, so sollte ein anderes Gebäude beschafft werden. Ob nun aber des Bischofs Haus oder ein anderes Gebäude — es war ein „claustrum“ oder „Kloster“, ein Haus unter Schloß und Riegel mit einem gemeinsamen Refectorium und, vor allem,

⁷⁾ Capitulare Aquisgranense (802) c. 10. 22, bei Pertz I p. 92. 94, Boretius p. 93. 95.

einem gemeinsamen Schlafraum. Auf der dritten Stufe wurde verordnet, daß die, welche also zusammen lebten „gemäß den Kanones“ und in einem gemeinsamen Hause, nach einer gemeinsamen Regel leben sollten. Schon beim Beginn der Bewegung um 760 hatte ein fränkischer Bischof, Chrodegang von Metz, die Mönchsregel des h. Benedict in eine Form umgewandelt, die den Bedingungen des klerischen Lebens an Stelle des mönchischen entsprach. Auf einer Aachener Versammlung i. J. 816 (817) adoptirte Ludwig der Fromme diese Regel mit einigen Modificationen und Zusätzen und machte ihre Beobachtung obligatorisch. In der ursprünglichen Form der Regel sind der Bischof und der Archidiakon als die Administrativbeamten des zusammenlebenden Klerus bezeichnet. Die Idee war einfach die eines bischöflichen, durch strenge Lebensordnungen geleiteten Hauses. In der Form, welche zu Aachen sanctionirt wurde, ist der Bischof von der ordnungsmäßigen Pflicht, über die Beobachtung der Regeln des Lebens zu wachen, entbunden, und die Stelle des Archidiacons ist durch den „*praepositus*“ (Propst) besetzt, einen Beamten, der unzweifelhaft mit dem Archidiakon identisch sein konnte, aber doch einen allgemeineren Amtsnamen trug, weil einige Klöster fernab von dem Bischofshaus lagen und daher der Aufsicht der Beamten der Bischofskirche entzogen waren. Nach beiden Formen der Regel sollte das Klerushaus nur *eine* Thür zum Ein- und Ausgehen haben, ferner einen Schlafraum, ein Refectorium, einen Magazinraum und andere Stuben, den Bedürfnissen in *einer* Gesellschaft zusammenlebender Brüder gemäß. Der Klerus sollte Speise und Trank in vorgeschriebenen Portionen bekommen. Wer keine eigenen Mittel besaß, sollte doch Kleidung erhalten ⁸⁾).

⁸⁾ Die kanonische Regel (nach der Form Chrodegang's und der Aachener Form — beide sind nicht selten verwechselt worden) ist wiederholt gedruckt worden, s. z. B. Mansi Concilia Vol. XIV pp. 153. 315. Walter, *Fontes iuris eccles.* p. 20.

Die folgenden karolingischen Kaiser setzten die Politik Karl's und Ludwig's fort und wurden dabei von den Päpsten unterstützt. Der Klerus scheint sich wider dieselbe gesträubt zu haben. Zu Meaux und Epernay (845) wurden die Regeln von Aachen mit einer Peinlichkeit und Strenge wieder eingeschärft, welche zeigt, daß sie gebrochen waren. Die Bischöfe wurden angewiesen, für ihren gesammten Klerus Klöster zu beschaffen. Wenn ihre eigenen Häuser nicht geräumig genug für diesen Zweck wären, wurden sie ermächtigt, benachbarte Grundstücke zu erwerben, wenn nöthig, mit Zwang. Sollten sie keine Mittel besitzen, um zu bauen, so nahm es der Kaiser auf sich, den Besitzern von Kirchenländereien zu diesem Zweck Zwangscontributionen aufzuerlegen. Die Regel wurde in Italien und England ebenso allgemein, wie sie es in dem fränkischen Gebiete geworden war, und am Anfang des zehnten Jahrhunderts umfaßte das kanonische Leben fast den gesammten Klerus in der abendländischen Christenheit⁹⁾.

Es war eine große und wohlthätige Reform; sie rettete den abendländischen Klerus aus der zunehmenden Erniedrigung; sie bürgerte sich fest und dauernd in der christlichen Gesellschaft ein, weil sie ein großes Bedürfnis befriedigte; sie stellte ein Lebensideal auf, welches das Niveau des klerischen Lebens merklich hob, und wie sehr auch immer einige ihrer mittelbaren Folgen bedauert werden mögen — es hat sich in ihr ein wichtiges Stück Entwicklung in Bezug auf die christliche Moral und die christliche Theologie abgespielt.

Die unmittelbaren Absichten der Institution ergeben sich

⁹⁾ Das kanonische Leben ist für England zuerst in den Kanones der legatinschen Synoden erwähnt (787); jedoch ist diese Thatsache nur eine der mancherlei Anzeichen, daß die Kanones dieser Synoden, mindestens in ihrer gegenwärtigen Form, späteren Ursprungs sind, als sie vorgeben; s. oben S. 84 und Haddan und Stubbs' Councils Vol. III p. 450.

aus den Ursachen, aus denen sie entsprungen ist; es sind zwei : die Disciplin und die Unterweisung.

1) Die Disciplin bestand hauptsächlich in der Verpflichtung, in einem gemeinsamen Hause zu essen und zu schlafen. Sie hemmte so einerseits die herrschende Neigung zu Schwelgerei und Trunkenheit und andererseits die Neigung zu Unsittlichkeit. Die Zügelung der letzteren war ein Theil der allgemeinen und zunehmenden Tendenz auf die Ehelosigkeit. Diese Tendenz muß beurtheilt werden, nicht in ihrer Beziehung zu den Verhältnissen unserer jetzigen geordneten Gesellschaft, sondern in Beziehung auf eine Epoche, in der durch den Zusammenstoß neuer Kräfte und sich verschiebender Völkermassen die Moralität und Civilisation zeitweilig aufgelöst war. Wie es in unserer Zeit in gewissen Fällen und in gewissen Klassen der Bevölkerung nöthig ist, einem großen überhand nehmenden Laster durch totale Abstinenz von geistigen Getränken zu begegnen, so war es — es läßt sich das wenigstens wohl behaupten — nöthig, einer anderen großen Gruppe von Lastern dadurch zu begegnen, daß man den Klerus von dem Verkehr mit dem weiblichen Geschlecht vollkommen abspernte. Es ist wahrscheinlich, daß in der Idee eines kanonischen Lebens dieser Punkt bei denen, welche es beförderten, der vornehmste war. Die Kanones, die sie im Auge hatten, waren die Verfügungen aufeinanderfolgender Concilien, welche die Ehe der Kleriker einschränkten oder verboten. Z. B. giebt das römische Concil v. J. 853 ausdrücklich als Grund für die Forderung des klösterlichen Lebens der Priester an, „damit sie die Gesellschaft der Weiber vermeiden.“

Die strenge Disciplin dieses gemeinsamen Lebens wurde noch strenger, weil es mit dem Pönentialsystem combinirt wurde, das seitdem eine so bedeutende Rolle in der christlichen Welt gespielt hat. Es beförderte zugleich dasselbe in großem Umfang. Die Sitte, die Sünden zu bekennen,

wurde ein Bestandtheil einer festen kirchlichen Regel. Die Sünden, welche der kanonische Klerus bekannte, waren hauptsächlich Verstöße gegen die Disciplin des gemeinsamen Lebens. Man stellte Verzeichnisse solcher Verstöße auf und specificirte die Strafen für dieselben. Seit der Zeit der Aufrichtung des kanonischen Systems begannen sich die „Pönitentialbücher“ zu vermehren, und es giebt kein dunkleres Blatt in der Geschichte der Christenheit als der Zustand des Lebens, den sie enthüllen. Der furchtbare Schmutz von Sünden, für welche sie Strafen bestimmen, ist die beste Rechtfertigung für ihre eigene Existenz; denn wenn solche Sünden noch unter einem System von Einschränkungen und Aufsicht im Schwange gingen, muß der Zustand der Moral des Klerus, bevor das System existirte — und er hätte fortgedauert, wenn das System nicht gekommen wäre —, ein schrecklicher gewesen sein ¹⁰⁾. Das System, ursprünglich nur für die innere Disciplin der klerischen Häuser bestimmt, wurde allmählich auch über die Laienwelt ausgedehnt, und das Sündenbekenntniß, welches eine fast unvermeidliche Zugabe zu der kanonischen Disciplin gewesen war, wurde schließlichs zur Bedingung der Zulassung zur Communion für alle Christen gemacht. Der Geschichte dieser Praxis kommt ein besonderes Interesse und ein besonderer Werth zu in Hinsicht auf ihr Wiederaufleben in England in der modernen Zeit.

2) Die andere Absicht, deren Verwirklichung die kanonische Regel dienen sollte, war die Erbauung und Unterweisung. Die Tages- und Nachtstunden waren für bestimmte Beschäftigungen eingetheilt; die wichtigsten unter ihnen waren die für das Gebet und die Lectüre bestimmten. Siebenmal in 24 Stunden wurden die Geistlichen zum Gebet und zur Psalmen-

¹⁰⁾ Im 9. Jahrhundert schon erhob sich eine Reaction gegen diese Bücher; das siebente Concil von Paris (829) lib. I c. 32 verordnete, sie zu verbrennen.

recitation aufgerufen. Die „kanonischen Stunden“ wurden eine feste Einrichtung in der Christenheit, und sie haben ihre Spuren in den täglichen Gottesdiensten der englischen Kirche zurückgelassen, welche in ihrer Form die täglichen Gottesdienste in den klerischen Häusern des frühen Mittelalters lediglich fortsetzen. Täglich kamen die Kleriker zur Feier der Messe zusammen, und ebenso kamen sie täglich zusammen zur Lectüre sei es eines biblischen Abschnittes oder der Kanones oder der kanonischen Regel oder von „Tractaten und Homilien, welche die Hörer erbauen sollten“¹¹⁾. So wurde die herrschende Unwissenheit des Klerus allmählich geringer. Das Lernen wurde allmählich ein nothwendiges Stück in dem Leben des Klerus, und die Thatsache an und für sich, daß die Kleriker von anderen Beschäftigungen ausgeschlossen waren, erhob sie mehr und mehr über das Niveau jener Zeit, in welcher der Bischof sorgfältig erkunden sollte, ob den Priestern auch das Glaubensbekenntniß bekannt sei.

Eine Folge dieses Elements in der kanonischen Regel ist hier von besonderem Interesse. Es war die Pflicht der älteren Kleriker, zu sehen, daß die jüngeren unterrichtet würden. In den Klerikerhäusern auf dem Lande lag die Pflicht dem präsidirenden Presbyter oder dem Parochus ob; in den Klerikerhäusern in der Stadt kam ein besonderer Beamter auf, der „scholasticus“, der, weil er zugleich der Secretär des kanonischen Klerus war, auch — speciell in England — den Namen „cancellarius“ oder Kanzler führte. In einigen Fällen erhielt derselbe im Lauf der Zeit seine Wohnung ganz und gar außerhalb des Klerikerhauses angewiesen, und dann ge-

¹¹⁾ Chrodegangi Regula c. 8 und Alcuini Epist. 50, bei Haddan und Stubbs, Councils Vol. III p. 502. — Es ist wahrscheinlich, daß der spätere Name für diese tägliche Zusammenkunft und dann auch für die an ihr beteiligten Personen, nämlich das *Capitel*, aus der Phrase herkommt, welche in Chrodegang's Regel hier gebraucht ist: „ad capitulum“ i. e. ein „Capitel“ lesen hören.

sah es hie und da, daß auch andere außer den jüngeren Klerikern des Klerikerhauses sich um ihn zum Zwecke der Unterweisung versammelten. Es ist möglich, daß die hohe Stellung des Kanzlers der Universität Oxford nur die Fortsetzung der Stellung des Lehrers und Secretärs der Kanoniker von St. Frideswide ist ¹⁹⁾.

X. Das Kathedralcapitel.

Die ältesten Verordnungen in Bezug auf das kanonische Leben haben, soviel wir wissen, nur den Fall berücksichtigt, daß der Klerus einer Stadt in dem Bischofshaus zusammen lebte. So erscheint denn auch in der Regel Chrodegang's der Bischof als das wirkliche, nicht nur als das nominelle Haupt des Klerus, der unter der Regel stand. Er hatte den Hauptsitz an der allgemeinen Tafel. Er wies den einzelnen Geistlichen ihre verschiedenen Pflichten zu. Er vertheilte die Stipendien und die Kleidungsstücke. Er war der Disciplinarbeamte, nicht durch Wahl, sondern vermöge seiner Stellung. Nächst ihm, dem Herkommen folgend, war der Archidiacon der oberste Beamte der Gemeinschaft. Die Stufen des Rangs und der Functionen, welche in der Kirche in Hinsicht auf die Ausübung des Gottesdienstes vorhanden waren, waren dieselben in dem angrenzenden Klerikerhaus in Hinsicht auf die Disciplin des täglichen Lebens.

Aber spätere Bestimmungen berücksichtigten solche Klerikerhäuser, die nicht mit der Bischofskirche verbunden waren. So erscheint in der Aachener Regel, welche für die Leitung

¹⁹⁾ Ob dies zu Oxford der Fall war oder nicht — die Zeugnisse sind spärlich und unsicher — jedenfalls trifft es anderswo zu, wie Denifle gezeigt hat.

der späteren Gemeinschaften von Klerikern maßgebend geworden ist, der Bischof mehr als das nominelle, denn als das wirkliche Haupt. Das wirkliche Haupt ist der „*praepositus*“ (Propst), und die Kleriker, welche in ihren verschiedenen Gemeinschaften zusammen lebten, fingen an eine eigene innere Organisation zu erhalten, die mit der allgemeinen Organisation der gesammten christlichen Gemeinschaft nichts zu thun hatte.

Wir beabsichtigen nicht, auf diesen Blättern in die Geschichte der übrigen Gemeinschaften, welche die Aachener Regel einschloß und welche unter dem Namen „Collegiatkirchen“ wohl bekannt sind, einzutreten, sondern wir beschränken uns auf die Betrachtung der bei der Bischofskirche bestehenden Gemeinschaft und wollen untersuchen, durch welche Ursachen diese dazu kam, jenen wichtigen Antheil an der kirchlichen Administration zu erhalten, der dem „Kathedralcapitel“ im Mittelalter und der Neuzeit eigen ist. Die Entwicklung 1) der Unabhängigkeit und 2) der besonderen inneren Organisation des Kathedralcapitels soll hier behandelt werden. Im folgenden Capitel werden wir das Verhältniß desselben zur Diöcese untersuchen.

I. Die wichtigste Ursache der Unabhängigkeit des Kathedralcapitels liegt in dem, was innerhalb und außerhalb der Kirche die bewegende Ursache der meisten constitutiven Veränderungen ist — in der „Liebe zum Geld.“ Die Kleriker, die in dem Bischofshause und unter einer gemeinsamen Regel lebten, unterschieden sich von den Mönchen hauptsächlich darin, daß sie nicht wie diese an die Verpflichtung zu beständiger Armuth gebunden waren. Sie konnten Eigenthum erwerben und Ersparnisse aufhäufen. Demgemäß hatten sie ein stärkeres Interesse als die Mönche an ihren verschiedenen Antheilen an dem Einkommen der Kirche. Die alte Theorie, daß die Verfügung über dasselbe allein dem Bischof gebühre, war längst modificirt worden durch die Regel, daß der Bi-

schof das Einkommen in drei oder vier gleiche Theile theilen solle, von denen einer dem Klerus und einer den Armen zustehe ¹⁾). Aber bei der enormen Zunahme des Einkommens der Kirche und bei dem Fehlen jedes gewichtigen Einspruchs in Bezug auf das Verfahren der Bischöfe war jene Regel häufig bei Seite gesetzt worden. Die Habsucht der Bischöfe wurde ein ständiger Gegenstand der Beschwerde. Die Antheile der Geistlichen und der Armen waren ungleich und wurden unregelmäßig ausgezahlt. So wurde es nothwendig, einige Einkommenquellen der Controle der Bischöfe zu entziehen, und eine der ersten Folgen der neuen Gewalt, welche sich für den städtischen Klerus aus seinem gemeinsamen Leben ergab, war die Anweisung von Kirchenländereien und von Zehnten bestimmter Districte zu *bestimmten* Zwecken, d. h. ein Theil für den Bischof und ein Theil für den Klerus ²⁾). Dieses Verfahren wurde bald auch auf den Antheil der Armen angewendet, und so gab es während einer langen Zeit drei geschiedene Vermögen und drei Arten von Grundstücken, eines gehörte dem Bischof, das zweite dem Klerus, das dritte den Kranken, Fremdlingen und Armen. Das Bischofshaus, welches früher auch ein Klerikerhaus und eine Herberge der Fremden („hospitium“) gewesen war, wurde nun einfach die bischöfliche Residenz, und von ihm getrennt, wenn auch angrenzend, lag das „Kloster“ der Kanoniker und das „Hospital“ für die Bedürftigen.

Die erste Folge dieser Anweisung besonderer Grundstücke an die Gemeinschaft der Kleriker oder „Kanoniker“, die zusammen lebten, war, daß dieselben einen corporativen Cha-

¹⁾ S. oben S. 60.

²⁾ Einen trefflichen aus früher Zeit stammenden Beleg für diese Vertheilung der Reventen zwischen einem Bischof und seinem Klerus bietet die uns erhaltene Urkunde von Paris, welche v. J. 829 datirt ist. Sie ist abgedruckt bei Guérard, Cartulaire de l'Eglise Notre Dame de Paris pp. LXII. 821.

rakter erhielten und damit eine Unabhängigkeit in Bezug auf den Bischof, die sie früher nicht besessen hatten, sowie eine Stellung, die sich von der des übrigen Klerus der Diocese unterschied.

Eine zweite Folge war, daß die Zahl der Personen, welche in die Gemeinschaft des Kathedraalklerus aufgenommen werden konnte, begrenzt wurde. Bisher hatte der Bischof eine unbeschränkte Vollmacht in Bezug auf die Anzahl der zu ordinirenden Personen besessen. Einmal ordinirt, nahmen sie ohneweiters ihren Platz in der Gemeinschaft ein und erhielten ihren Antheil an den Einkünften. Während nun in Bezug auf die Landgeistlichkeit diese unbeschränkte Vollmacht fort-dauerte, wurde die Zahl der Kathedralgeistlichen in der Regel fixirt; die Kanoniker gestatteten es nicht, daß ohne ihre Zustimmung ihre Zahl vermehrt und damit der Antheil jedes Einzelnen an dem gemeinsamen Vermögen vermindert wurde ³⁾.

Eine dritte Folge war, daß man das gesammte Vermögen, welches dem Kathedraalklerus übergeben war, weiteren Theilungen unterwarf und jedem einzelnen Mitgliede bestimmte Quellen des Einkommens anwies. Hieraus entwickelte sich naturgemäß und rasch der Anspruch des einzelnen Kanonikers, dem Ländereien oder Zehnten angewiesen waren, auf ein *Eigenthumsrecht* an denselben, und so wurde das Kanonikat, welches ursprünglich nur einen Anspruch auf einen Antheil an einer gemeinsamen Mahlzeit und einem gemeinsamen Logis besaß, zu einer ordentlichen *Pfründe*, ausgestattet in manchen Fällen mit reichen Emolumenten und stets mit den Rechten eines Freilehens.

³⁾ Ein trefflicher Beleg aus früher Zeit hierfür ist in der Bestimmung der Kölner Synode v. J. 878 (Mansi, Concilia Vol. XVII p. 275) enthalten; sie bestätigt die Eintheilung der Reventien, welche sechs Jahre vorher getroffen worden war.

Eine vierte Folge war, daß die Kanonikate, nachdem sie zu Ehrenstellen und Einnahmequellen geworden waren, von solchen Personen begehrt wurden, welche keinen wirklichen Anspruch auf sie hatten. Weit entfernt, daß sie noch den dringendsten Bedürfnissen der Geistlichen einer Kathedral- oder Pfarrkirche dienten, kamen sie sogar in manchen Fällen in die Hände von Laien, sei es als Einnahmequellen sei es als Ehrenstellen. Der römische Kaiser war Kanonikus von St. Peter und St. Johannes Later. zu Rom, von Utrecht, Köln und Aachen; der Papst selbst war Kanonikus von Köln. Selbst wenn die Würde nicht, wie sie es in solchen Fällen war, eine bloße Ehrenbezeugung bedeutete, wurde sie nicht selten mit anderen Aemtern combinirt, welche dem Inhaber den Vollzug der Pflichten des Kanonikats unmöglich machten. Daher wurde den Kanonikern zuerst zeitweilig, dann vom zwölften Jahrhundert ab ständig gestattet, „vicarii“ (Substituten) anzustellen, die ihre streng klerischen Functionen auf sich zu nehmen hatten. So allgemein wurde schließlich diese Anstellung von Substituten, daß die „Vicare“ einer Kathedralkirche allmählich sich selbst zu einer Corporation und zum Genuß eigener Reventen constituirten.

So kam es, daß die Beibehaltung des Rechts, Privateigenthum zu besitzen, seitens der kanonischen Kleriker den ursprünglichen Zweck, für den die Institution geschaffen worden war, zerstörte. Das Fehlschlagen war unwidersprechlich. Ivo, Bischof von Chartres (11. Jahrh.) constatirt das Factum und bezeichnet als Ursache desselben „das Erkalten der Liebe, welche alle Dinge gemein haben will, und die Herrschaft der Begierde, welche nicht nach dem trachtet, was Gottes und des Nächsten ist, sondern nur nach solchen Dingen, die selbstisch sind“ ⁴⁾. Aehnlich spricht sich einige Jahre später der Papst Urban II. über das kanonische Leben

⁴⁾ Ivon. Carnot. Epist. 218 ed. Juret. p. 371.

aus : „Durch das Erkalten des Eifers der Gläubigen ist es fast ganz untergegangen“ ⁵⁾. Die Ursache des Fehlschlagens kannte man so gut, daß die große Bewegung, welche im 11. und 12. Jahrhundert zum Zweck der Wiederbelebung und Reform des Systems wirksam war, sich ganz und gar auf diesen Punkt richtete. Der Unterschied zwischen Mönchen und Kanonikern in Bezug auf das Recht des Privateigenthums wurde von der Reformpartei abgeschafft, und seitdem eine Stelle bei Augustin zu Gunsten einer vollkommenen Gütergemeinschaft der Geistlichen citirt werden konnte, wurde der Name des großen Kirchenvaters einer bestimmten Art von Regeln vorgesetzt, welche auf der Idee der Gütergemeinschaft als ihrem leitenden Princip ruhten. Seitdem waren alle Kanoniker, sowohl die an Bischofs- als an anderen Kirchen, in zwei Arten getheilt, die, welche das Princip des Aufgebens des Privateigenthums acceptirten, und die, welche es nicht acceptirten. Jene hießen augustinische oder regulirte, diese Säcular-Kanoniker. Im Lauf des 12. Jahrhunderts gingen aus Jenen die hervor, welche einer noch strengeren Regel folgten und von dem Geburtsort ihres Stifters, Norbert von Premontré, „premonstratensische Kanoniker“ hießen. Diese beiden Gruppen regulirter Kanoniker wurden nach der Farbe ihrer Gewänder vom Volke als die schwarzen und die weißen — so die letzteren — Kanoniker unterschieden.

II. Die Geschichte dieser Entwicklungen des kanonischen Systems fällt außerhalb der Grenzen, welche diesen Untersuchungen gesteckt sind. Wir gehen daher zur Betrachtung der inneren Organisation der Kanoniker oder „Capitel“ der Bischofskirche über.

Es ist bereits erwähnt worden, daß, während nach der ursprünglichen Regel Chrodegangs der Repräsentant des

⁵⁾ Urban. II. Epist. ad clericos quosdam regul., ap. Mansi, Concilia Vol. XX p. 718.

Bischofs als des Hauptes des Kleriker-Hauses der Archidiakon war, er in der Regel von Aachen mit einem allgemeineren Namen, nämlich als „*praepositus*“ (Propst), bezeichnet ist. Aber der neue Name sollte wahrscheinlich nur der Thatsache gerecht werden, daß es aufer der Gemeinschaft von Geistlichen an der Bischofskirche noch andere Gemeinschaften zusammenlebender Geistlichen gab, die der unmittelbaren Controle des Bischofs und des gesetzlichen Repräsentanten desselben der räumlichen Entfernung wegen entzogen waren. In der Gemeinschaft des Kathedralklerus war der Archidiakon und der Propst in der Regel dieselbe Person. Wo dies, wie in Rheims, nicht der Fall war, war der Propst mit der Verwaltung der Reventien des Klerikerhauses und mit der Sorge für die materiellen Bedürfnisse der Geistlichen beauftragt, der Archidiakon mit der Aufsicht über ihre kirchlichen Obliegenheiten. Aber in beiden Fällen ergab sich eine gewisse Schwierigkeit aus dem Umstande, daß, sobald die Geistlichen aus ihrem gemeinsamen Hause in die Kirche gingen, ein anderer Beamter den Vortritt beim Gottesdienst hatte. Das war der Archipresbyter oder, wie er gewöhnlich genannt wurde, der „*Decan*“ — eine Bezeichnung, deren Anwendung für andere und verschiedene Zwecke so weitschichtig gewesen ist, daß der Ursprung ihres Gebrauches in dem uns interessierenden Fall nicht sicher ermittelt werden kann. Es war unvermeidlich, daß sich zwischen zwei Beamten, zwischen denen das Verhältniß von Ueber- und Unterordnung abwechselnd obwaltete, Frictionen einstellten, und es ist daher nicht überraschend, daß bald der eine bald der andere von ihnen verschwand, so daß einige Capitel einen Decan besaßen, aber keinen Propst, andere dagegen nur einen Propst. Manchmal war somit der Propst Archipresbyter und nicht Archidiakon und der Decan Archidiakon statt Archipresbyter ⁶⁾. Die

⁶⁾ Belege bei Hinschius, Kirchenrecht Bd. II S. 93.

Schwierigkeit steigerte sich durch den Umstand, daß die Ausübung der Archidiaconatsfunctionen des Propstes und, im Fortgang der Zeiten, die große Vermehrung des dem Capitel gehörigen Vermögens, welches er zu verwalten hatte, den Beamten zu so häufiger Entfernung von der Kirche nöthigten, daß er in manchen Fällen sein Stimmrecht im Capitel einbüßte. Dagegen wurde der Decan durch keine auswärtigen Pflichten abberufen, und daher ist es nicht verwunderlich, daß er in sehr vielen Capiteln der wichtigere Beamte wurde. Diese Entwicklung der Dinge wurde wahrscheinlich noch durch den Umstand begünstigt, daß, während der Propst als Archidiacon vom Bischof eingesetzt und als bischöflicher Beamter in besonderem Sinn betrachtet wurde, das Capitel den Decan wählte, und dieser als *Gewählter* die Präsumpcion für sich hatte, daß er die Rechte des Capitels wider den Bischof schützen werde ¹⁾. Das frühere Verhältniß der beiden Beamten hat sich in den Colleges von Oxford erhalten; hier heißt das Haupt der Gemeinschaft „Propst“ oder ähnlich und ist in den älteren Stiftungen mit besonderen Pflichten bezüglich des Vermögens des Collegiums betraut, während der Decan eine niedrigere Stellung einnimmt, aber mit besonderen Pflichten bezüglich der Disciplin und des Gottesdiensts betraut ist.

Auf den Propst oder den Decan folgt der Beamte, der unter dem Namen „primicerius“ in früheren Zeiten als der Leiter der niederen Grade der Kleriker (Subdiakonen, Acoluthen und Lectoren) erwähnt, aber später mit einem allgemeineren Namen als „cantor“ oder „praecantor“ bezeichnet wird. In Köln führte er auch den Titel „chori-episcopus“ oder Superintendent des Chors; dieser Titel ist von dem anderen „chorepiscopus“ oder Landbischof, der in einem frü-

¹⁾ Ein Beleg für die Wahl des Decans in Paris bei Guérard, s. a. O.

heren Capitel von uns erwähnt worden ist, streng zu unterscheiden.

Auf den Precentor folgte der „scholasticus“ oder Schulmeister, der mit der Unterweisung der jüngeren Geistlichen beauftragt war und, da er auch der regelmässige Secretär des ganzen Collegiums war, hie und da, besonders in England, den Namen „cancellarius“ oder Kanzler führte. Als die Unterweisung sich auch über andere Personen ausdehnte, die nicht zu den jüngeren Klerikern des gemeinsamen Hauses gehörten, und die Kathedralschulen wichtige Centren des Unterrichts wurden, erhielt der Scholasticus das Recht, seine Assistenten zu ernennen, welche den Titel „rector scholarum“ oder „magister scholarum“ erhielten. Mitglieder der Universität von Oxford werden ein Ueberbleibsel dieser Sitte in dem Herkommen erkennen, welches erst neuerlich aufgehört hat, daß der Deputirte des Kanzlers jährlich „Masters of the Schools“ ernennt.

Aufser diesen gab es eine schwankende Anzahl anderer Beamter, speciell den „custos“ oder Wächter, dessen Amt nicht leicht von dem des „sacrista“ oder Sacristan zu unterscheiden ist und zweifellos häufig mit ihm verbunden war, ebenso mit dem des „thesaurarius“ oder Schatzmeisters⁸⁾, der die Aufsicht über die heiligen Gefäße, Lichter und Geräthschaften führte.

Einige oder alle diese Beamten — die Zahlen und die besonderen Dienstleistungen, für welche Beamte bestellt wurden, schwanken in den verschiedenen Theilen der Kirche — wurden unterschieden als „Prälaten“ oder „Würdenträger“, ferner durch ein Wort, welches denselben Sinn hat wie die eben genannten, aber welches in Frankreich und England häufiger für die Inhaber von Pfarrpründen gebraucht wurde,

⁸⁾ Die beiden Aemter des „custos“ und „sacrista“ sind im kanonischen Recht unterschieden (X de off. sacr. I, 26. 27).

nämlich „personae“ oder „parsons“. Die übrigen Kanoniker wurden ursprünglich, je nachdem sie zu den ordines majores oder minores gehörten, als *ältere* und *jüngere* Kanoniker unterschieden. Später kam die Unterscheidung von Capitular- und Nicht-Capitularkanonikern auf, je nachdem sie Stimmrecht in dem Capitel besaßen oder nicht; die letzteren hießen auch „domicelli“. Mit der Zeit stellte sich noch eine weitere Unterscheidung ein. Zuerst hatte jeder Kanoniker seine „Präbende“, seinen besonderen Antheil an Speise, Trank und Kleidung, welcher den Geistlichen aus dem gemeinsamen Kirchenvermögen angewiesen wurde. Nachdem derselbe in eine Geldzahlung umgewandelt war, blieb doch noch immer der alte Name. Aber als, statt der Zahlung einer Geldsumme aus dem gemeinsamen Vermögen, Ländereien oder Zehnten den einzelnen Kanonikern für ihren Unterhalt angewiesen wurden, wurde die Bezeichnung „praebenda“ auf diese Grundstücke oder Zehnten übertragen. Und seitdem es Kanoniker gab, welchen dergleichen nicht angewiesen wurde, sondern die lediglich in alter Weise Anspruch auf Wohnung in dem gemeinsamen Hause und Nahrung an der gemeinsamen Tafel hatten, entwickelte sich eine Unterscheidung zwischen gewöhnlichen Kanonikern und solchen, die „praebendarii“ waren, d. h. ein Grundstück besaßen, welches ein Einkommen lieferte.

Wenn wir die ursprüngliche Theorie und Praxis des kanonischen Lebens mit seinen schließlichen Entwicklungen vergleichen, so erscheint die Umwandlung höchst auffallend und fast unglaublich. Die Theorie war, daß der Klerus zusammen leben sollte, fern von der Gefahr der Befleckung durch eine verdorbene Gesellschaft, in vollkommener Verbrüderung in *einem* Speisezimmer und in *einem* Schlafräum; in Wirklichkeit kam es dazu, daß sie in getrennten Häusern lebten innerhalb des Bezirks der Kathedrale, aber jeder für sich, und daß sie nur an großen Festtagen zusammen speisten. Die Theorie war, daß sie ihre verschiedenen Obliegenheiten

im Gottesdienst erfüllen sollten — nicht nur täglich, sondern mehrmals am Tage; in Wirklichkeit aber kam es dazu, daß sie in den Stand gesetzt wurden, ihre Pflichten in dem Chor — in einigen Fällen ausnahmslos — durch einen Stellvertreter vollziehen zu lassen, während sie in den meisten Fällen nur gehalten waren, für eine bestimmte Zeit und bei bestimmten Gelegenheiten selbst zu fungiren. Die Theorie war, daß sie Beamte der ganzen Gemeinschaft seien, deren Haupt der Bischof war, frei eingesetzt von der Gemeinschaft und von ihrem Haupte; in Wirklichkeit aber kam es dazu, daß sie eine geschlossene Corporation bildeten, deren Mitglieder in der Regel durch Cooptation gewählt wurden und die in vielen Fällen überhaupt nicht Beamte der Gemeinschaft, d. h. klerischen Standes, zu sein brauchten. Die Theorie war, daß aus den gemeinsamen Darbringungen ein gemeinsamer Tisch eingerichtet werden sollte; in Wirklichkeit kam es dazu, daß sie große Reventen, ein Jeder für sich, bezogen, und ein Jeder die vollen Rechte eines Lehensinhabers über das Land besaß, welches zu seinem Kanonikat gehörte. Aber die Thatsache, daß die Umwandlung groß gewesen ist, beweist noch nicht, daß sie keinen Nutzen gestiftet hat. Jede Entwicklung des ursprünglichen Principis hat im Gegentheil glänzende Früchte hervorgebracht. Es hat, wie alle menschlichen Einrichtungen, Perioden erlebt, in denen es überstämmig geworden ist und in Verfall gerieth. Es mußte sich stets den neuen Bedürfnissen anpassen und hat auch heutzutage solche Anpassung nöthig. Aber es hat unseren Vorvätern und uns selbst nicht nur die herrliche Gabe der Gebäude und Kapellen unserer Kathedralen geschenkt, sondern auch die Gebäude und die Organisation unserer Universitäten.

XI. Das Capitel und die Diöcese.

Eine der wichtigsten constitutiven Wandlungen, welche sich in der Geschichte der abendländischen Kirchen abgespielt haben, ist die, durch welche der Klerus der Bischofskirche, organisirt in der oben (c. IX u. X) angegebenen Weise, allmählich die Stelle der Gesammtheit des Klerus der Diöcese eingenommen und die Functionen desselben absorbirt hat. In älteren Zeiten gab es überhaupt keine anderen Kleriker als die an der Bischofskirche. So lange jede Stadt oder jeder ländliche Bezirk ihre vollkommene Organisation besaßen, kamen der Bischof und der gesammte Klerus täglich oder doch wöchentlich zusammen, und zwar ebenso der Jurisdiction und der Verwaltung wegen, als um den Gottesdienst zu feiern. Es ist wahrscheinlich, daß in allen diesen Beziehungen die Gemeinde ursprünglich als eine Gesammtheit gehandelt hat, und daß die scharfe Unterscheidungslinie, welche in späterer Zeit zwischen den Beamten der Gemeinde und ihren gewöhnlichen Gliedern gezogen worden ist, anfangs nicht existirt hat. Es ist eine interessante Aufgabe, die aber zu weitschichtig ist, um hier ausgeführt zu werden, zu zeigen, durch welche langsame Entwickelung die Laien in den christlichen Gemeinden in praxi um ihren ursprünglichen Antheil an der Verwaltung ihrer Angelegenheiten gebracht worden sind. Ein nicht minder interessantes Thema ist es — aber auch dieses liegt außerhalb der uns gesteckten Grenzen —, die Stufen nachzuweisen, wie allmählich gewisse wichtige Obliegenheiten, welche einst der ganzen Gemeinde zukamen und später ausschließlich in die Hände der Kleriker übergegangen sind, von dem Bischof monopolisirt worden sind. Wir verfolgen in diesem Capitel die Absicht, im Umriss zu zeigen, wie gewisse Theile der kirchlichen Verwaltung nicht nur aufhörten, Functionen der ganzen Gemeinde zu sein, sondern ausschließlich zu Functionen des Kathedralcapitels geworden sind.

Die erste Unterscheidung, welche sich unter den Geistlichen ergab, war eine nothwendige Folge jenes Systems, welches vielen Gemeinden nur eine unvollkommene Organisation verlieh. Es war unvermeidlich, daß die Detachirung von Presbytern fern von der Kirche der Stadt und ihre Ansiedelung in kleinen Städten und Landgebieten mit einer quasi-unabhängigen Stellung im Lauf der Zeit zu einer Unterscheidung von Stadt- und Landgeistlichen führen mußte. Es war ebenso unvermeidlich, daß die, welche bei der Bischofskirche oder in ihrer nächsten Nähe verblieben, häufiger zusammenkamen und öfter über Fragen der Verwaltung befragt wurden, als die, welche in einiger Entfernung von der Stadt lebten. Aber die eigentliche Ursache der Unterscheidung, die sich später entwickelte, war nicht die räumliche Entfernung, sondern die Entwicklung des Systems der *besonderen* Fundirung der Landkirchen. Solange die Landpresbyter gleich den städtischen für ihren Unterhalt von dem Antheil an den Darbringungen abhängig waren, der ihnen von dem Bischof zugewiesen wurde, waren sie genöthigt, in gewissen Zwischenräumen immer wieder zur Bischofskirche zu kommen. Aber als die Landkirchen anfangen ihren eigenen Besitz zu haben, fingen die Besuche der Landgeistlichen in der Stadt an so selten zu werden, daß eine Gesetzgebung hier nothwendig wurde. Man fand es zweckmäßig, nicht nur, daß sie mit dem Bischof und dem übrigen Klerus sich auf Concilien begegnen sollten, sondern auch, daß dies zu bestimmten Zeiten geschehe. So entwickelte sich eine Unterscheidung zwischen dem Presbyterium oder dem ständigen Concilium, welches wie früher jede Woche zusammen trat, und dem weiteren Concilium („generalis synodus“, „magna synodus“), welches nur ein- oder zweimal im Jahr tagte. Die Unterscheidung ist jener analog, die sich in der Verfassungsgeschichte von England ausgebildet hat, zwischen dem Privy Council, welches sich der Theorie nach stets um die Person

des Souveräns befindet, und dem großen Concil oder Parlament, welches nur von Zeit zu Zeit einberufen wird. Und in beiden Fällen hat ein bestimmter Theil des engeren Concils, dort das Cathedralcapitel, hier das „Cabinet“, allmählich einen beträchtlichen Theil der Obliegenheiten an sich gezogen, welche ursprünglich dem weiteren Concilium zustanden.

Die endgiltige Anweisung besonderer und geschiedener Functionen an die beiden Körperschaften ist erst im späteren Mittelalter perfect geworden. Viele Jahrhunderte hindurch bestand das weitere Concil aus denselben Mitgliedern und hatte denselben weiten Kreis von Pflichten wie in früherer Zeit. Der Theorie nach blieb es dasselbe, was die ersten organisirten christlichen Gemeinden gewesen waren, und auch in der Praxis behauptete es sich in nicht geringem Umfang ebenso. Was die Mitglieder betrifft, so nennen die uns erhaltenen Zeugnisse nicht nur Presbyter, sondern auch Diakonen und Subdiakonen, und nicht nur Geistliche, sondern auch Laien. Ob alle Mitglieder auf gleichem Fuß standen und ein gleiches Stimmrecht besaßen, ist ungewiß; aber unfraglich ist, daß die Synode sich aus sehr verschiedenen Elementen zusammensetzte ¹⁾.

Was ihre Functionen betrifft, so liefern die Zeugnisse Beweise für alle Arten administrativer Thätigkeit und für

¹⁾ Hier nur einige aus der großen Anzahl von Belegen: zu Como i. J. 1010 sind genannt (Mansi XIX p. 315) „alle Kleriker und Laien der Diöcese“; zu Besançon i. J. 1041: „Pröpste, Decane, Cantoren, Archidiaconen, Succentoren, Aebte, Archipresbyter, Kapläne, Diakonen und Subdiakonen“ (Mansi XIX p. 597); zu Konstanz i. J. 1094: „der Klerus mit den Herzögen und anderen Hauptleuten von Deutschland“ (Mansi XX p. 795); zu Bamberg i. J. 1087: „die gesammte Zahl derer, welche auf der Synode anwesend waren, d. h. der Klerus, (der anwesend war) weil er durch seinen heiligen Gehorsam dazu verpflichtet ist, die Richter und andere Laien, die durch ihre Eide (dazu) genöthigt waren“ (Hartzheim, Concilia Germ. III p. 206).

viele Fälle richterlicher Entscheidung : die Schöpfung von Pfarreien und Klöstern, die Prüfung und Bestätigung von Fundirungen, die Entscheidung von Streitfragen, so in Bezug auf die Zehnten, und Processen gegen Ketzer ²⁾).

Der Name „Diöcesansynode,“ welchen die Institution in ihrer wiederhergestellten Form in der Neuzeit führt, findet sich zuerst im 13. Jahrhundert; aber in diesem Jahrhundert hörte sie fast vollständig auf; soweit sie noch existirte, waren ihre Mitglieder nicht mehr die gesammte, aus Klerus und Laien bestehende Körperschaft, sondern nur die Würdenträger der Diöcese zusammen mit den Rectoren der Pfarreien, und ihre Befugnisse waren eingeschränkt theils durch die zunehmende Einmischung des päpstlichen Stuhls in die innere Angelegenheiten der Diöcese, theils durch die zunehmende Concentration der Gewalten in den Händen der Bischöfe, theils durch die fortschreitende Entwicklung der Befugnisse der kleineren Concilien, welche aus den Cathedralcapiteln bestanden.

Diese Befugnisse entstanden zuerst wie von selbst als natürliche Ergebnisse der Lage. Es gab viele Arten von Verwaltungsmaßnahmen, die noch als Maßnahmen der gesammten Kirche betrachtet wurden, die aber nicht auf die periodisch zusammentretenden Synoden warten konnten. Der Klerus und die Laienschaft der Bischofsstadt und ihres nächsten Gebietes galten dann als die Repräsentanten der ganzen Kirche, und ihre Zustimmung war für die Gültigkeit der Erlasse ausreichend. Für die, welche nur mit den kirchlichen Gebräuchen der späteren Zeiten vertraut sind, ist es schwer, sich vorzustellen, wie hartnäckig sich die ursprüngliche Theorie behauptete, bis sie ausstarb. Man kann eine lange Folge von Documenten beibringen, um zu zeigen, daß mindestens

²⁾ Belege für alle diese Punkte sind gesammelt von Hinschius, Kirchenrecht III p. 587.

bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts die Concurrenz von Klerus und Laien bei den wichtigsten administrativen Maßnahmen der Diöcese regelmässig verlangt worden ist. Die Wandelung ist eine Folge des Einflusses der Päpste. Der Sieg der kirchlichen Theorie in dem Wormser Concordat bewirkte eine allmähliche Geringschätzung des Laienelements, und der Entschluß der Päpste, die Cathedralcapitel zu einem Zaume zu machen, um die bischöflichen Tendenzen auf Unabhängigkeit zu zügeln, bewirkte eine Geringschätzung aller der Kleriker, die nicht zur Kathedrale gehörten. Die Beweise hierfür findet man in den Zusätzen zu den älteren Bestimmungen des kanonischen Rechts. Einer der ältesten hier ist ein Brief Alexander's III., in welchem ein Bischof streng getadelt wird, weil er häufig den Klerus und die Laien des ringsum liegenden Gebietes befragt hatte anstatt der Kanoniker seiner Kathedrale ³⁾. Eine Reihe späterer Decretalen bestimmt genau die Punkte, in Bezug auf welche der Bischof nur mit Zustimmung resp. nach Anhörung seines Capitels handeln darf, und bis auf den heutigen Tag ist — im Sinne des kanonischen Rechts und lediglich beschränkt durch die Competenz, welche der Bischof discretionär auszuüben befugt ist, seinen Klerus zur weiteren Synode einzuberufen — die geschlossene Gemeinschaft des Capitels, und nicht der Klerus der Diöcese in seiner Gesammtheit oder der Klerus der Bischofsstadt, das stehende Concil der Diöcese.

In vieler Hinsicht mag es wünschenswerth sein, daß die Gewalten des Capitels als ein hemmendes Princip in der Verfassungsmaschinerie unserer eigenen Kirche beibehalten worden sind. Unser jetziges System ist das des späteren Mittelalters, in welchem die Päpste, die frühere Unterstützung der Capitel gegen die Bischöfe aufgebend, den Bischöfen die

³⁾ C. 5, X : „de his quae fiunt a praelato sine consensu capituli“ (III, 10).

Gefälligkeit erwiesen, ihnen zu gestatten, sich von der Zustimmung des Capitels zu dispensiren. Diese Dispensation wurde in Bezug auf viele Fälle eine nicht nur gelegentliche, sondern eine dauernde. Die Bischöfe kamen so allmählich zu einer unbestimmten Autokratie. Die Cathedralcapitel existirten dabei als factisch unabhängige Corporationen, während ihre Diöcesanbefugnisse — einen wichtigen Fall ausgenommen — factisch erloschen waren. Dieser eine Fall ist die Bischofswahl. Sie war die Befugniß, welche sie am spätesten erhalten hatten, und sie ist ihnen der Form nach bis heute geblieben. Die alte Ordnung hat sich bis zu einer verhältnißmäßigsig späten Periode des Mittelalters erhalten. Die Anstellung sämtlicher Beamten hatte ursprünglich in den Händen der Gemeinde gelegen; aber bei der Anstellung von Presbytern und Diakonen war der Antheil der Laien bis zu dem einfachen Recht der Approbation herabgesunken, und der des Klerus bis zu dem der Bezeugung (*testimonium ferre*) — lange bevor das kanonische System begann. Dagegen ist die Anstellung der Bischöfe niemals von den Gemeinden, die dies Recht ursprünglich besessen haben, aufgegeben worden. Der Antheil der Laien und des Klerus hier ist auch fortgehends anerkannt und immer wieder betont worden⁴⁾. Der Grund für diese fortdauernde Wiederholung einer doch anerkannten Regel lag darin, daß die wachsende Bedeutung der Bischöfe in Bezug auf die ökonomische Lage des Staats die Könige zu Versuchen aufforderte, die Wahl der Bischöfe seitens der Gemeinden zu beaufsichtigen oder zu verdrängen.

⁴⁾ Z. B. in dem 6. und 7. Jahrhundert auf dem ersten Concil zu Clermont i. J. 535 (c. 5), auf dem dritten Concil zu Orleans i. J. 588 (c. 3), auf dem vierten Concil zu Orleans i. J. 541 (c. 5), auf dem fünften Concil zu Orleans i. J. 549 (c. 10), auf dem dritten Concil zu Paris i. J. 557 (c. 8), auf dem zweiten Concil zu Tours i. J. 567 (c. 9), auf dem fünften Concil zu Paris i. J. 615 (c. 1), auf dem Concil zu Rheims i. J. 625 oder 630 (c. 25) und auf dem Concil zu Chalons i. J. 649 oder 664 (c. 10).

Die Einmischung der Könige nahm verschiedene Formen an. Manchmal wurde eine bestimmte Persönlichkeit für die Wahl empfohlen; manchmal wurde eine Wahl durch Klerus und Laien beseitigt zu Gunsten des von dem Könige Nominirten; in allen Fällen wurde wahrscheinlich des Königs Zustimmung zur Wahl verlangt. Man überzeugt sich leicht, daß in einer so wichtigen Angelegenheit das Recht der Approbation allmählich überging in das Recht der Nomination. Es ist ungewiß, in welchem Umfang die Form der Wahl durch Klerus und Volk sich im achten Jahrhundert erhalten hat, aber es ist sicher, daß — mindestens eine Zeit lang — die Bischöfe thatsächlich von dem Souverän eingesetzt worden sind. Dann stellte sich eine Reaction ein. Das Ueberhandnehmen der Simonie verursachte ein Wiederaufleben der strengeren Ordnung der Wahl. In einem Capitulare v. J. 818 oder 819 stimmte Ludwig der Fromme dem Verlangen des Klerus bei, daß die Bischöfe wie in alter Zeit vom Klerus und Volk gewählt werden sollten ohne Geld und Gunst ⁵⁾. Seitdem herrschte drei Jahrhunderte lang ein ständiger Streit zwischen Kirche und Staat über diese Sache, indem jene ihren Anspruch ständig wiederholte, dieser das Recht desselben zwar nicht in Abrede stellte, aber einfach bei Seite schob. Manchmal wurde der Anspruch als ein specielles Privilegium erbeten oder bewilligt: z. B. auf dem dritten Concil zu Valence i. J. 885 heißt es, der König solle ersucht werden, die kanonische Wahl durch den Klerus und das Volk zu gestatten, wenn er aber darauf besteht, einen von ihm selbst Ernannten zu senden, so soll derselbe respectvoll auf seinen Charakter und seine Kenntnisse geprüft werden ⁶⁾. Manchmal wurde der

⁵⁾ Capit. Aquisgr. c. 2 ed. Pertz I p. 206; Capit. eccles. ed. Boretius p. 276.

⁶⁾ III. Concil. Valent. c. 7: „sed etsi a servitio pii principis nostri aliquis clericorum venerit ut alicui civitati praeponatur episcopus, timore casto sollicitè examinetur primum cuius vitae sit, deinde cuius scientiae . . .“

Anspruch in einem Concilsdecret ausdrücklich wiederholt, z. B. zu Rom (853), zu Rheims (1049) ⁷⁾ und wiederum zu Rom (1080). Der Streit spielte schliesslich eine höchst wichtige Rolle in der Geschichte sowohl des Staats als der Kirche und mündete endlich in dem Compromiss aus, welches als Wormser Concordat bekannt ist (1122). Die Bedingungen desselben waren, dass der Kaiser die freie Wahl der Bischöfe und ihre Investitur als geistliche Beamten durch die Kirche gestatten, und dass die Kirche zugeben solle, dass die Bischöfe in Gegenwart des Kaisers gewählt würden, dazu noch ihre Investitur als weltliche Beamte durch den Staat. Aber es ist wichtig zu constatiren, dass die Wahl von Bischöfen bis auf diese Periode, wo sie nur immer erwähnt wird, eine Wahl ist durch den Klerus und das Volk der Diöcese. Der Process der Beschränkung des Wahlkörpers war sehr langsam. Er kann in seiner stetigen Entwicklung durch mehrere Jahrhunderte verfolgt werden. Da eine Versammlung aller Geistlichen und des gesammten Volkes einer grossen Diöcese practisch unmöglich war, so kam die Wahl, obgleich Allen offen stehend, thatsächlich allmählich in die Hände derer, welche am meisten an ihr interessirt waren — des Klerus der Stadt und der Einflusreichsten unter den Laien. Daher finden wir in den von Wahlen handelnden Schriftstücken erwähnt, z. B., die Grossen und den gesammten Klerus ⁸⁾, und den Grafen, den Vicomte, die Adeligen und Vasallen und das gesammte Volk, ausserdem den Klerus, und zwar den Decan, den Propst, den Archidiakon und alle Kleriker ⁹⁾. Aber nach dem Wormser Concordat begegnen uns die Anfänge der Praxis, welche die Laien von dem Antheil an der

⁷⁾ Ein wichtiges Concil, auf welchem Leo IX. präsidirt hat.

⁸⁾ Zu Köln i. J. 933, Vita Brunon. c. 11 bei Pertz, Script. Vol. IV p. 258.

⁹⁾ Zu Bourges i. J. 1052, bei Mansi, Concil. XIX p. 806.

wirklichen Wahl ausschließt, indem nur noch ihre Zustimmung verlangt wird. Und da gleichzeitig die Cathedralcapitel vom päpstlichen Stuhl stark unterstützt wurden, so ist es nicht auffallend zu sehen, daß die Wahl durch den Klerus allein allmählich den Sinn einer Wahl durch die Kanoniker allein erhielt. Drei Stadien sind deutlich in dem kanonischen Recht des zwölften Jahrhunderts markirt. In dem ersten konnten die Kanoniker noch nicht allein handeln, sondern nur mit den Mönchen der Stadt oder der Diöcese zusammen. Dieses Stadium ist durch ein Decret des zweiten Lateranconcils (1139) unter Innocenz II. fixirt, welches bestimmt, daß, wenn die Mönche (*religiosi viri*) von den Kanonikern bei der Wahl ausgeschlossen worden seien, die Wahl null und nichtig sei¹⁰⁾. In dem zweiten Stadium wurde verordnet, daß die Opposition der Mönche die Voten der Kanoniker nicht unwirksam machen könne, es sei denn daß sie einen gültigen kanonischen Einwurf gegen die Wahl oder gegen die Person des Erwählten vorbrächten. Dieses Stadium erkennt man aus einem Brief Alexander's III. (1169) an das Bremer Capitel: „Wenn gleich bei der Wahl eines Bischofs die Approbation und Zustimmung des Souveräns eingeholt werden muß, so sollen doch Laien nicht zur Wahl zugelassen werden. Die Wahl hat durch die Kanoniker der Kathedrale zu geschehen und durch die Mönche, welche sich in der Stadt oder der Diöcese befinden. Aber damit soll nicht gesagt sein, daß die Opposition der Mönche die Voten der Kanoniker aufwiegen könne, es sei denn daß ein deutliches und kanonisches Impedimentum im Wege stände, sei es in Bezug auf die Wahl oder auf die Person des Erwählten“¹¹⁾. Im letzten Stadium hatte das Capitel allein das Wahlrecht, ohne verpflichtet zu sein, den

¹⁰⁾ II. Concil. Lateran. c. 25 bei Mansi XXI p. 533.

¹¹⁾ Alex. III. Ep. ad Capit. Brem. ap. Lappenberg, Hamburg. Urkundenbuch I p. 216, citirt von Hinschius, Kirchenrecht II p. 608.

Rath der Mönche oder der weltlichen Laien anzugehen. Dieses Stadium ist fixirt durch die Decrete Innocenz III. und Gregor IX., welche dem kanonischen Recht einverleibt und für die Zukunft die leitenden Verfügungen in dieser Sache geworden sind ¹²⁾.

Am Ende des dreizehnten Jahrhunderts war die Wahl der Bischöfe durch die Kathedralkanoniker die allgemeine Regel in den abendländischen Kirchen geworden. Die englische Praxis in dieser Hinsicht hat Bischof Stubbs lichtvoll dargestellt: „Der Streit zwischen Heinrich I. und Anselm über die Frage der Investitur endete in einem Compromiß, der die Wahl in die Hände der Cathedralcapitel legte, die Consecration in die des Erzbischofs und der Provincialbischöfe, und die Verleihung der Temporalien und der Autorität in die Hände des Königs. Stephan bestätigte bei seiner Thronbesteigung den Kirchen das Recht der kanonischen Wahl; Heinrich II. und Richard beobachteten die Form, und Johann, kurz bevor er die Magna Charta bewilligte, erließ als Geschenk für die Bischöfe eine kürzere Charta, welche das Recht der freien Wahl bestätigte, abhängig nur von der königlichen Licenz und Approbation, die jedoch beide nicht ohne guten Grund verweigert werden sollten . . . Die ältere Praxis, wie sie in den Constitutionen von Clarendon vorliegt, nach welcher die Wahl in der königlichen Curie vor sich ging, auf einem Nationalconcil oder in der königlichen Kapelle vor dem Gerichtshalter — vielleicht ein Ueberbleibsel der Sitte, die Prälaten auf dem Witenagemot zu ernennen — wurde durch diese Verfügung aufgehoben. Die Wahl fand

¹²⁾ C. 3 X de caus. poss. II, 12: „secundum statuta canonica electiones episcoporum ad cathedralium ecclesiarum clericos regulariter pertinere noscantur“; c. 56 (Greg. IX.) de elect. I, 6: „edicto perpetuo prohibemus ne per laicos cum canonicis pontificis electio praesumatur. Quae si forte praesumpta fuerit, nullam obtineat fornicitatem, non obstante contraria consuetudine quae dici debet potius corruptela“.

in dem Capitelshaus der Kathedrale statt, und die Wünsche des Königs wurden durch ein Schreiben oder eine Botschaft declarirt, nicht wie früher durch directes Geheiß¹⁸⁾. Die Geschichte der Kämpfe, welche mit wechselndem Glück zwischen dem Klerus, dem Papstthum und der Krone folgten, fallen auferhab der Grenzen dieser Blätter. In jedem dieser Kämpfe gab es Gewinn und Verlust, und die Lehre, welche sie uns alle geben, ist die Lehre, von welcher die gesammte Kirchengeschichte Zeugniß ablegt, daß kein System der Kirchenleitung und keine wirksamen Formen für die kirchlichen Institutionen an sich vollkommen sind, sondern daß sie fortwährend deteriorirt werden durch die Kräfte der menschlichen Natur, welche auf sie einwirken. Einmal deteriorirt, vermag keine Gesetzgebung, mag's auch die strengste sein, sie zu ihrem ursprünglichen Zustande zurückzuführen. Die Leitung der Kirche durch die Kathedralcapitel gehört bereits einer fernen Vergangenheit an; aber uns und unseren Nachfolgern liegt es ob, das noch ungelöste Problem zu lösen, wie sie durch ein wirksames System zu ersetzen sei, welches für die Gegenwart und Zukunft mehr leisten könne als jene.

XII. Der Altarplatz.

Es ist nicht auffallend, daß die Vermehrung der Klerikerhäuser und die in Folge dessen im gewöhnlichen Leben stets zunehmende Scheidung des Klerus von den Laien die Tendenz mit sich brachte, die Unterscheidung beider in rein *kirchlicher* Hinsicht zu betonen. Es giebt viele Anzeichen, die da bekunden, daß bis zum neunten Jahrhundert die Grenzen

¹⁸⁾ Bischof Stubbs, Constitut. History of England III p. 295.

keineswegs noch so scharf gezogen waren, wie im Mittelalter und in der modernen Zeit. Das Concil von Rheims z. B. im Anfang des siebenten Jahrhunderts verordnete, kein Laie solle als Archipresbyter eingesetzt werden, ohne ordinirter Kleriker zu sein ¹⁾. Aehnlich verfügte ein Edict Karl's des Großen (805), daß die Archidiaconen nicht Laien sein sollen ²⁾. Ein Bischof von Bourges (850) erließ eine Verordnung an seinen Klerus, daß kein Laie die Epistel lesen solle ³⁾. Es war ein Anzeichen der nämlichen Tendenz, daß wieder auf den Gebrauch einer auszeichnenden Tracht für den Klerus — im gewöhnlichen Leben — Gewicht gelegt wurde, und in den meisten Ländern hat man seitdem fort und fort auf solch' eine Tracht Werth gelegt. Theils durch Tradition theils durch Gesetz behielt der Klerus überall die mit weiter Kaputze versehene Robe (casula) der römischen Provincialen bei im Unterschied von dem kurzen Mantel (sagum) der Deutschen und Celten. In dem Capitulare, welches Karlman i. J. 742 auf Ansuchen des Bonifatius herausgab, und ferner in dem Capitulare seines Bruders Pippin (744) wird anbefohlen, daß die Kleriker nicht Laienkleidung tragen sollen ⁴⁾. Es wurde zur unerschütterlichen Regel, daß die auszeichnende Kleidung immer zu tragen sei, und daß die Kleriker ohne dieselbe nicht aus dem Hause treten sollten ⁵⁾.

Aber die Hauptunterschiede zwischen dem Klerus und den Laien waren die, welche in Beziehung auf den Gottesdienst zum Ausdruck kamen. Zunächst wurde mit größerem Nachdruck als früher die Idee der Heiligkeit des Kirchengen-

¹⁾ Conc. Remens. (625 oder 630) c. 19.

²⁾ Capit. duplex ad Theodon. Vill. c. 15 bei Pertz I p. 132, Boretius p. 122.

³⁾ Capit. Rodolf. Bituric. c. 10 bei Mansi XIV p. 948.

⁴⁾ Karlmanni principis capitulare c. 7, Pippini principis capit. Suessionense c. 3 bei Pertz, MGH. Legum I pp. 16. 21, Boretius pp. 26. 29.

⁵⁾ Concil. Mogunt. (813) c. 28, Concil. Rom. (853) c. 12.

bäudes und des sichtbaren Altars betont. Karl der Große nahm in das erste Capitulare, welches er ausgeben ließ, eine Bestimmung auf, daß kein Priester sich herausnehmen solle, die Messe zu feiern außer an den gottgeweihten Stätten oder an Tischen, welche ein Bischof geweiht habe ⁶⁾. Die Regel wurde zu Aachen i. J. 801 (802) wiederholt, in Verordnungen, welche von den Einen dem Kaiser, von Anderen den Bischöfen zugeschrieben werden ⁷⁾ und in die pseudoisidorischen Decretalien aufgenommen worden sind; sie ist so universell in ihren Folgen geworden, daß sogar heutzutage noch, und selbst in reformirten Gemeinschaften, die Celebration der Eucharistie an anderen Stätten als denen, welche ausdrücklich dem Gottesdienst gewidmet sind, gemeiniglich mit Mißgunst betrachtet wird ⁸⁾.

Diese stets zunehmende Vorstellung von einer besonderen Heiligkeit der Kirche und des Altars führte zu einer Reihe von Verordnungen, welche die Folge hatten, daß die Laien in der Kirche vom Klerus durch sichtbare *Schranken* getrennt wurden, von denen man in der alten Zeit nichts gewußt hat. Stets hat es auch damals besondere Sitze für die Beamten der Kirche gegeben; auch waren häufig niedrige Gitter vorhanden,

⁶⁾ Karoli M. Capitulare generale (769—771) c. 14, Pertz I p. 34.

⁷⁾ Capit. Aquisgr. c. 9, Pertz I p. 87, Boretius p. 106.

⁸⁾ Die Verordnungen des 9. Jahrhunderts, welche die spätere Praxis bestimmt haben, sind wichtig genug, um hier einzeln vermerkt zu werden. Hauptsächlich kommen in Betracht: Das Concil von Chalons (813) c. 49 bei Mansi XIV p. 104; die Capitularien Ludwig's des Frommen und Lothar's (829) c. 12 bei Pertz, Legum I p. 342 und in dem Concil von Paris von demselben Jahr c. 47 u. lib. III c. 6; die Capitularien Ludwig's des Deutschen (851) c. 24 bei Pertz I p. 415; die Capitularien Ludwig's II. (856) c. 14 bei Pertz I p. 440; die Capitularien Karl's II. (876) c. 3 bei Pertz I p. 531; das Concil von Metz (888) c. 8 bei Mansi XVIII p. 80; die Verordnungen des Bischofs Theodulf von Orleans c. 11 bei Mansi XIII p. 997 und des Bischofs Rudolf von Bourges bei Mansi XIV p. 946. Die Stellen in den pseudoisidorischen Decretalien sind Ex Synod. gestis Silvestr. c. 9 bei Hinschius p. 453; Decret. Felicis IV, ibid. p. 698.

augenscheinlich zu Zwecken der Ordnung. Aber der Communionstisch stand zwischen den Plätzen des Klerus und des Volkes, und dieses hatte freien Zugang zu demselben. Eine orientalische Localsynode des vierten Jahrhunderts verbot, innerhalb einer Reihe von Kanones, die sich auf Herstellung einer besseren Ordnung beim Gottesdienst beziehen, den Laien zum Altar zu gehen, um zu communiciren⁹⁾; aber obgleich diese Bestimmung in späteren Zeiten unter vielen anderen gleichartigen Verfügungen wieder in Erinnerung gebracht worden ist, so giebt es doch keine Zeugnisse dafür, daß sie zu einer allgemeinen Sitte, sei es im Osten oder Westen, geworden ist. Ein gallisches Concil in der Mitte des sechsten Jahrhunderts gebietet, als eine Sache der Ordnung, daß das Volk während des Gottesdienstes vom Chor und dem Klerus getrennt sein solle, aber es fügt die bestimmte Einschränkung hinzu, daß „für die Zwecke des Gebets und der Communion das Allerheiligste, wie es Sitte ist, für Laien und Weiber zugänglich sein solle“¹⁰⁾. Die Abbildungen in einigen der ältesten Missale, welche bis auf uns gekommen sind, stellen das Volk auf der einen Seite des Communionstisches dar und die Priester auf der anderen Seite, ohne daß eine Barriere zwischen ihnen vorhanden wäre und augenscheinlich im Begriff, dort die Communion zu empfangen, wo sie eben stehen¹¹⁾. Zwei Veränderungen kamen allmählich auf: die eine schloß die Laien vom Zugang zum Altar aus, die andere vom Zugang zum Chor. Die erstere war wahrscheinlich und hauptsächlich das Ergebnis eines Wandels der Auffassung vom Wesen der Eucharistie; die Entwicklung der Idee, welche sich schließlic in der Theorie der Trans-

⁹⁾ Conc. Laod. c. 19.

¹⁰⁾ II. Conc. Turon. (567) c. 4.

¹¹⁾ Z. B. in dem Metzger Sacramentarium (Bibl. National. zu Paris, Fonds Latins nr. 9428), wahrscheinlich aus dem 9. Jahrhundert.

substantiation zum Ausdruck brachte, verbreitete das Gefühl einer heiligen Scheu gegenüber den consecrirten Elementen, welche ungeweihte Personen davon abhielt, sich ihnen zu nahen. Aber die letztere war das unmittelbare Ergebniß des kanonischen Systems und verdankte ihren Ursprung mehr den langsam wirkenden Kräften äußerer Umstände, als der Einwirkung einer Idee auf die Praxis. Denn die Errichtung von Klerikerhäusern in der unmittelbaren Nachbarschaft der Bischofskirchen und die Verfügung, daß die, welche in ihnen lebten, Jung und Alt, mehrmals täglich Gottesdienst feiern sollten, hatte naturgemäß die Folge, daß in solchen Kirchen sehr häufig gottesdienstliche Handlungen vollzogen wurden, an denen nur der Klerus theilhaftig war. Zwei Ergebnisse stellten sich nun unmittelbar ein, die auch bald in der baulichen Anlage der Gebäude zum Ausdruck kamen.

1) Der Klerus der Kirche wurde zahlreicher und verlangte mehr Raum. Die Apsis genügte bereits nicht mehr, um die Presbyter zu umfassen, ebensowenig der gewöhnliche Raum zwischen der Apsis und dem Schiff, um die niederen Ordnungen der Kleriker aufzunehmen. Es wurde daher nöthig, die Apsis in einem weiteren Abstand von dem Schiff zu placiren, indem man ihre Seitenwände verlängerte. So bildete sich das, was uns als Chor oder Altarraum bekannt ist; man schuf so Raum für die wachsende Zahl der Kleriker¹⁹⁾. Und nachdem dies geschehen war, wurden zwei andere Modificationen der baulichen Anordnung wünschenswerth. Die Diöcesan-Einrichtung wich allmählich der Einrichtung des Klerikerhauses : der Bischof war so häufig ab-

¹⁹⁾ Es ist bemerkenswerth, daß Paul Warnefrid in seinem Bericht über Chrodegang von Metz, der zuerst eine kanonische Regel aufgestellt hat, bemerkt, daß derselbe in seine Kirche nicht nur die römische Ordnung und den römischen Choralgesang eingeführt, sondern auch in den zwei Kirchen von Metz ein Presbyterium construirte habe (Paul Warnefrid, Gesta Episc. Mettens. bei Pertz, Script. II p. 268).

wesend, daß das Haupt des Klerus in dem Klerikerhaus das wirkliche Haupt des Klerus in der Kirche wurde. Aber da er nicht den Sitz des Bischofs einnehmen durfte, und da, in Abwesenheit des Bischofs, die Apsis leer stand, so wurde für ihn ein Ehrenplatz an dem Eingang zu dem verlängerten Chor gefunden; da es aber ferner auch nöthig war, eine gehörige Ordnung zu haben und den einzelnen Mitgliedern des Capitels feste Plätze anzuweisen, so wurden Sitzreihen, jeder Sitz für ein bestimmtes Mitglied, längs der Seitenmauern des Chors angebracht, wie in der Kapelle eines Klosters. Das ist der Ursprung der uns wohlbekannten „Chorstühle“¹⁸⁾.

2) Die zweite Folge war, daß man den Theil der Kirche, welcher so fast ausschließlich vom Klerus benutzt und in welchem mehrmals am Tage Gottesdienst gehalten wurde, von der übrigen Kirche durch einen Schirm trennte. Es ist möglich, daß die Aufstellung eines solchen Schirmes zunächst den prosaischen Grund gehabt hat, daß man die Kleriker gegen die Kälte schützen wollte. Jedenfalls war der Grund von dem verschieden, der in den orientalischen Kirchen zur Aufstellung von Schirmen für den „Ikonostas“ geführt hat; denn der Schirm scheidet in einem orientalischen Kirchengebäude nicht den Klerus von den Laien, sondern den Platz des Altars, den nur der celebrirende Priester und seine Assistenten betreten, von dem gewöhnlichen Platz des Klerus und dem Chor; er entspricht also dem Altargeländer in den abendländischen Kirchen, über welches im Mittelalter manchmal ein Vorhang gespannt worden ist und zwar zu demselben Zweck, dem auch der Ikonostas dienen sollte, nämlich die Feier der „heiligen Mysterien“ vor eindringenden Blicken zu schützen.

¹⁸⁾ S. das reiche baugeschichtliche Material in dem gründlichen Werk von Dehio und von Bezold, die kirchl. Baukunst des Abendlandes, Stuttgart 1884.

Die Folge der Einführung von Schirmen hat einen Einfluß ausgeübt, der bis auf den heutigen Tag erkennbar auf die Beziehungen des Klerus, sowohl zu den Laien als zu dem Bischof, eingewirkt hat.

1) Der Altar blieb, wie man sich überzeugen kann, an seiner bisherigen Stelle auf der Linie, welche die Plätze des Klerus von denen der Laien schied. Als diese Scheidungslinie durch eine Schirmwand bezeichnet wurde, blieb er gerade noch außerhalb derselben. Die Laien traten zu diesem Altar hinzu, um ihr Opfer zu bringen und zu communiciren, und er erhielt nun die unterscheidende Bezeichnung „Altar der Laien“. Aber da die Schirmwand die Stellung dieses Altars für den Klerus ungelegen machte, so wurde nun ein anderer Altar errichtet, in gewöhnlichen Pfarrkirchen an der Mauer am Ende des Altarraums und in den apsidalen Bischofskirchen auf der Sehne der Apsis. In beiden Fällen communicirten die Kleriker an einem anderen Platz als die Laien, und diese Unterscheidung empfing weiter durch die gesteigerte, in einer neuen Form ausgebildete Idee der Eucharistie als eines Opfers den höchsten Nachdruck. Im Lauf der Zeit wurden die besonderen Altarräume sowohl in Kathedral- als in Pfarrkirchen ganz allgemein, und wieder nach einiger Zeit verlor der Altar der Laien beim Eingang des Altarraums seine Bedeutung und fiel ganz weg. Aber der Typus der Collegiatkirche mit seinem langen Altarraum, der sich aus den Bedürfnissen des kanonischen Lebens entwickelt hat, hat ein Malzeichen in dem Bau der englischen Kirchen zurückgelassen, welches man in unseren Tagen beim Kirchenbau eben erst zu vernachlässigen beginnt. Dafs man noch immer *Pfarrkirchen* mit langen Altarräumen baut, ist ein bemerkenswerther Beweis für die Tenacität, mit welcher sich alte Typen halten, während doch die Ursachen, aus denen sie hervorgegangen, bereits verschwunden sind.

2) In vielen Gegenden im Westen und Norden kam die Gewohnheit auf, rund um den Chor einen Umgang zu constru-

iren, theils zum Zweck von Processionen, theils als Grundlage für die Errichtung von Kapellen aller Art längs desselben. Geschah dies, so wurde es häufig nothwendig, den Raum für den Klerus durch eine hölzerne Schirmbedeckung vor Kälte zu schützen; in einigen Fällen führte man sogar steinerne Mauern parallel mit den Seiten des Chors zwischen ihm und dem „Umgang“ auf. Da war denn der Platz für den Klerus noch sichtbarer als früher von dem für die Laien getrennt. Es entstand eine Kirche innerhalb der Kirche, von Mauern eingeschlossen, nur durch ein gewöhnlich verschlossenes Gitter zu betreten und in der Regel nur für solche zugänglich, welche eine besondere Tracht trugen ¹⁴⁾.

Denn noch eine weitere Folge des kanonischen Lebens ist zu erwähnen, welche nicht weniger dauernd geblieben ist, als die baulichen Einrichtungen der Kirchen. Das Klima war im Mittelalter im Norden ebenso streng als es jetzt ist, während die künstlichen Erwärmungsmittel spärlicher und schwieriger zu beschaffen waren. Die Kälte wurde weniger durch Feuer abgewehrt als durch den Gebrauch von Kleidern, die wärmer waren, als wir sie jetzt gewöhnlich tragen. Jedermann trug einen Pelz, und die gewöhnliche Winterkleidung derer, die nach der kanonischen Regel lebten, war ein Pelzrock. Auch den Mönchen war er gestattet, ja sogar in den Bestimmungen einiger Regeln vorgeschrieben. Aber zwischen Kanonikern und Mönchen gab es hier doch einen Unterschied, der, wie es scheint, allgemein festgehalten wurde. Kein Mönch durfte Leinwand tragen, der Kanoniker durfte es. Der Mönch

¹⁴⁾ Das charakteristischste Beispiel einer solchen Kirche innerhalb der Kirche, welches dem Verfasser bekannt ist, bietet die Kathedrale von Albi; es finden sich da nicht, wie sonst gewöhnlich, irgend welche Pfeiler, welche die Structur des Gebäudes theilen, sondern beide Kirchen, die größere und die kleinere, befinden sich unter einem einzigen, nicht gebrochenen Gewölbe. Der Gottesdienst für's Volk wird an dem westlichen Ende abgehalten, indem der Altar unter dem Gewölbe des Thurms placirt ist.

mußte — in der Kirche oder im Kloster — in seiner wollenen Kutte erscheinen; der Kanonikus warf ein linnenes Hemd über seinen Pelzrock und war eben dadurch als Kanonikus und nicht als Mönch erkennbar. Es giebt eine Anekdote in einer der Historien des h. Gallus, die diesen Punkt beleuchtet. Salomon, später Bischof von Konstanz und Abt von St. Gallen, pflegte in früheren Tagen zum Kloster zu gehen — zum Aergern der Mönche — ohne selbst Mönch zu sein. Unter Anderem ärgerte sie auch, daß er dabei, wozu er berechtigt war, das linnene Kleid der Kanoniker trug. Als er nun einmal einem Mönch als Geschenk einen Pelzrock anbot, bot ihm dieser als Gegengabe eine Kutte an, weil sie ein passenderes Kleid zum Tragen im Kloster sei ¹⁵⁾. Ein anderes Beispiel ähnlicher Art liegt in dem Bericht, daß, als sich Zweifel erhoben, ob die Kleriker zu Cahors Mönche oder Kanoniker seien, der Umstand, daß sie Chorhemde trugen, als ein entscheidender Beweis für ihren Kanoniker-Charakter angesehen wurde.

Das linnene Hemd, welches so von den Kanonikern als ein Unterscheidungsmerkmal ihres Standes über dem Pelzrock oder „pelisse“ getragen wurde, hieß gewöhnlich das „overpelisse“ „superpelliceum“ oder „Chorhemd“. Es war kein *klerisches* Kleidungsstück, da es Kanoniker gab, die nicht Kleriker waren; es war vielmehr ein schickliches Abzeichen eines *kirchlichen Ranges*. Alle, welche berechtigt waren den Chor zu betreten, ob Laien ob Kleriker, trugen es, um diesen ihren Rang zu bezeichnen, und in England überdauerte es die Wandlungen der Reformation, weil es in den Augen Aller, eine kleine Fraction Reformirter ausgenommen, zu unschuldig schien, um abgeschafft zu werden.

Die Stärke des kanonischen Systems kann nicht nur an der allgemeinen Herrschaft der Gebräuche, die hier beschrie-

¹⁵⁾ Ekkehardi IV., Casus S. Galli bei Pertz, Scriptor. II p. 79.

ben worden sind, abgeschätzt werden, sondern auch — und zwar noch deutlicher — an der Veränderung des Platzes des Sitzes des Bischofs in seiner eigenen Kirche. In alter Zeit konnte Niemand, der eine Bischofskirche betrat, darüber in Zweifel sein, daß der Bischof ihr Vorsteher sei. Wo der alte Sitz sich erhalten hat, z. B. in Torcello und Grado, steht er hoch und im Centrum der Apsis; und sogar wo der alte Sitz durch einen späteren ersetzt ist, steht er noch an einem Platz, der sichtbar die Autorität ausdrückt. Aber allmählich wurde in den meisten Gebieten der nordischen Christenheit von der Verwendung der Apsis abgesehen. Die Presbyter saßen nicht rund um ihren Bischof, sondern sie hatten, wie oben erwähnt, ihre fest bestimmten Plätze im Chor. Die Eucharistie wurde celebrirt, indem der Priester nicht, wie in alten Zeiten, hinter dem Altar, sondern vor demselben stand. So wurde der Bischofssitz, zuerst vielleicht nur zeitweilig und aus Zweckmäßigkeitsgründen der Aenderung in dem eucharistischen Ritus wegen, zuletzt aber dauernd, von der Apsis in den Chor gestellt. Der Bischof hatte nun seinen Platz nicht mehr als Haupt der ganzen Körperschaft, sondern als einer ihrer Mitglieder. Er wurde an das Ende der Reihe der Kanoniker placirt. Manchmal, wie z. B. in einigen englischen Kathedralen bis auf die Gegenwart, verlangte man — eine seltsame Ironie der Umstände! — er müsse selbst Kanoniker sein. Die Diöcese war in dem Capitel untergegangen, und die, welche ursprünglich nur als Hausgenossen vom Bischof aufgenommen waren, lediglich einen Theil der Gesamtzahl seines Klerus gebildet hatten und in seiner Abwesenheit von dem von ihm angestellten Beamten regiert worden waren, trachteten nun darnach, die Existenz des Bischofs als Bischof überhaupt nur soweit anzuerkennen, als er selbst einer der ihrigen wurde und mit ihnen in ihren Chorstühlen saß! — —

Die Skizze der Entwicklung einiger kirchlicher Institu-

tionen, welche auf diesen Blättern gegeben ist, ist nothwendig unvollständig. Aber selbst aus einer unvollkommenen Skizze treten zwei Punkte in ein helles Licht. Erstlich, daß viele Institutionen und Elemente, die von Einigen als zum ursprünglichen Christenthum gehörig betrachtet worden sind, thatsächlich aus dem Mittelalter stammen. In der Betrachtung Vieler scheinen wirklich die vergangenen Jahrhunderte des Christenthums sämmtlich, eines wie das andere, in einem gemeinsamen Nebel eingehüllt zu sein, und die Institutionen eines Zeitalters werden von denen eines anderen nicht unterschieden; es ist in der That unmöglich, ohne Bedauern die naiven Aufstellungen zu betrachten, welche so häufig in Bezug auf Gebräuche gemacht werden, die, mag ihre praktische Bedeutung und die Sanction, welche eine langdauernde Gewohnheit ihnen gegeben hat, auch noch so groß sein, doch nur auf erprobter Brauchbarkeit, nicht aber auf einem positiven göttlichen Gebot ruhen. Zweitens zeigt sich, daß kirchliche Institutionen eine merkwürdige Fähigkeit besitzen, sich den neuen Bedürfnissen der Menschen in den aufeinander folgenden Jahrhunderten anzupassen. Sie sind nicht aus Eisen gemacht, nicht bestimmt, die unzähligen Typen des menschlichen Charakters oder die wechselnden Erscheinungen der Geschichte des Christenthums in eine einzige constante Form zusammenzupressen. Sie sind vielmehr mit einer Lebenskraft ausgestattet, die zwar stets dasselbe göttliche Princip des Lebens bewahrt, aber zugleich stets die Formen so gestaltet, daß sie den neuen Bedingungen der Gesellschaft zu entsprechen vermögen. Wir können daher auch nicht glauben, daß die Form, unter welcher wir selbst leben, endgiltig ist. Die Einsicht unserer Vorfahren muß der Einsicht unserer Zeitgenossen weichen, und die Einsicht unserer Zeitgenossen wird im Fortgang der Einsicht unserer Kinder das Feld räumen. Und doch — auch wer dies unvermeidliche Gesetz der Veränderung anerkennt, mag wohl mit Bedauern einigen alten

Formen nachblicken, welche in die Welt der Schatten übergegangen sind, aber er wird dabei der Hoffnung Ausdruck geben, daß aus den Nebeln der Zukunft Institutionen hervorgehen werden, so segensreich für das Beste der Menschen-seelen, wie es die der schönen aber unwiederbringlichen Vergangenheit gewesen sind.



~~~~~  
**Druck von Wilhelm Keller in Gießen.**  
~~~~~

1 / 6







